

PROTOKOLL der 174. Sitzung des StuRa am 21.11.2023

Unterlageninformationen

Stand: 04.03.2024 16:24 **Protokoll genehmigt am:** [Datum einfügen]

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>
(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende: 23:15

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Theo Argiantzis, Lino Santiago, Johannes Knop

Protokollant*in während der Sitzung: Niklas Jargon, Eberhard Dziobek, Max Antpöhler

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	4
2	Beschluss der Tagesordnung.....	4
3	Annahme von Protokollen.....	4
3.1	Annahme des Protokolls der 172. StuRa-Sitzung.....	4
4	Termine.....	4
5	Berichte.....	5
5.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	5
5.2	Bericht AK Lehramt.....	6
5.3	Bericht des AntiRa-Referates.....	7
6	Satzungen und Ordnungen.....	7
6.1	Änderung der Finanzordnung: „Finanzielle Stärkung der Fachschaften“ (2. Lesung)....	7
6.2	Änderung der Geschäftsordnung des StuRa: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (2. Lesung).....	11
6.3	Änderung der Finanzordnung: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (2. Lesung)..	12
6.4	Änderung der Wahlordnung: „Amtszeit der SchliKo an StuRa-Legislatur anpassen“ (2. Lesung).....	15
6.5	Änderung der Finanzordnung: „Antrag des Finanzteams“ – Teil 1 (2. Lesung).....	17
6.6	Änderung der Finanzordnung „Antrag des Finanzteams“ – Teil 2 (2. Lesung).....	22
6.7	Neufassung der Organisationssatzung (2. Lesung).....	24
6.7.1	Änderungsantrag: „Arbeitendenkind-Referat – Referat für die Belange von ökonomisch benachteiligter Studierender und Erstakademiker*innen“.....	69
6.7.2	Änderungsantrag: „Kuchen haben oder Kuchen essen?“.....	71
6.7.3	Änderungsantrag: StuRa-Zusammensetzung.....	74
6.7.4	Änderungsantrag „Stärkung der Rechte des StuRa“.....	77
6.7.5	Änderungsantrag „Stärkung der Fachschaftsrechte bei ihren Satzungen“.....	78
6.7.6	Änderungsantrag „Gewährleistung von Wahlfreiheit“.....	80
6.8	Änderung der Fachschaftsatzung Geschichte (2. Lesung).....	81
6.9	Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (2. Lesung).....	98
7	Haushalt 2024 (2. Lesung).....	101
8	Kandidaturen.....	110
8.1	Kandidatur für die Wahlkommission — Irfan Ahmad (1. Lesung).....	111
8.2	Kandidatur für die Wahlkommission — Selina Mühlbacher (1. Lesung).....	111
8.3	Kandidatur für die Schlichtungskommission — Michèle Pfister (1. Lesung).....	111
8.4	Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Diana Zhunussova (1. Lesung).....	112
8.5	Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Sarah Hotz (1. Lesung).....	112
8.6	Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Darlinë Schütte (1. Lesung).....	112
8.7	Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Ivo Schmidt (1. Lesung).....	112
8.8	Kandidatur für das Lehramtsreferat — Maike (Melissa) Lindenau (1. Lesung).....	112
8.9	Kandidatur für den HSE-Rat — Tessa von Leesen (1. Lesung).....	113
8.10	Kandidatur für die AG Master of Education — Tessa von Leesen (1. Lesung).....	113
8.11	Kandidatur für die AG Master of Education — Marie Rosa Leah Külz (1. Lesung).....	113
8.12	Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Maike (Melissa) Lindenau (1. Lesung).....	113
8.13	Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Marie Rosa Leah Külz (1. Lesung).....	114
8.14	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Shahd Younis (1. Lesung).....	114
8.15	Kandidatur für das Öko-Referat — Marius Baumann (1. Lesung).....	114
8.16	Kandidatur für das Öko-Referat — Sarah Manderschied (2. Lesung).....	114
8.17	Kandidatur für das Gremienreferat — Jana Seifert (2. Lesung).....	115

8.18	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Peter Abelmann (2. Lesung)	115
8.19	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Benjamin Hellinger (2. Lesung)	115
8.20	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Henry Wilkens (2. Lesung)	115
8.21	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Sebastian Fath (2. Lesung)	116
8.22	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Felix Illert (2. Lesung)	116
8.23	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Anna Pöggeler (2. Lesung)	116
8.24	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — JoAnn Augustus (1. Lesung)	117
8.25	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Varial Naim (2. Lesung)	117
8.26	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Bernice Addokwei (2. Lesung)	117
8.27	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Juan Felipe Mariño Chaves (2. Lesung)	118
8.28	Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Jana Seifert (2. Lesung)	118
8.29	Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Anton Schwarz (2. Lesung)	119
8.30	Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Jan Förster (2. Lesung)	119
8.31	Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Peter Abelmann (2. Lesung)	119
8.32	Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre (stellv. Mitglied) — Felix Schledorn (2. Lesung)	120
8.33	Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Marcel Dubs (2. Lesung)	120
8.34	Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Fritz Beck (2. Lesung)	121
8.35	Kandidatur für den Vorsitz (weiblich) — Carolin Roder (2. Lesung)	121
8.36	Wahlen	122
9	Finanzen	123
9.1	Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln (2. Lesung)	123
9.1.1	Änderungsantrag zur Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln	124
9.2	Erstellung der nächsten Ausgabe der FS-Zeitung für die FS Islamwissenschaft „Nah(P)ost“ (2. Lesung)	126
9.3	Listen-Basisfinanzierung 2023/2024 (2. Lesung)	128
9.4	<i>Bergheim Bolzt</i> finanzieren (1. Lesung)	129
9.5	Mehr Zeit und Resonanz für die Jubiläumsfeier (1. Lesung)	132
10	Inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse	133
10.1	„Der Marstall-Plan“ (2. Lesung)	133
10.2	„Positionierung der VS gegen die Farbschmierereien der „Letzten Generation“ an der Neuen Universität“ (2. Lesung)	134
10.3	Einrichtung eines AK StuRa-Wochenende (1. Lesung)	136
10.4	Austritt aus dem Deutschen Mathematikerverband (1. Lesung)	136
10.5	Radverkehr in Heidelberg (1. Lesung)	136
10.5.1	Änderungsantrag zum Radverkehr in Heidelberg	138
10.6	Stoppt die Altersdiskriminierung von Studierenden (1. Lesung)	140
11	Sonstiges	141
12	Anhänge	141

1 Begrüßung durch das Präsidium

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationssatzung.

TOP 8.1 ohne Gegenrede vertagt

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschlusse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 172. StuRa-Sitzung

Keine Änderungsanträge, Protokoll beschlossen

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Das Präsidium bietet jeden Dienstag von 11:30 bis 13:00 Uhr eine Sprechstunde im StuRa-Büro in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Die reguläre Sprechstunde des Innenreferates jeden Dienstag von 16:30 Uhr bis entweder 17:30

Uhr (in Wochen mit RefKonf) oder 19:00 Uhr im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (physisch im StuRa-Büro ab 13:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sofu-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Das **QSM-Referat** bietet **jeden Donnerstag, 18-21 Uhr** eine Sprechstunde **im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Der **AK Lehramt** trifft sich **jeden Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofu-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Das **Innenreferat** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 10:30 bis 11:30** ein **offenes Frühstück mit Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Wahltermine:

- <https://www.sofu-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Eine Übersicht über die **Gremienschulungen** findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/gremienarbeit/gremienschulung/>

Nächste Termine:

- Donnerstag, 26.10.23, 18:15 – VS-Finanzen
- Donnerstag, 24.11.23, 19:00 – QSM

Kassenschluss 2023:

- Für alle Abrechnungen bis zum 30.11.: Fr, 1.12., 23:59
Das Finanzteam bietet am 1.12., 16:00 - 0:00 eine lange Nacht der Abrechnungen an
- Für alle Abrechnungen nach dem 30.11.: Fr, 15.12.
- Für alle Abrechnungen nach dem 15.12.: frühzeitig mit dem Finanzteam Kontakt aufnehmen!

5 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

Der Vorsitz bedankt sich für die vergangene Zusammenarbeit.

Rückfragen:

- Dank an den Vorsitz für das langjährige Engagement
- Aufforderung, am Ende einer Amtszeit den Schlüssel zurückzugeben

5.2 Bericht AK Lehramt

GO: Verschiebung vor die Kandidaturen —> nach formeller Gegenrede mit Mehrheit auf Sicht angenommen

Der AK Lehramt sind Lehramtsstudierende aus verschiedenen Fächern, die sich für lehramtsrelevante Themen engagieren. Wir treffen uns dieses Semester jeden Donnerstag von 18:00 - 20:00 in der Sandgasse 7. Interessierte sind immer willkommen!

Zu Anfang des Semesters haben wir sehr intensiv neue Mitglieder gesucht und sind dazu durch zahlreiche Veranstaltungen und Erstieinführungen gezogen - und haben erfolgreich neue Mitglieder gewonnen - für unsere vielen Ideen können wir aber durchaus auch noch mehr Mitglieder gebrauchen.

Aktuell arbeiten wir u.a. an der Vorbereitung unserer nächsten Veranstaltungen, suchen neue Mitglieder für die verschiedenen Lehramtsghremien und schreiben an der nächsten Ausgabe unseres Newsletters, des "Lehrerzimmers", die letzte Ausgabe findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/08/07/lehrerzimmer-5-2023/>.

Neben dem Newsletter und unserer Homepage haben wir noch einen Instagramkanal und eine Whatsapp-Gruppe für Lehramtsstudierende:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/aksags/aklehramt/>
- https://www.instagram.com/hd_ak_lehramt/

Wir haben einen Flyer mit entsprechenden Hinweisen, ihr könnt ihn im StuRa-Büro abholen bzw. über das Bestellformular bestellen

- https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/VS/Flyer/Flyer_Lehramt_4fach.pdf
- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/angebote/info/bestellen/>

Ende letzten Semesters haben wir eine Umfrage zum Auslandsstudium für Lehramtsstudierende durchgeführt. Die Erstauswertung ist fertig, sobald sie aufbereitet ist, werden wir sie auf der StuRa-Seite vorstellen und auf dem Informationsnachmittag zu Auslandsaufenthalten für LA-Studierende am 29.11., ab 14:00 werden wir auch einen kleinen Input dazu geben.

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/06/27/umfrage-fuer-lehramtsstudierende-lehren-lernen-weltweit/>

Unsere nächste Veranstaltung ist die Lehramtsbeschwerdestunde am 7.12., um 18:00. Die Beschwerdestunde ist niedrigschwelliges Angebot für Lehramtsstudierende. In entspannter Atmosphäre wollen wir mit anderen Lehramtsstudierenden ins Gespräch darüber kommen, was sie im Lehramtsstudium stört, wo es Probleme oder Unklarheiten gibt und wo sich Verbesserungsmöglichkeiten auf tun. Bei einigen Problemen können wir gleich erste Tipps geben, für andere Anlaufstellen benennen. Die in der Runde gesammelten Informationen werden dann in Gesprächen mit den Zuständigen und innerhalb des AK Lehramt für die Verbesserung des Lehramtsstudiums genutzt. Wir werden den Fachschaften noch Flyer und Plakate für die Beschwerdestunde zukommen lassen.

Viele lehramtsbezogenen Termine findet ihr in einer Terminübersicht. Hinweise auf lehramtsbezogene Termine aus den Fächern werden gerne aufgenommen und auch gerne im Lehrerzimmer oder im

Instagramkanal beworben.

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Rückfragen:

- durch Sitzungsende vertagt

5.3 Bericht des AntiRa-Referates

Seit Beginn des Semesters hat das AntiRa Referat über 15 Fälle von Diskriminierung bearbeitet. Dabei hat unter anderem das Versagen der zuständigen Fachschaften, einen sensiblen Umgang mit der Situation und vor allem den betroffenen Studis zu finden bei uns zu einem erheblichen Mehraufwand geführt, den wir so langfristig nicht leisten können. Daher bitten wir die VS und alle ihre Strukturen sich intern mit Awareness-Arbeit und Konfliktmanagement zu befassen. Besonders eine Abkehr vom Täter*innen-fokussierten Handeln ist entscheidend um die emotionale und psychische Last der Betroffenen nicht weiter zu verschlimmern. Hierbei empfehlen wir:

1. Nicht die Interessen oder Publicity der Fachschaft/Referats/VS-Organen, sondern die Bedürfnisse der Betroffenen sind zentral
2. Unmittelbares Anhören der betroffenen Studis, wenn von diesen erwünscht, ohne die Anwesenheit der Täter*innen (auch wenn ihr die mutmaßlichen Täter*innen persönlich kennt) und den Studis nicht ihre Erfahrungen absprechen!
3. Wenn ihr persönliche Verbindungen zu den mutmaßlichen Täter*innen habt, lasst andere Menschen das Gespräch mit den Betroffenen führen
4. Kontaktaufnahme (je nach Situation öffentlich oder privat) mit potentiellen Zeug*innen für das weitere Vorgehen und/oder sekundär Betroffenen Studis (letzteren sollte ein sollte ein Gesprächsangebot gemacht werden)
5. Anonymisiertes Weiterleiten der Vorfälle zur statistischen Sicherung an Unify und wenn die Betroffenen es wünschen, Vermittlung der Personen und der bisher erstellten Dokumentation an zuständige Stellen (z.B. AntiRa-Ref, Queer-Ref, Sozial-Ref, Unify, Vertrauensdozent*innen, Psychosoziale Beratungsstelle des StuWe, AK LeLe, usw)
6. Besonders wichtig: Whistle-Blower schützen!

Alles was ihr erzählt bekommt solltet ihr vertraulich behandeln und auf gar keinem Fall mit Namen weitergeben. Wenn ihr den Fall mit irgendwem besprechen wollt (UNIFY oder andere Stellen) fragt immer erst die betroffenen Personen ob das gewünscht ist!

Rückfragen:

- Anmerkung des AntiRa-Referats: Aus 15 Fällen sind seit Einreichen des Berichts 20 Fälle geworden; das AntiRa-Referat bittet die Fachschaften, betroffenen Studierenden ebenfalls zu helfen
- Hinweis auf den Awareness-Leitfaden des AK Strukturen

6 Satzungen und Ordnungen

6.1 Änderung der Finanzordnung: „Finanzielle Stärkung der Fachschaften“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg:

- „1. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „4,50“ durch „5,00“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 13. November 2023 in Kraft mit erster Wirkung für den Haushalt 2024.
3. Der StuRa verpflichtet sich diese Änderung nach dem Haushaltsjahr 2024 zu evaluieren. Insbesondere darauf, ob bei den Fachschaften zu viel Geld übrig geblieben ist wegen dieser Änderung.“

Begründung des Antrags:

Darstellung der aktuellen Lage und Problemlösung:

Bislang wird der zentrale Haushalt gegenüber den Budgets der Fachschaften stark übervorteilt: Die Verteilung der Gelder ist momentan bei 55% zu 45 % zugunsten des zentralen Haushaltes. Zudem fließen alle nicht verbrauchten Mittel der Fachschaften auch wieder dem zentralen Haushalt zu und die Fachschaften können nur wenig dagegen machen außer in engem Rahmen zweckgebundene Rücklagen.

Dies führt dazu, dass Fachschaften häufig zu wenig Geld haben und dann wieder im StuRa sich Geld vom zentralen Haushalt holen müssen. Dies geht aus unserer Sicht auch einfacher, indem die Fachschaften direkt einen höheren Anteil bekommen. Der Anteil der Fachschaften an den Geldern der Studierenden soll daher auf 50 % erhöht werden.

Vorteile von direkten Mitteln an die Fachschaften:

1. Die Fachschaften wissen zumeist besser was ihren Studierenden gerade konkret hilft und wie man Mittel am besten zu Gunsten der Studierenden ideal einsetzt. Mittel auf zentraler Ebene können nicht so direkt und so schnell helfen wie es Mitteln durch die Fachschaften es können.
2. Gerade den Fachschaften ,bei denen das Geld häufiger mal knapp wird, kann das helfen, da sie von vornherein mehr Geld für größere Projekte zur Verfügung haben.
3. Die Verteilung unter den Fachschaften wird fairer, da die faktische Verteilung für Projekte momentan davon abhängig ist wie aktive StuRa-Mitglieder oder sich mit Anträgen im StuRa beteiligende Mitglieder die Fachschaft hat und ob diese für Projekte sich die Mühe machen einen Antrag zu stellen oder es einfach direkt abschreiben. In der letzten Legislatur haben immer wieder nur die gleichen Fachschaften zentrale Anträge gestellt.

Der Haushalt für die zentralen Mittel ist durch diese Änderung auch keineswegs gefährdet:

1. Er verzeichnet einen Rückgang von weit weniger als 10 %: Die Einnahmen von den Studierenden sinken auf 90,9 %, die Einnahmen von den Promotionsstudierenden bleiben jedoch gleich und die Rückflüsse von den Fachschaften bleiben bestehen bzw. werden tendenziell etwas steigern, wenn die Fachschaften die zusätzlichen Mittel nicht ausgeben.

Modellrechnung für die planbare Einnahmen des zentralen Haushalts ohne Rückflüsse: *(Annahme: 24900 Studierende, 3500 Promotionsstudierende)*

	alt	neu
Gelder von Studis	273.900 €	249.000 €
Gelder von	12.600 €	12.600 €

Promotionsstudierenden				
Summe:	286.500	261.600	(24.900 € Verlagerung zu den Fachschaften)	

2. Der Haushalt ist gesichert über die sehr hohen Rücklagen, die die VS immer noch auf ihren Konten liegen hat (laut Haushalt 2023 480.000€) und die nicht wirklich kleiner werden. Die entstehenden Lücken können über Jahre/Jahrzehnte damit aufgefüllt werden.

Zur Verdeutlichung: Für den Haushalt 2023 wurden ohne Probleme 100.000 € locker gemacht, die allerdings in dieser Höhe bislang bei weitem nicht abgerufen wurden, zB aus Posten 624 ist praktisch nichts ausgegeben werden unser Erinnerung nach.

3. Es wird aus dem zentralen Haushalt auch weniger Geld ausgegeben für Fachschaftsprojekte, wenn die Fachschaften von vornherein mehr Geld haben.

4. Die nach den Punkten 1-3 noch verbleibenden Lücken im Haushalt können durch Einsparungen ausgeglichen werden. So etwas ist auch immer eine gute Gelegenheit alle bisherigen Ausgaben kritisch zu hinterfragen und über Änderungen nachzudenken. Wir könnten uns etwa eine Reduzierung der Referent:innen vorstellen. Genaue Vorstellungen diskutieren wir gerne während den Haushaltsberatungen des StuRa.

Fazit:

Durch eine Anpassung der Anteile für die Fachschaften werden diese unmittelbar gestärkt und können nah an den Studierenden die wichtige VS-Arbeit leisten. Zudem wird eine fairere Verteilung zwischen den Fachschaften hergestellt.

Der zentrale Haushalt wird dadurch nicht übermäßig belastet und es können weiter alle Aufgaben so gut wie bislang bewältigt werden.

Wir bitten daher um Zustimmung für diesen Antrag.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Auf Grund von § 65a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 36 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 7. Mai 2019 die nachfolgende Neufassung der Finanzordnung beschlossen. Über § 16 wurde das Einvernehmen mit dem Doktorandenkonvent hergestellt. Das Referat für Konstitution und Gremienkoordination hat diese Finanzordnung am 23. Oktober 2019 gemäß § 39 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft wieder	Neuer Vorspann wird nach der Abstimmung ergänzt

<p>beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 20. November 2019 genehmigt. Der Studierendenrat hat am 14. Januar 2020 eine Änderung zu dieser Satzung beschlossen. Das Rektorat hat diese am 13. Mai 2020 genehmigt.</p>	
<p>(...)</p> <p>§ 13 Mittel der Studienfachschaften (1) ¹Den Studienfachschaften wird ein Anteil von 4,50 EUR aus den Einnahmen jedes gezahlten VS-Beitrags zugewiesen. ²Diese Mittel sind in voller Höhe als Selbstbewirtschaftungsmittel der Studienfachschaften vorzusehen.</p> <p>(2) ¹Der Anteil einer Studienfachschaft an der Summe der Mittel gemäß Abs. 1 richtet sich nach der Größe der Studienfachschaft. ²Zunächst wird für jede Studienfachschaft ein Sockelbetrag in Höhe von 2.250 EUR (1.125 EUR pro Semester) vorgesehen. ³Der verbleibende Betrag wird anteilig nach Studienvollzeitäquivalenten auf die Studienfachschaften verteilt. ⁴Bei der Berechnung der Studienvollzeitäquivalente ist jeweils der Mittelwert aus den letzten beiden Semestern zu verwenden. ⁵Die Zuordnung der Studierenden zu den Studienfachschaften ergibt sich aus Anhang B der Organisationssatzung. ⁶Die Studierenden des Studiengangs Ostasienwissenschaften werden entsprechend ihres Studienschwerpunktes auf die Studienfachschaften Ostasiatische Kunstgeschichte, Japanologie und Sinologie aufgeteilt.</p> <p>(3) Nicht verplante oder verausgabte Mittel der Studienfachschaften fließen grundsätzlich dem Haushalt bzw. den Rücklagen der zentralen Ebene zu.</p> <p>(4) ¹Davon unbenommen sind zweckgebundene Rücklagen. ²Deren Einrichtung bedarf der Genehmigung des Finanzreferates, das im Benehmen mit der*dem Beauftragten für den Haushalt entscheidet. ³Die Rücklage muss spätestens</p>	<p>(...)</p> <p>§ 13 Mittel der Studienfachschaften (1) ¹Den Studienfachschaften wird ein Anteil von 5,00 EUR aus den Einnahmen jedes gezahlten VS-Beitrags zugewiesen. ²Diese Mittel sind in voller Höhe als Selbstbewirtschaftungsmittel der Studienfachschaften vorzusehen.</p> <p>(2) ¹Der Anteil einer Studienfachschaft an der Summe der Mittel gemäß Abs. 1 richtet sich nach der Größe der Studienfachschaft. ²Zunächst wird für jede Studienfachschaft ein Sockelbetrag in Höhe von 2.250 EUR (1.125 EUR pro Semester) vorgesehen. ³Der verbleibende Betrag wird anteilig nach Studienvollzeitäquivalenten auf die Studienfachschaften verteilt. ⁴Bei der Berechnung der Studienvollzeitäquivalente ist jeweils der Mittelwert aus den letzten beiden Semestern zu verwenden. ⁵Die Zuordnung der Studierenden zu den Studienfachschaften ergibt sich aus Anhang B der Organisationssatzung. ⁶Die Studierenden des Studiengangs Ostasienwissenschaften werden entsprechend ihres Studienschwerpunktes auf die Studienfachschaften Ostasiatische Kunstgeschichte, Japanologie und Sinologie aufgeteilt.</p> <p>(3) Nicht verplante oder verausgabte Mittel der Studienfachschaften fließen grundsätzlich dem Haushalt bzw. den Rücklagen der zentralen Ebene zu.</p> <p>(4) ¹Davon unbenommen sind zweckgebundene Rücklagen. ²Deren Einrichtung bedarf der Genehmigung des Finanzreferates, das im Benehmen mit der*dem Beauftragten für den Haushalt entscheidet. ³Die Rücklage muss spätestens</p>

<p>im übernächsten Jahr ihrer Einrichtung aufgelöst werden, wenn der Zweck nicht bereits vorher erfüllt wurde. ⁴Nicht abgerufene Mittel fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(5) ¹Selbst erwirtschaftete Mittel einer Studienfachschaft kann diese im Jahr der Erwirtschaftung ausgeben oder für spezielle Zwecke als zweckgebundene Rücklage zurückstellen. ²Mittel, die nicht in dieser Form ausgegeben oder zurückgestellt werden, fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(...)</p>	<p>im übernächsten Jahr ihrer Einrichtung aufgelöst werden, wenn der Zweck nicht bereits vorher erfüllt wurde. ⁴Nicht abgerufene Mittel fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(5) ¹Selbst erwirtschaftete Mittel einer Studienfachschaft kann diese im Jahr der Erwirtschaftung ausgeben oder für spezielle Zwecke als zweckgebundene Rücklage zurückstellen. ²Mittel, die nicht in dieser Form ausgegeben oder zurückgestellt werden, fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(...)</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 13. November 2023 in Kraft mit erster Wirkung für den Haushalt 2024.</p>	

Diskussion:

1. Lesung

- **Meldung:** FSen haben am ende des Jahres noch Geld übrig, FS Jura 9k, alle zusammen etwa 200k, Geld kann anders besser verwendet werden.
- **Meldung:** Stimmt, Problem: kleine FSen haben weniger Leute, um Anträge zu stellen => Hürden für Finanzmittel niedriger ansetzen, Antrag nicht nötig
- **Frage:** wie sieht das denn auf zentraler ebene aus? Eindruck ist, dass viel Geld übrig ist am Ende des Jahres
- **Meldung:** besser, dass die FSen das Geld haben als Zentral
- **Meldung:** StuRa kann Gelder schneller ausgeben, bei FSen sind sie viele Monate eingefroren, lieber Geld zentral lassen. Antwort: wenn FSen das Geld direkt und ohne Antrag bekommen, sind auch die Anträge kein Problem mehr
- **Meldung:** es ist Haushaltstechnisch nicht OK, Geld so in den FSen zu verstecken, um so Rücklagen zu bilden. FSen, die das Geld brauchen, können eh Anträge stellen.
- **GO-Antrag:** Schließung der Redeliste (7 auf Liste), **ohne Gegenrede angenommen**
- **Meldung:** verschiebt Geld großen FSen, da Sockelbetrag nicht auch steigt
- **Meldung:** Problem ist, dass FSen nicht gut informiert sind, da Kanäle mit Corona eingeschlafen sind.
- **Meldung:** Auch Geld, das bei großen FSen übrig bleibt, kann in spezifische Rücklagen umgeschichtet werden, das macht z.B. die FS Jura, ergo sind dann Anträge der FSen für Sondermittel nicht mehr nötig, was gut ist weil die FSen dann selbstständig entscheiden können über das geld und den StuRa entlasten
- **Meldung:** StuRa will Rücklagen abbauen,nachdenken, ob der Beitrag von Studis gesenkt werden kann und gut schauen, wie man das Geld ausgeben möchte
- **Meldung:** FS Jura will mehr geld für FSen, aber Referent*innen kürzen => inkongruent
- **Meldung:** Antrag argumentiert, dass es egal ist, wenn das Geld verfließt, aber nicht wo; das macht keinen Sinn, außerdem werden Finanzanträge von FSen fast nie abgelehnt, also ist es nbd die Anträge zu machen. Antwort: Viele gute Punkte, aber der StuRa hat das Geld, re: Sockelbetrag: Studis sollten von *ihrem* Geld in *ihren* FSen profitieren
- **Meldung:** kleine FSen bekommen ihr Geld nicht raus. Antwort: die bekommen das schon hin

2. Lesung

- **GO-Antrag:** *Beschränkung der Redezeit auf 30 Sekunden —> nach inhaltlicher Gegenrede mit Mehrheit auf Sicht abgelehnt*

- **Meldung:** Antrag ist dreist, da er aussagt, dass StuRa nicht gebraucht und FS Jura immer am genauesten auf Anträge schaut
- **Antragsstellende:** Nein, geht nur darum, dass FSen besser wissen, was Studis brauchen
- **Meldung:** Rechtlicher Einwand, dass Geld im Haushalt realistisch bei Rücklagen dargestellt werden muss, da FSen ihre Haushaltsmittel sowieso nicht ausschöpfen; inhaltlicher Einwand, dass Anträge der FSen beim StuRa effektiverer Weg sind, das Geld vollständig zu nutzen
- **Antragsstellende:** Aber StuRa hat auch große Rücklagen
- **Meldung:** Rücklagen des StuRa kommen aus Corona, außerdem fließen große Teile des Budgets der FS Jura zurück an den StuRa; FS-Anträge im StuRa besser; Rücklage in Höhe der Beiträge für VS normal
- **Antragsstellende:** StuRa soll Änderung einfach ein Jahr ausprobieren und dann evaluieren; mehr Geld für FSen ist gut
- **Meldung:** Wenn StuRa den FSen Geld doch über Anträge geben will, kann er es doch auch direkt an FSen geben; FSen wissen ggf. gar nicht, wie sie Anträge stellen können
- **GO-Antrag auf Schluss der Debatte: Nach inhaltlicher Gegenrede mit 12 Ja:17 Nein:21 Enthaltungen abgelehnt**
- **Meldung:** Argument, das Geld sollte an die FSen gehen, weil Anträge der FSen an StuRa abgelehnt werden können, ist schlecht, da dies Kern von Demokratie ist; Antrag könnte angenommen werden, wenn FSen Finanzprobleme haben, ist aber nicht der Fall; über Anträge im StuRa ist Geld dort verfügbar, wo es gebraucht wird
- **Meldung:** StuRa und FSen haben Geld übrig, aber mehr Geld für FSen würde dafür sorgen, dass FSen weniger knapp planen müssen; FSen haben auch aufgrund der Inflation höhere Priorität
- **GO-Antrag auf Schluss der Redeliste: Nach formaler Gegenrede mit 23 Ja:10 Nein:15 Enthaltungen angenommen**
- **Meldung:** Geht vielleicht nicht um FS Jura, sondern um FSen, die Geld brauchen; die sollten Geld bekommen
- **Meldung:** 1/3 der Gelder aller FSen fließen zurück, höchstens bei 3 oder 4 FSen fließt kein Geld zurück; Haushalt muss akkurat darstellen, wo Geld abfließt, es fließt bei den FSen nicht ab, haushaltstechnisch sollte das nicht verschleiert werden; keine Dualität zwischen StuRa und FSen, da FSen auch im StuRa sitzen; StuRa hat besseren Überblick, wo Geld notwendig ist, da er verschiedene Perspektiven beinhaltet
- **Meldung:** Finanzanträge sind nur deshalb schwierig, weil bestimmte FS immer alles hinterfragt
- **Antragsstellende:** FS Jura ist zwar teilweise sehr kleinlich, aber kleinere FSen sind für den Antrag; FS Jura will Geld bei Planung ihres Haushalts nutzen
- **Meldung:** Jura hat tatsächlich wenige Rücklagen; letztes Jahr sind bei FSen über 100.000€ übrig geblieben, bringt nichts, noch mehr Geld nicht auszugeben; FSen geben Geld nicht aus, weil sie Abrechnungen nicht fehlerfrei hinbekommen; Änderungsantrag: Sockelbeitrag für kleine FSen auf 2000€ anheben; Frage, ob Antragsstellende dies annehmen wollen; wollen sie nicht
- **GO-Antrag auf 5 Minuten Pause: ohne Gegenrede angenommen**
- Diskussion, ob Änderungsvorschlag (Erhöhung des Sockelbeitrags) als ÄA oder eigenständiger Antrag behandelt werden soll
- **Änderungsantrag:**
 „Die Nr. 1 wird durch den folgenden Text ersetzt:
 1. In § 13 Abs. 2 S. 2 wird die Zahl „2 250“ durch die Zahl „3000“ und die Zahl „1125“ durch „1500“ ersetzt.
 Nr. 2 und Nr. 3 werden beibehalten.“

Antragsstellende ziehen ihren Antrag zurück

6.2 Änderung der Geschäftsordnung des StuRa: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Harald Nikolaus

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung des StuRa (GeschO StuRa)

1. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 500 durch die Zahl 600 ersetzt

Begründung des Antrags:

Die entsprechenden Grenzen wurden vor einigen Jahren festgelegt. Seitdem gab es eine deutliche Inflation, und wir sollten die Grenzen aus Praktikabilitätsgründen anpassen. Der Geist der Regelung bleibt erhalten, denn die jetzt vorgeschlagene Grenze ist inflationsbereinigt eher niedriger. Der Antragssteller hat für die Finanzordnung der VS und die Geschäftsordnung der Refkonf ähnliche lautende Anträge für die dort festgelegten Grenzen gestellt.

Synopse: Die einzige Änderung ist gelb markiert:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
§ 17 Beratungen (2) In einer Lesung werden behandelt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzanträge bis zu 500 Euro; 2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben; 	§ 17 Beratungen (2) In einer Lesung werden behandelt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzanträge bis zu 600 Euro; 2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben;
	Diese Änderung tritt zum 12.11.2023 in Kraft.

Diskussion

1. Lesung

- Müssen wir uns auf nach unten angepasste Zahlen festlegen oder können wir die genaue Inflation nehmen
 - Verschiedene Meinung über Berechnung der Inflation und krumme Zahlen sind schlechter geeignet
 - Aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll

2. Lesung

- keine Meldungen

Abstimmung :

| Dafür: 44 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 1 | —> angenommen

6.3 Änderung der Finanzordnung: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Harald Nikolaus, harald@stura.uni-heidelberg.de

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 250 durch die Zahl 300 ersetzt
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl 150 durch die Zahl 200 ersetzt
3. In § 26 Absatz 1 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
4. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 400 durch die Zahl 500 ersetzt
5. In § 26 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl 400 durch die Zahl 500 ersetzt
6. In § 26 Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
7. In § 26 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
8. In § 28 Absatz 1, Satz 4 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
9. Im Anhang 2 letzter wird die Zahl 500 durch die Zahl 600 ersetzt

Begründung des Antrags:

Die entsprechenden Grenzen wurden vor einigen Jahren festgelegt. Seitdem gab es eine deutliche Inflation, und wir sollten die Grenzen aus Praktikabilitätsgründen anpassen. Der Geist der Regelungen bleibt erhalten, denn die jetzt vorgeschlagen Grenzen sind inflationsbereinigt eher niedriger . Der Antragssteller hat für die Geschäftsordnung des StuRa und der Refkonf ähnlich lautende Anträge für die dort festgelegten Grenzen gestellt.

Synopse: Änderung sind gelb markiert:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 9 Nachweis des Vermögens</p> <p>(1) ¹Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. ²Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.</p> <p>(2) ¹Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von 250 EUR (netto) zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, und der</p>	<p>§ 9 Nachweis des Vermögens</p> <p>(1) ¹Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. ²Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.</p> <p>(2) ¹Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von 300 EUR (netto) zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, und der</p>

<p>Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Ab einem Anschaffungswert von 150 EUR soll der Nachweis ebenfalls geführt werden.</p> <p>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Studierendenrat beschließt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Mitteln der zentralen Ebene und im Rahmen des Haushaltsplans.</p> <p>(3) ¹Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. ²Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von 400 EUR pro Projekt nicht überschreiten. ³Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von 400 EUR pro Semester nicht überschreiten. ⁴Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ⁵Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>(4) ¹Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. ²Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ³Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen. ⁴Ausgaben über 800 EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p> <p>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</p> <p>(1) ¹Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. ²In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt. ³Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. ⁴Ab einer Höhe von 200 EUR für Honorare ist eine besondere</p>	<p>Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Ab einem Anschaffungswert von 200 EUR soll der Nachweis ebenfalls geführt werden.</p> <p>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft. Ausgaben über 250 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Studierendenrat beschließt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Mitteln der zentralen Ebene und im Rahmen des Haushaltsplans.</p> <p>(3) ¹Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. ²Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von 500 EUR pro Projekt nicht überschreiten. ³Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von 500 EUR pro Semester nicht überschreiten. ⁴Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ⁵Ausgaben über 250 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>(4) ¹Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. ²Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ³Ausgaben über 250 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen. ⁴Ausgaben über 800 EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p> <p>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</p> <p>(1) ¹Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. ²In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt. ³Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. ⁴Ab einer Höhe von 250 EUR für Honorare ist eine</p>
--	--

<p>Begründung notwendig.</p> <p>Anhang 2 Vergleichsangebote</p> <p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab 500 EUR netto.</p>	<p>besondere Begründung notwendig.</p> <p>Anhang 2 Vergleichsangebote</p> <p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab 600 EUR netto.</p>
	<p>Diese Änderung tritt zum 12.11.2023 in Kraft.</p>

Diskussion

1. Lesung

- Handkasse sollte ursprünglich auf 200€ erhöht werden, findet die Univerwaltung nicht gut

Rückfragen:

- Vorher Austausch mit autonomen Referaten?
 - Diskussion kann gleich im StuRa geführt werden
- Keine weiteren Meldungen

2. Lesung

- Keine Meldungen

Abstimmung :

| Dafür: 47| Dagegen: 0| Enthaltungen: 1| —> angenommen

6.4 Änderung der Wahlordnung: „Amtszeit der SchliKo an StuRa-Legislatur anpassen“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext:Der StuRa beschließt folgende Änderung der Wahlordnung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) ¹Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:</p> <p>1. das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p>	<p>§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) ¹Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:</p> <p>1. das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p>

<p>2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>3. die Schlichtungskommission in der zweiten StuRa-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,</p> <p>4. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.</p> <p>₂Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.</p> <p>(2) ₁Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. ₂Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.</p>	<p>2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>3. die Schlichtungskommission in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode für die jeweils nächste Legislatur,</p> <p>4. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.</p> <p>₂Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.</p> <p>(2) ₁Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. ₂Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.</p>
<p>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationsatzung beschlossen hat</p> <p>(3) ₁Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft. ₂Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>	<p>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationsatzung beschlossen hat.</p> <p>(2a) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungskommission, die im Vorfeld der zum 1. April 2024 in Kraft tretenden Änderung in der zweiten StuRa-Sitzung des Jahres 2024 gewählt werden, endet am 30.0.9.2024.</p> <p>(3) ₁Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. ₂Alle bisherigen Ordnungen</p>

	zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.
--	--

Begründung:

Aktuell wird die SchliKo in der zweiten StuRa-Sitzung im Januar gewählt. Das führt dazu, dass ihre Amtszeit um etwa 1 ½ Semester von den StuRa-Legislaturen abweicht. Da sich studentisches Leben und damit studentisches Engagement vor allem an den Semestern orientiert, ergibt diese Abweichung wenig Sinn. Besser wäre es, wenn die Amtszeit der SchliKo parallel zur StuRa-Legislatur ablaufen würde.

Für einen Wahltermin in der letzten StuRa-Sitzung der Legislatur sprechen mehrere Gründe: Zum einen verfügen die StuRa-Mitglieder zu diesem späten Zeitpunkt über ausreichend Erfahrung, um die Qualifikation der Bewerber*innen für das Amt einschätzen zu können. Zum anderen bietet der Termin (verbunden mit dem Beginn der SchliKo-Amtszeit am 01. Oktober) es ausscheidenden StuRa-Mitgliedern, für einen Platz in der SchliKo zu kandidieren.

Diskussion**1. Lesung**

- Diskussion über den Amtszeitbeginn und wann ggf. ein Rücktritt aus einem mit dem Amt (SchliKo) unvereinbaren Gremium zu erfolgen hätte
- Hinweis zu redaktionellen Änderungsmöglichkeiten des Gremienreferats
- schöner Antrag, Fragen wurden während Vorstellung geklärt

2. Lesung

- Anmerkung wann die Unvereinbarkeit greift: in OrgS wird von Mitgliedschaft geredet, darum eindeutig erst ab Amtsantritt

Abstimmung :

| Dafür: 43 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 2 | —> angenommen

6.5 Änderung der Finanzordnung: „Antrag des Finanzteams“ – Teil 1 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Finanzteam

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

1. In § 8 wird Abs. 6 eingefügt, der die Annahme von Spenden und Zuwendungen regelt
2. In § 26 wird ergänzt, dass Finanzbeschlüsse in autonomen Referaten der Zustimmung der Referent*innen und des Plenums des Referats bedürfen.
3. In § 27 werden die Eilbefugnisse der Refkonf an die Regelungen der OrgS angepasst
4. In Anhang 1 wird den FSen die Möglichkeit eingeräumt, anstelle eines Logos auch ihren Schriftzug auf Werbematerialien anzubringen.

Begründung des Antrags:

1. Das war bisher nicht geregelt. Mit der Neuregelung werden nun Zuständigkeiten und Mitteilungspflichten geregelt.
2. Autonome Referate haben relativ viel Geld und es sollten nicht nur die Referent*innen, sondern auch die Plena dieser Referate darüber beschließen. Die weitere Änderung ist redaktionell – Anpassung an die neuen Bezeichnungen und schließlich war da eine Null zuviel, das ist in einer Finanzordnung nicht gut.
3. Das gilt ohnehin schon länger, da die OrgS über der FinO steht – es war vergessen worden, die FinO anzupassen.
4. Viele FSen haben kein Logo und die Intention diese Regelung wird auch durch den Namenszug erfüllt, der damit auch nicht mehr weggelassen werden kann. Die FSen müssen jetzt transparent machen, wenn sie etwas finanzieren – wir haben als VS ein Interesse daran, dass die Beitragszahler*innen sehen, wofür ihr Geld eingesetzt wird. Der Rest des Anhangs steht nur nochmal in den Unterlagen, damit es nochmal alle lesen.

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 8 Einnahmen und Ausgaben</p> <p>(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.</p> <p>(2) ¹Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. ²Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.</p> <p>(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat diesen mit absoluter Mehrheit zugestimmt hat.</p> <p>(4) ¹Ausgaben im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich (im Einzelfall) die gegenseitige Deckungsfähigkeit ausschließt. ²Der Haushaltsposten „Angestelltes Personal“ kann nicht zur Deckung anderer Posten herangezogen werden. ³Der Haushaltsposten „Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen“ ist nicht durch andere Posten deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.</p>	<p>§ 8 Einnahmen und Ausgaben</p> <p>(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.</p> <p>(2) ¹Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. ²Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.</p> <p>(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat diesen mit absoluter Mehrheit zugestimmt hat.</p> <p>(4) ¹Ausgaben im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich (im Einzelfall) die gegenseitige Deckungsfähigkeit ausschließt. ²Der Haushaltsposten „Angestelltes Personal“ kann nicht zur Deckung anderer Posten herangezogen werden. ³Der Haushaltsposten „Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen“ ist nicht durch andere Posten deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.</p> <p>(6) ¹Die Verfasste Studierendenschaft kann zur Finanzierung ihrer Aufgaben Spenden und</p>

	<p>andere Zuwendungen von Dritten annehmen. ²Die Annahme muss von einem zu Finanzbeschlüssen befugten Gremium im Rahmen seiner inhaltlichen Zuständigkeit beschlossen werden. ³Der Wert darf die zulässige Höhe für Finanzbeschlüsse des Gremium nicht überschreiten und ist ggf. gem. den Regelungen der VS anzuzeigen.</p>
<p>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>(4) ¹Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. ²Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ³Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen. ⁴Ausgaben über 800 EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p> <p>(5) ¹Absatz 3 findet auf die Sitzungsleitung des Studierendenrates und den Wahlausschuss – im Rahmen ihrer Aufgaben – entsprechende Anwendung. ²Eine Förderung von Dritten gemäß § 27 ist damit ausgeschlossen.</p> <p>(6) Die Referatekonferenz entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben, die der Arbeit der Referate zufließen sollen, 2. die Finanzierung von Delegationen der Studierendenschaft auf Tagungen und sonstigen Veranstaltungen und die Abhaltung entsprechender Tagungen und sonstiger Veranstaltungen der Studierendenschaft – ausgenommen hierbei Veranstaltungen, bei denen die Fachschaften primär beteiligt sind (beispielsweise Bundesfachschaftentagungen), 3. Ausgaben, die für die Verwaltung der Studierendenschaft notwendig sind. Dazu gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Büromaterialien, b) Büro - und IT-Infrastruktur, 	<p>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>(4) ¹Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. ²Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ³Finanzbeschlüsse der autonomen Referate benötigen neben der Zustimmung der Referent*innen auch die Zustimmung durch das Plenum des autonomen Referates. ⁴Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen. ⁵Ausgaben über 800 EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p> <p>(5) ¹Absatz 3 findet auf das Präsidium des des Studierendenrates und die Wahlkommission – im Rahmen ihrer Aufgaben – entsprechende Anwendung. ²Eine Förderung von Dritten gemäß § 27 ist damit ausgeschlossen.</p> <p>(6) Die Referatekonferenz entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben, die der Arbeit der Referate zufließen sollen, 2. die Finanzierung von Delegationen der Studierendenschaft auf Tagungen und sonstigen Veranstaltungen und die Abhaltung entsprechender Tagungen und sonstiger Veranstaltungen der Studierendenschaft – ausgenommen hierbei Veranstaltungen, bei denen die Fachschaften primär beteiligt sind (beispielsweise Bundesfachschaftentagungen), 3. Ausgaben, die für die Verwaltung der Studierendenschaft notwendig sind. Dazu gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Büromaterialien,

<p>c) Weitere für den Betrieb und Veranstaltungen der Referate bzw. Studierendenschaft notwendige Materialien.</p>	<p>b) Büro - und IT-Infrastruktur, c) Weitere für den Betrieb und Veranstaltungen der Referate bzw. Studierendenschaft notwendige Materialien.</p>
<p>§ 27 Finanzanträge Dritter</p> <p>(4) ¹Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem Finanzreferat oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. ²Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter. ³Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig. ⁴Die Referatekonferenz hat in diesem Fällen die Entscheidungsbefugnis des Studierendenrats.</p>	<p>§ 27 Finanzanträge Dritter</p> <p>(4) ¹Anträge Dritter an die Referatekonferenz sind nur im Rahmen der Eilbefugnisse der Refkonf gemäß § 29 OrgS zulässig. ²Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter.</p>
<p>§ 38 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. ²Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p>	<p>§ 38 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. ²Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p>
<p>Anhang 1 Auflagen bei Veranstaltungen</p> <p>1. ¹Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. ²Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. ³Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist. ⁴Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.</p> <p>2. ¹Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit</p>	<p>Anhang 1 Auflagen bei Veranstaltungen</p> <p>1. ¹Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. ²Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. ³Alternativ kann auch der Schriftzug und sofern vorhanden das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist. ⁴Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.</p> <p>2. ¹Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit</p>

<p>Alkohol geworben. ²Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“, „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet.</p> <p>Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p>	<p>Alkohol geworben. ²Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“, „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet.</p> <p>Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p>
--	--

Diskussion

1. Lesung

- formelle Regelung des Verfahrens der Spendenannahme
- Ermächtigungselemente der RefKonf wurden bereits zu großen Teilen gestrichen – wird auch hier fortgesetzt
- mehr Geld von den Promotionsstudierenden muss vertagt werden, Finanzteam zieht Antrag in dem Punkt zurück

Rückfragen:

- Aber Fachschaften können trotzdem weiter Spenden annehmen?
 - Ja
- Was wären die Grenzen für die Spendenannahme?
 - Keine Obergrenze für FS, solange zweckmäßig verwendet und ordentlich erfasst. Referate und andere nur in Höhe ihres Maximalbudgets (oder der eigenen Finanzbeschlussfähigkeit)
- Wie sieht es mit Steuern auf Spenden aus?
 - Wird gerade auf Landesebene diskutiert und ist wahrscheinlich nichts worüber der StuRa diskutieren kann

2. Lesung

- Zusammenfassung, worum es geht: Spendenannahme geregelt, bei Autonomen Referaten fasst Plenum auch einen Beschluss, Eilbefugnisse an OrgS angepasst, Schriftzug einer FS kann Logo auf Flyer ersetzen

Abstimmung :

| Dafür: einstimmig| Dagegen: 0| Enthaltungen: 0| —> einstimmig angenommen

6.6 Änderung der Finanzordnung „Antrag des Finanzteams“ – Teil 2 (2. Lesung)

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden geändert.

Antragssteller*in: Finanzteam, Theo Argiantzis

Antrag:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft:

In § 12 wird in Absatz 1 klargestellt, dass Studienfachschaften ihre Mittel und nicht ihre Aufgaben verwalten und in Absatz 3 eine Obergrenze zur Zusammenführung von FS-Budgets eingeführt und sicherheitshalber auf die darüberstehenden Absätze verwiesen.

ACHTUNG: Der Antrag wurde geändert

Begründung des geänderten Antrags:

Kern des Antrags ist die Transparenz der Fachschaftshaushalte und klare eindeutige Zuständigkeiten bei der Beschlussfassung . Dies wird nun präzisiert.

Wie sich in Absatz 1 jahrelang das Wort „Aufgaben“ gehalten hat, ist ein Rätsel.

Zu Absatz 3: Zusammengelegte Haushalte haben über die Jahre zu einer Praxis geführt, bei der Beschlüsse intransparent geführt und gebucht wurden und nicht ordentlich von den zuständigen Gremien gefasst wurden. Um hier verlässliche Transparenz, demokratisch legitimierte Entscheidungen und ordentliche Buchführung zu ermöglichen, werden die gemeinsamen Budgetpläne vollständig abgeschafft. Die zuvor vorgeschlagene Grenze von 10 000 € wird nicht länger beantragt, da sie praktisch irrelevant ist, weil die Praxis nur noch in Fachschaften mit deutlich höheren Budgets angewandt wird und die Begrenzung in der Debatte eher Verwirrung zu stiften schien als ein Mittelweg zu sein. § 14 Abs. 1 wird nun folgerichtig angepasst.

Die Möglichkeit, das Fachschaften gemeinsame Finanzer*innen haben, wird entgegen der früheren Fassung beibehalten, weil deren Abschaffung nicht beabsichtigt war, sondern lediglich dem zum Opfer gefallen ist, dass die Regelung beides auf einmal festlegte. Die Begrenzung auf zwei insgesamt wird aufgehoben, auch wenn selbstverständlich nur maximal zwei pro Fachschaft möglich sind.

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 12 Finanzverantwortliche der Studienfachschaften</p> <p>(1) ¹Studienfachschaften verwalten ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. ²Dafür werden ihnen nach Maßgabe des § 13 Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) ¹Die Mittel der Studienfachschaften werden in der Regel von den Finanzreferent*innen und dem*der Beauftragten für den Haushalt bewirtschaftet. ²Es wird eine Übersicht für jede einzelne Studienfachschaft geführt.³ Diese Übersicht ist für die Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften und deren Organe auf Anfrage zugänglich.</p> <p>(3) ¹Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung</p>	<p>§ 12 Finanzverantwortliche der Studienfachschaften</p> <p>(1) ¹Studienfachschaften verwalten ihre Mittel grundsätzlich selbst. ²Dafür werden ihnen nach Maßgabe des § 13 Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) ¹Die Mittel der Studienfachschaften werden in der Regel von den Finanzreferent*innen und dem*der Beauftragten für den Haushalt bewirtschaftet. ²Es wird eine Übersicht für jede einzelne Studienfachschaft geführt.³ Diese Übersicht ist für die Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften und deren Organe auf Anfrage zugänglich.</p> <p>(3) ¹Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung</p>

<p>der Studienfachschaftsmittel bestellen die Studienfachschaften bis zu zwei Finanzverantwortliche. ²Finanzverantwortliche arbeiten mit den Finanzreferent*innen und der*dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. ³Sie sind der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ⁴Die Bewirtschaftung der Mittel mehrerer Studienfachschaften in einem gemeinsamen Haushaltsplan und / oder durch bis zu zwei gemeinsame Finanzverantwortliche ist grundsätzlich möglich.</p> <p>(4) ¹Die Regelungen, die die Finanzreferent*innen betreffen, finden auf Finanzverantwortliche der Studienfachschaften sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, dass Bestimmungen, die sich aus speziellen gesetzlichen Aufgaben und Rechten oder der Stellung eines Organes der zentralen Ebene ergeben, keine Anwendung finden. ²Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht zur Erstellung eines Budgetplans für die Studienfachschaft (§ 14).</p> <p>§ 14 Budgetpläne der Studienfachschaften (1) ¹Die Studienfachschaften haben einen eigenen Haushaltsplan (im Folgenden zur Abgrenzung vom Haushalt der zentralen Ebene ausschließlich „Budgetplan“ genannt) aufzustellen. ²Dabei sind neben den rechtlichen Vorgaben, die VS-internen Vorgaben für alle Fachschaften einzuhalten. ³Das Finanzreferat gibt hierzu entsprechende Muster heraus. ⁴Ein Entwurf für den Budgetplan wird rechtzeitig vom*von der bzw. von den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben und des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstellt. ⁵Der Budgetplan muss bis zur vom Finanzreferat bestimmten Frist durch den Fachschaftsrat bzw. bei einem gemeinsamen Budgetplan für mehrere Fachschaften durch die Fachschaftsräte aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen</p>	<p>der Studienfachschaftsmittel bestellen die Studienfachschaften bis zu zwei Finanzverantwortliche. ²Finanzverantwortliche arbeiten mit den Finanzreferent*innen und der*dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. ³Sie sind der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ⁴Die Bewirtschaftung der Mittel mehrerer Studienfachschaften in einem gemeinsamen Haushaltsplan und / oder durch bis zu zwei gemeinsame Finanzverantwortliche ist unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 grundsätzlich möglich, wenn die Mittel der beteiligten Studienfachschaften insgesamt die Summe von 10 000 € nicht überschreiten. ⁴Die Bewirtschaftung der Mittel mehrerer Studienfachschaften durch gemeinsame Finanzverantwortliche ist unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 grundsätzlich möglich.</p> <p>(4) ¹Die Regelungen, die die Finanzreferent*innen betreffen, finden auf Finanzverantwortliche der Studienfachschaften sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, dass Bestimmungen, die sich aus speziellen gesetzlichen Aufgaben und Rechten oder der Stellung eines Organes der zentralen Ebene ergeben, keine Anwendung finden. ²Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht zur Erstellung eines Budgetplans für die Studienfachschaft (§ 14).</p> <p>§ 14 Budgetpläne der Studienfachschaften (1) ¹Die Studienfachschaften haben einen eigenen Haushaltsplan (im Folgenden zur Abgrenzung vom Haushalt der zentralen Ebene ausschließlich „Budgetplan“ genannt) aufzustellen. ²Dabei sind neben den rechtlichen Vorgaben, die VS-internen Vorgaben für alle Fachschaften einzuhalten. ³Das Finanzreferat gibt hierzu entsprechende Muster heraus. ⁴Ein Entwurf für den Budgetplan wird rechtzeitig vom*von der bzw. von den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben und des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstellt. ⁵Der Budgetplan muss bis zur vom Finanzreferat bestimmten Frist durch den Fachschaftsrat beschlossen werden. ⁶Der beschlossene Plan ist von dem*der bzw. den Finanzverantwortlichen und mindestens einem Fachschaftsrat zu</p>
---	--

<p>werden. ⁶Der beschlossene Plan ist von dem*der bzw. den Finanzverantwortlichen und mindestens einem Fachschaftratsrat (jeder der beteiligten Studienfachschaften) zu unterzeichnen. ⁷Der Budgetplan bedarf der Genehmigung durch das Finanzreferat.</p> <p>(2) ¹§ 5 Absatz 2, 3 und 5, § 6 Absatz 5 finden entsprechend Anwendung; der Plan ist öffentlich bekannt zu machen. ²§§ 7 bis 11 finden Anwendung, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur die zentrale Ebene betreffen.</p>	<p>unterzeichnen. ⁷Der Budgetplan bedarf der Genehmigung durch das Finanzreferat.</p> <p>(2) ¹§ 5 Absatz 2, 3 und 5, § 6 Absatz 5 finden entsprechend Anwendung; der Plan ist öffentlich bekannt zu machen. ²§§ 7 bis 11 finden Anwendung, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur die zentrale Ebene betreffen.</p>
---	---

Diskussion

1. Lesung

- Wie soll Obergrenze von 10.000 Euro ein Problem lösen?
 - Zwingt nur einzelne Fachschaften eigene Haushaltspläne aufzustellen. Warum können größere Fachschaften nicht mit einem gemeinsamen Haushaltsplan Transparenz herstellen?
 - Problem ist, dass die MathPhys hinter ihren Ausgaben nicht ausweist für welche Teilfachschaft eine Ausgabe veranlasst wird.
 - MathPhysInfo hat völlig unklare Beschlusspraxis
 - bei kleineren Geldsummen kann es vernachlässigt werden, aber bei größeren Geldsummen ist es aus Transparenzgründen problematisch
 - Ziel ist die Auflösung dieser problematischen Strukturen
- gemeinsame Koordination ist auch mit getrennten Finanzplänen möglich und praktikabel (Campus Bergheim)
- Geld wird sowieso für gemeinsame Projekte ausgegeben. Warum sollen sie zu einem unnötig höheren bürokratischen Aufwand verpflichtet werden
- Antragsaufwand muss nicht dreimal gemacht werden, sondern kann mit einem Mal erledigt werden
- Finanzer können auch mehrere FS verwalten
- Problem ist auch, dass Unklarheit darüber welches Gremium gerade tagt und wer überhaupt berechtigt ist bestimmte Beschlüsse zu fassen befördert wird.
 - Es wird angeführt, man vermerke es ja im Protokoll richtig
 - Aufforderung: dann fusioniert doch, wenn ihr sowieso alles zusammen macht
- wenn sich der Antrag explizit gegen die MathPhys richtet, sollte es auch im Antrag selbst so stehen. Intransparenz mit Intransparenz zu begegnen ist nicht unbedingt seriös
- gibt trotzdem noch gute Gründe, warum wir getrennte FS sind und nicht ALLES gemeinsam machen.

2. Lesung

- **Antragsstellende:** Soll klar regeln, dass jede FS über ihre eigenen Mittel bestimmt; Buchführung muss stimmen; Möglichkeit gemeinsamer Haushalte ganz abgeschafft, um Klarheit zu schaffen, gemeinsame Finanzverantwortliche jetzt weiter möglich
- **Meldung:** Bitte bei Antragsstellung klar machen, wer am Antrag mitgearbeitet hat

Abstimmung :

| Dafür: 25 | Dagegen: 4 | Enthaltungen: 17 | —> angenommen

6.7 Neufassung der Organisationssatzung (2. Lesung)

Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

*In den §§ 18, 19, 21, 29 Abs. 3 und 33 Abs. 3 wurden durch die Antragssteller*innen zwischen den Lesungen Änderungen vorgenommen.*

Antragssteller*innen: Gremienreferat, Theo Argiantzis

Der StuRa beschließt die folgende Neufassung der Organisationssatzung:

Neufassung	Begründung/Erläuterung
<p>Präambel Wir als Studierende der Universität Heidelberg geben uns, zehn Jahre nach dem Ende staatlich verordneter Sprachlosigkeit, diese Satzung. Dies tun wir in Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich stets wandelnden Gesellschaft. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden durch ihre Organe innerhalb und außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden werden in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um dem gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierenden Gruppen aktiv entgegen.</p>	<p>Hier hat sich nicht viel geändert, nur die Wiedereinführung der VSen wurde datiert.</p>
<p>I. Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Grundlagen (1) ¹Alle immatrikulierten Studierenden (Studierenden) der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (VS). ²Sie sind aufgerufen, aktiv an der Arbeit der VS mitzuwirken. (2) ¹Die Verfasste Studierendenschaft bekennt sich zu demokratischen Prinzipien. ²Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Aufgaben (1) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.</p>	<p>Nur leicht umstrukturiert.</p>

<p>(2) Nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat sie folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG 3. die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden vor der freiheitlich – demokratischen Grundordnung 4. die Förderung der Gleichstellung und des Abbaus von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft 5. die Förderung sportlicher Aktivitäten für Studierende 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen 7. die Förderung der Integration ausländischer Studierender <p>(3) Die Verfasste Studierendenschaft bezieht auch zu Fragen Stellung, die die gesellschaftliche Aufgabe der Universität Heidelberg, ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Folgen für die Gesellschaft betreffen.</p> <p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bietet die Verfasste Studierendenschaft allen Studierenden einen Raum für den respektvollen Austausch ihrer Meinungen.</p> <p>(5) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt im Rahmen der Gesetze ein politisches Mandat wahr.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierenden</p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist nach § 65a Abs. 8 LHG Teil der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg.</p> <p>(2) ¹Der Studierendenrat entscheidet über den Eintritt in weitere Verbände von Studierendenschaften oder anderen Organisationen. ²Ein- und Austritte im Sinne</p>	<p>unverändert</p>

<p>dieses Absatzes werden vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p>	
<p>§ 4 Anhänge ¹Diese Organisationsatzung hat zwingend folgende Anhänge: - Anhang A: Zuordnung der Studiengänge zu den Studienfachschaften - Anhang B: Die Satzungen der Fachschaften ²Diese Anhänge sind nachrangiger Teil der Organisationsatzung. ³Weitere Anhänge können zu Informationszwecken angefügt werden; diese sind nicht Teil der Organisationsatzung im eigentlichen Sinne und haben keine Regelungswirkung.</p>	<p>Hier wird klargestellt, was auf welche Art Teil der OrgS ist. Die Hierarchie zwischen Fachschaftssatzungen und der OrgS wird klargestellt, um Rechtssicherheit zu schaffen: bisher war die Hierarchie zwischen FS-Satzungen und OrgS nur implizit, was einerseits zu Verwirrung und andererseits zum Fortbestand rechtswidriger Regelungen in FS-Satzungen führen kann, auch wenn in der OrgS das Problem schon behoben wurde. Die Möglichkeit, der OrgS rein informative Anhänge zuzufügen wird geschaffen.</p>
<p>II. Organe der Verfassten Studierendenschaft – Allgemeines</p>	
<p>§ 5 Gliederung der Organe der Verfassten Studierendenschaft (1) Organe auf dezentraler Ebene sind: 1. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV), 2. die Fachschaftsräte (FSR,) 3. weitere, sofern von einzelnen Studienfachschaftssatzungen vorgesehen. (2) Organe auf zentraler Ebene sind: 1. der Studierendenrat (StuRa) mit dem Präsidium als Teilorgan 2. die Referatekonferenz (RefKonf) mit dem Vorsitz und den Referaten als Teilorganen 3. die Schlichtungskommission (SchliKo) 4. die Wahlkommission (WaKo) als unabhängiges Wahlorgan</p>	<p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p>III. Allgemeine Verfahrensregeln</p>	<p>Diese Regeln nach vorne zu ziehen, scheint strukturell schlüssig, wenn sie für alles nachfolgende gelten sollen, in der aktuellen Fassung wirken sie wie ein Hintergedanke. Es werden mehr Regeln im allgemeinen Teil zusammengefasst.</p>
<p>§ 6 Antragsrecht (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der VS in den</p>	<p>unverändert</p>

<p>Organen der VS antragsberechtigt.</p> <p>(2) ¹Weiterhin können Organe und Gremien der VS Anträge an andere Organe und Gremien stellen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ²Gleiches gilt für den*die Beauftragte*n für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 LHG sowie weitere Mitarbeitende.</p> <p>(3) Ausnahmen werden durch Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen geregelt.</p>	
<p>§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht, Bindung an Beschlüsse des Studierendenrates von Amtsträger*innen</p> <p>(1) ¹Alle vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind ihm rechenschaftspflichtig und verpflichtet, regelmäßig im StuRa über ihre Arbeit zu berichten. ²Nach einem Bericht stellen sie sich den Fragen der Mitglieder des StuRa.</p> <p>(2) ¹Die vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind an dessen Beschlüsse gebunden und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Umsetzung mitwirken. ²Diese Regelung greift nicht, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dem entgegenstehen oder diese Satzung Ausnahmen benennt.</p>	<p>Allgemeine Regelungen über diese Pflichten scheinen sinnvoll, um unbeabsichtigte Lücken zu vermeiden. Für Referent*innen ändert sich materiell hier nichts, der Thematik soll nur durch eine herausgehobene Stellung in der Satzung angemessene Priorität (und Offensichtlichkeit) gegeben werden.</p>
<p>§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten</p> <p>(1) Organe und Gremien der VS sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Alle Gremien der VS fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) ¹Andere Ordnungen und Satzungen der VS können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 vorsehen. ²Zulässige Ausnahmen von Abs. 1 sind die Erhöhung des Quorums in begründeten Fällen oder die widerlegbare Annahme der Beschlussfähigkeit. ³Für Fachschaftsvollversammlungen ist Abs.1 nicht anzuwenden, soweit die Fachschaftssatzung nichts anderes festlegt. ⁴Abs. 2 gilt nicht für Änderungen der Organisationsatzung oder wenn andere übergeordnete Regelungen</p>	<p>Grundlagen-Regelung für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, um den aktuellen etwas unpraktischen Rückgriff auf die StuRa-GO zu vermeiden. Absichtlich weit geöffnet, um keine aktuellen Regelungen auszuschließen und Flexibilität für die Bedürfnisse einzelner Gremien zu ermöglichen</p>

<p>entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Anzahl von abgegebenen Stimmen wird aus der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen berechnet.</p> <p>(5) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.</p> <p>(6) Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.</p> <p>(7) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>(8) Für Änderungen der Organisationsatzungen wird immer eine Mehrheit der Ja-Stimmen von Zwei-Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa benötigt.</p> <p>(9) Wird die erforderliche Mehrheit für einen Antrag oder Beschluss nicht erreicht, gilt er als abgelehnt.</p>	
<p>§ 9 Form und Fristen</p> <p>(1) Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Zur Berechnung der in den Satzungen und Ordnungen der VS vorgesehenen Fristen sind die §§ 187 bis 193 BGB heranzuziehen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 10 Geschäftsordnungen</p> <p>(1) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, um ihre Verfahren weiter zu regeln. Die zentralen Organe sollen sich Geschäftsordnungen geben.</p> <p>(2) ¹Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf die anderen Organe entsprechende Anwendung, insoweit keine eigenen Regelungen vorliegen und sie sachlich anwendbar ist. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(3) ¹Geschäftsordnungen eines Organs oder eines Gremiums können ausschließlich von diesem beschlossen, geändert und neugefasst werden. ²Die Regelungen gem. § 53 Abs. 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Geschäftsordnungen. ³Beratende Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind beim Beschließen, Ändern und Neufassen der Geschäftsordnung nicht</p>	<p>Eine eigene Regelung für GOs, statt nur angetackert und impliziert. Soll Klarheit schaffen und auf die Regelungsmöglichkeit hinweisen. Alle Regelungen zu Geschäftsordnungen, ihrem Erlass und Änderungen werden hier der zwecks Übersichtlichkeit zusammengezogen.</p>

<p>stimmberechtigt.</p> <p>(4) ¹Die Geschäftsordnungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft sind auf der Website der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen. ²Geschäftsordnungen bestimmen den Tag ihres Inkrafttretens, andernfalls treten sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	
<p>§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen</p> <p>(1) ¹Alle Organe der VS tagen grundsätzlich öffentlich. ²Alle Studierenden der Universität Heidelberg haben das Recht an ihnen teilzunehmen.</p> <p>(2) ¹Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ²Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechnete Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren, 2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird, 3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt, 4. Gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. <p>³Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.</p> <p>(3) ¹Zu Sitzungen eines Organs oder Gremiums sind alle Mitglieder einzuladen. ²Ist die Sitzung öffentlich, so ist sie auch mit angemessenem Vorlauf auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu geben. ³Einladung und Bekanntgabe müssen die Gegenstände der Sitzung enthalten. ⁴Näheres regelt die jeweils anzuwendende Geschäftsordnung.</p>	<p>Allgemeine Öffentlichkeitsregelungen für die Organe der VS werden ausführlicher definiert, im Grunde werden schon geltende Regelungen aus der alten OrgS und der StuRa-GO zusammengeführt. Damit verbunden werden Mindeststandards zur Bekanntmachung von Sitzungen eingeführt, um angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.</p>
<p>IV. Wahlen, Wahlverfahren und Amtszeiten</p>	<p>Hier werden Regelungen für Wahlen zusammengeführt und zum Teil aus der Wahlordnung in die OrgS gehoben um sie besser zu sichern und ihnen angemessene Rang zu verleihen</p>

<p>§ 12 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) ¹Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen statt. ²Dementsprechend wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind.</p> <p>(3) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze wird durch eine zielführende Organisationsweise gewährleistet.</p>	<p>Keine neuen oder geänderten Inhalte, nur Anpassung an die Formulierungen des LHG.</p>
<p>§ 13 Wahlkommission (WaKo)</p> <p>(1) Die Wahlkommission ist zentrales und primäres Wahlorgan der VS.</p> <p>(2) ¹Die WaKo besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. ²Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer*einem Vorsitzenden, 2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n. <p>(3) ¹Die WaKo leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihr benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.</p> <p>(4) Wahlraumausschüsse als nachrangige Wahlorgane werden durch die WaKo eingesetzt.</p>	<p>Die Wahlkommission sollte als Satzungsorgan auch explizite eigene Regelungen in der Satzung haben und nicht nur in Nebensätzen existieren. Leute sollen beim Lesen einen Überblick haben, was die einzelnen Organe sind und tun. Die Regelungen sind aus dem aktuellen Stand der Wahlordnung übernommen</p>
<p>§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Wahlen und Urabstimmungen müssen mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden, sofern die Wahlordnung keine abweichende Frist vorsieht.</p> <p>(2) Alle Bekanntmachungen müssen fristgerecht auf der Webseite der VS veröffentlicht werden.</p>	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>

<p>§ 15 Universitätsweite Wahlen</p> <p>(1) ¹Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen erstrecken sich über mindestens drei zusammenhängende Werktage. ²Es gelten alle Kalendertage als Werktage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.</p> <p>(2) ¹Finden universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, muss je Universitätsstandort mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden. ²Die Universitätsstandorte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Altstadt 2. der Campus Bergheim 3. das Neuenheimer Feld 4. die medizinische Fakultät Mannheim. <p>³Findet die Wahl nicht als Urnenwahl statt, kann davon abgewichen werden.</p>	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>
<p>§ 16 Anfechtung einer Wahl</p> <p>(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg können eine Wahl oder Urabstimmung innerhalb einer Frist von 21 Tage ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten, wenn sie Verstöße gegen demokratische Grundsätze des § 12 beobachten oder vermuten.</p> <p>(2) Wahlprüfungskommission für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission.</p> <p>(3) Erklärt die SchliKo die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.</p> <p>(4) Nähere regelt die Wahlordnung</p>	<p>An neuer Stelle, Bezug auf die demokratischen Grundsätze der Wahl um klar zu stellen, was eine Anfechtung begründet.</p>
<p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>(1) ¹Die gleichzeitige Ausübung eines Referats und des Vorsitzes der VS ist ausgeschlossen. ²Ausgenommen hiervon ist das Amt der*des stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Referate ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Mitglieder des Präsidiums des StuRa können für die Dauer ihrer Amtszeit weder in ein Referat noch in den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden.</p> <p>(4) Referent*innen, weitere Referatsmitglieder und</p>	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>Vorsitzende der VS können nicht in das Präsidium des StuRa gewählt werden.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft in der SchliKo ist mit der Mitgliedschaft in einem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar.</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.</p>	
<p>§ 18 Amtszeiten und Wiederwahl</p> <p>(1) ¹Die Amtszeiten für alle Ämter in der VS betragen ein Jahr. ²Die Wahlordnung kann abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>(2) Mitglieder von Organen und Gremien der VS und Träger*innen von Ämtern der VS scheidern am Ende ihrer Amtszeit regulär aus.</p> <p>(3) ¹Eine Wiederwahl ist möglich. ²Bei durch den StuRa oder die RefKonf gewählten Ämtern beträgt die Verweildauer im selben Amt maximal vier Jahre. ³Der StuRa hat das Recht, diese Beschränkung in begründeten Einzelfällen außer Kraft zu setzen.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen, aus systematische Gründen wurde Der neue Abs. 2 aus dem folgenden Paragraphen vorgezogen.</p>
<p>§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt In folgenden Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist, 2. durch Rücktritt, 3. durch Abwahl, 4. bei Auflösung des Organs, 5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist, 6. Tod. 	<p>Keine inhaltlichen Änderungen, der frühere Abs. 1 wurde aus systematischen Gründen in den vorherigen Paragraphen gestellt.</p>
<p>§ 20 Abwahl im Studierendenrat</p> <p>(1) Die Abwahl eines Gremienmitglieds durch den StuRa führt zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt.</p> <p>(2) Die Abwahl im StuRa ist nur möglich, wenn die Besetzung des betreffenden Amtes durch den</p>	<p>Hier werden Dokumentationsanforderungen für die Abwahl von SchliKo-Mitgliedern hinzugefügt, um sicherzustellen das der „besondere Grund“ auch überprüfbar ist. Eine Lähmung der WaKo während</p>

<p>StuRa oder die RefKonf erfolgte.</p> <p>(3) Eine Abwahl im StuRa bedarf einer absoluten Mehrheit.</p> <p>(4) ¹Mitglieder der SchliKo können nicht ohne besonderen Grund und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. ²Der besondere Grund ist auszuformulieren und schriftlich festzuhalten.</p> <p>(5) Eine Abwahl von Mitgliedern der WaKo während einer Wahl ist nicht möglich.</p> <p>(6) Wird der*die Finanzreferent*in nach §65b Abs. 2 S. 5 LHG abgewählt und das Amt nicht neu besetzt, so übernehmen die Vorsitzenden der VS zwingend die dadurch anfallenden Aufgaben.</p>	<p>laufenden Wahlen soll ausgeschlossen werden. Keine weiteren inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>§ 21 Kommissarische Amtsführung</p> <p>(1) Sollte ein Amt nach Ende der Amtszeit eines*r Amtsträger*in gem. § 18 Abs. 1 f. unbesetzt sein, so kann das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt bleiben. In Fällen von vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt gem. § 19 findet keine kommissarische Amtsführung statt.</p> <p>(2) Die kommissarische Amtsausübung endet mit der Wahl neuer Amtsinhaber*innen, spätestens aber nach einem Jahr.</p> <p>(3) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p>Maximalgrenze für kommissarische Amtsführung, sonst gleich. Die vorherige Klarstellung bzgl der Abwahl wurde umgeschrieben, um die systematische Unterscheidung zwischen „Ende der Amtszeit“ und „vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt“ klarzustellen und beizubehalten.</p>
<p>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben, 2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat, 3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten</p>	<p>Vorgezogen aus dem Abschnitt „StuRa“, inhaltlich unverändert, besonders Abs. 2 Gegenstand einer größeren Debatte die an anderer Stelle geführt wird.</p>

<p>Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsundvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfindenden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	
<p>§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</p>	<p>Die Regelungen über Fachschaftsmitglieder an einem Ort</p>

<p>(1) ¹Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft bzw. die Kooperationen nach dem festgelegten Verfahren entsenden die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft bzw. einer der kooperierenden Studienfachschaften wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.</p> <p>(2) ¹Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen. ²Verfahren für Kooperation regelt § 24 dieser OrgS.</p> <p>(3) ¹Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren das Präsidium über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. ²Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa, 2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze im StuRa, 3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa. 	<p>zusammengeführt statt über die Satzung verstreut, Begriffe werden aktualisiert. Keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>§ 24 Bildung von Kooperationen</p> <p>(1) ¹Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften. ²Diese muss mindestens beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und 2. eine Regelung, wie StuRa-Mitglieder und ihre Stellvertreter bestimmt werden. <p>(2) Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.</p> <p>(3) ¹Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten</p>	<p>Die Regelungen über Kooperationen werden in einen eigenen Paragraphen ausgegliedert, da sie relativ ausführlich und komplex sind.</p>

<p>Studienfachschaften beschlossen werden. ²Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.</p> <p>(4) ¹Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. ²Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.</p> <p>(5) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt.</p> <p>(6) ¹Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen. ²Austritte sind wie nach dem Verfahren in Abs. 4 einzureichen und nachzuweisen und werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p>	
<p>§ 25 Wahlordnung Weitere Regelungen zu Organisation und Durchführung von Wahlen, sowie anderen mit einer Wahl zusammenhängenden Fragestellung regelt die Wahlordnung.</p>	<p>Expliziter Auftrag und Ermächtigung für die Wahlordnung.</p>
<p>V. Organe auf dezentraler Ebene (Fachschaften)</p>	
<p>§ 26 Studienfachschaften</p> <p>(1) Universitätsweit gliedert sich die Verfasste Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften.</p> <p>(2) Studienfachschaften können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden.</p> <p>(3) Die Organe einer Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).</p> <p>(4) ¹Studienfachschaften haben die Aufgabe, die Angelegenheiten der Studierenden auf Fachebene zu vertreten und in dem ihnen zugewiesenen Rahmen die Aufgaben der VS für ihre Mitglieder wahrzunehmen. ²Die Rechte und Aufgaben anderer Organe, insbesondere des StuRa, bleiben hierdurch unberührt.</p> <p>(5) ¹Die Studienfachschaften nehmen im Rahmen der QSM-Ordnung der VS ein Vorschlagsrecht zur Verteilung der</p>	<p>Hier werden ausführlich die Aufgaben von FSen explizit aufgeführt. Die Aufgaben sollen de facto nicht verändert werden, nur ausdrücklich festgelegt und für Leser*innen der OrgS als konstituierendes Dokument ersichtlich sein. Durch die Formulierung „Gremium“ soll in Abs. 5 sichergestellt werden, dass nicht eine Person die QSM einer Fachschaft alleine kontrollieren kann.</p>

<p>Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr. ²Dieses Recht wird durch den FSR ausgeübt oder kann durch die Satzung der Studienfachschaft auf ein zu diesem Zweck bestimmtes Gremium übertragen werden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaften stellen in der Regel die Vertreter*innen der VS für Universitäts- und Fakultätsgremien, sowie sonstige Gremien im Bereich der von ihnen vertretenen Fächer.</p> <p>(7) ¹Die Zuordnung aller Studiengänge der Universität zu den einzelnen Studienfachschaften regelt Anhang A dieser Satzung. ²Jeder Studienfachschaft wird dabei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet. ³Die Satzung jeder Studienfachschaft ist in Anhang B aufgeführt.</p>	
<p>§ 27 Umstrukturierung von Studienfachschaften</p> <p>(1) Wenn Studienfachschaften neu gegründet, vereinigt oder neu gegliedert werden sollen, ist allen Fachschaftsräten der Studienfachschaften, die bisher die betroffenen Studierenden vertreten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie nicht gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag einbringen.</p> <p>(2) Bei der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit der von der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung betroffenen Fachschaftsrats- und StuRa-Mitglieder endet am Ende ihrer regulären Amtszeit. ²Dies ist bei Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen der Satzung der neuen Studienfachschaft zu berücksichtigen. ³Gegebenenfalls ist einmalig eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen.</p> <p>(4) ¹Werden zur Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften weitreichende Änderungsanträge eingereicht, kann der Studierendenrat eine Urabstimmung über die konkurrierenden Fassungen anordnen.</p>	<p>Unverändert, nur umbenannt.</p>

<p>²Die Urabstimmung wird unter allen betroffenen Studierenden durchgeführt. ³Die Vorschläge für neue Satzungen können von den Antragstellern*Antragstellerinnen vor der Urabstimmung nochmals überarbeitet werden.</p>	
<p>§ 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)</p> <p>(1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Studienfachschaft. ²Die Mitglieder einer Studienfachschaft sind alle Studierenden der ihr zugeordneten Studienfächer.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Termin, Ort und Inhalte von Sitzungen der FSVV müssen öffentlich und rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Sitzung, vom Fachschaftsrat bekannt gegeben werden.</p> <p>(4) ¹Die FSVV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²FSVV müssen binnen einer Woche einberufen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert, 2. ein Prozent der Fachschaftsmitglieder nach Abs. 1 dies schriftlich beantragt. <p>(5) Näheres regeln die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften.</p>	<p>Um den Charakter der FSVV-Entscheidungen deutlich zu machen, wurde die Formulierung von Abs. 2 angepasst, aber nicht grundlegend geändert. Die durch LHG vorgegebene (freie) Wahl von StuRa-Mitgliedern durch die FSRs als direkt gewählte Organe wird aber klargestellt. Mindeststandards für die Bekanntgabe der Sitzungen wurden präzisiert und geschärft, um gleichberechtigte Mitwirkung zu erleichtern und Wissenshierarchien zu mindern.</p>
<p>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind.</p> <p>²Ausgenommen hiervon sind die befristet</p>	<p>Die Formulierung an Abs. 1 wird paralleler zum StuRa gefasst. Umstrukturierung und Anpassung an die halbjährliche Wahlpraxis in der FS Jura. Mindestaufgaben des FSR werden ausdrücklich definiert. Der Passus zum Wahlrhythmus der FSR wurde nach erneuter Rücksprache nochmal überarbeitet und weiter gestaltet.</p>

immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt.

⁴Näheres regelt die Wahlordnung.

- (4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.
- (5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. ⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.
- (6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:
1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt,
 2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt),
 4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,
 5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.
- (7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.

<p>§ 30 Fakultätsfachschaften</p> <p>(1) ¹Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsame Strukturen für eine Fakultätsfachschaft bilden. ²Mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa erlässt.</p> <p>(2) ¹Im Rahmen dieser Satzungen oder Ordnungen ist zu regeln, wie die VS- Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG bestimmt werden. ²Gibt es keine solche Ordnung, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.</p> <p>(3) Die Satzungen oder Ordnungen sind in den Anhang B dieser Satzung aufzunehmen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>VI. Studierendenrat</p>	
<p>§ 31 Allgemeines und Aufgaben</p> <p>(1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 1 LHG.</p> <p>(2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der VS zuständig, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung, Aufhebung und Kontrolle von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent*innen, weiteren Referatsmitgliedern und der Vorsitzenden der VS; 2. Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65 a Abs. 6 Satz 2 LHG); 3. Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen; 4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen; 5. Wahl und Abberufung von studentischen oder VS- Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen 	<p>Die Kontrolle der Tätigkeit der Referate wird nun explizit genannt. Die Wahl weiterer Referatsmitgliedern wird zu exklusiven Aufgaben zugefügt, näheres bei § 40. Die Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen werden eingefügt. In Nr. 9 werden nun auch explizit die Fachschaften als zu unterstützende Institutionen angeführt, keine praktischen Auswirkungen. In Abs. 4 wird die Zuständigkeit für Änderungen von Satzungen & Ordnungen explizit gemacht. In Abs. 5 werden gewisse Sorgfaltspflichten für den StuRa und seine Mitglieder festgelegt, um einen angemessenen Umgang anzuregen.</p>

<p>wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird;</p> <p>6. Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>7. Die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen;</p> <p>8. Den Beschluss weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und Positionierungen sowie Anträgen gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft.</p> <p>9. Beschlüsse über die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen.</p> <p>(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO geführt wird und verabschiedet diesen.</p> <p>(4) ¹Er verabschiedet Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Änderungen dieser Organisationssatzung und ihrer Anhänge. ²Er beschließt Änderungen und Neufassungen der Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(5) Der StuRa und seine Mitglieder sind verpflichtet, an ihn gerichtete Berichte, Vorschläge und Kandidaturen sorgfältig zu betrachten und abzuwägen.</p> <p>(6) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt.</p> <p>(7) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.</p>	
<p>§ 32 Präsidium des StuRa</p> <p>(1) ¹Der StuRa wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, das Präsidium des StuRa. ²Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und</p>	<p>Der Abs. 3 soll vor allem die Zuständigkeit bei Schlichtungskommissionsverfahren regeln.</p>

<p>maximal sechs Mitgliedern. ³Plätze, die nicht besetzt sind, können später für die restliche Dauer der Legislatur nachbesetzt werden.</p> <p>(2) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen des StuRa vor und nach, lädt zu ihnen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. ²Ebenso wacht es über die Einhaltung der Geschäftsordnung, übt das Ordnungsrecht aus, und dokumentiert die Beschlüsse des StuRa.</p> <p>(3) ¹Das Präsidium vertritt den StuRa innerhalb der VS. ²Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Referate bleiben unberührt.</p> <p>(4) ¹Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. ²Diese bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p>(5) ¹Das Präsidium des StuRa veranlasst die Führung eines Protokolls, welches den wesentlichen Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Ergebnisse ersichtlich macht. ²Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>§ 33 Sitzung des Studierendenrats</p> <p>(1) ¹Jedes Mitglied der VS ist im StuRa rede- und antragsberechtigt. ²Ausnahmen dürfen nur durch die Geschäftsordnung des StuRa bestimmt werden.</p> <p>(2) ¹Die auf einer StuRa-Sitzung Anwesenden sind verpflichtet, den Redebeiträgen, insbesondere Berichten und den Vorträgen von Anträgen und Kandidaturen, aufmerksam zu folgen. ²Dies gehört zu einem ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf, den das Präsidium im Rahmen seiner Aufgaben und Rechte sicherstellen soll.</p> <p>(3) Der StuRa tagt grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.oder Gründe nach § 11 Absatz 2 vorliegen.</p> <p>(4) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.</p> <p>(5) ¹Der StuRa gilt stets als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines ordentlich stimmberechtigten Mitglieds oder des</p>	<p>In Abs. 2 werden grundsätzlichen Mindeststandards festgelegt um eine Wertschätzung der im StuRa Sprechenden zu betonen und Grundlage für Maßnahmen der Sitzungsleitung gelegt, um die Aufmerksamkeit der Anwesenden wiederherzustellen. Die Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzung wird auf Antrag der FS Jura an den neuen § 11 Abs. 2 angepasst. Weiter wird hier nichts groß geändert.</p>

<p>Präsidiums das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird. ²Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit bereits einmal vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig, wenn dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	
<p>§ 34 Zusammensetzung des StuRa</p> <p>(1) ¹Dem StuRa gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 23 und § 36. 2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder gemäß § 22 und § 35. <p>²Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidiumsmitglieder, 2. die Vorsitzenden der VS, 3. alle Referent*innen, 4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats, 5. der*die Vertreter*in der VS im Senat, 6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, Studienfachschaft oder Kooperation. <p>(2) Nur ordentlich stimmberechtigte Mitglieder sind dazu befugt, in allen Angelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(3) Alle Mitglieder des StuRa sind befugt, in Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(4) Die Zahl der aktiven ordentlich stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 S. 1 ist maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.</p>	<p>Hier finden lediglich Umstrukturierungen zur einfacheren Lesbarkeit, Rechtssicherheit und Verständlichkeit statt.</p>
<p>§ 35 aktive und passive Listen im StuRa</p> <p>(1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters*einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>Stimmrecht im StuRa.</p> <p>(2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters*einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.</p> <p>(3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.</p> <p>(5) Das Präsidium führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.</p>	
<p>§ 36 aktive und passive Studienfachschaften</p> <p>(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters*einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.</p> <p>(2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Abs. 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.</p> <p>(3) Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.</p> <p>(5) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.</p> <p>(6) Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.</p> <p>(7) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 24.</p> <p>(8) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.</p>	
<p>§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern</p> <p>(1) ¹Bei entsandten Vertreter*innen von Studienfachschaften entsendet der FSR Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. ²Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge der Stellvertreter*innen festgelegt. ³Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes vorsieht.</p> <p>(2) Bei Kooperationen von Fachschaften gilt die Regelung entsprechend Abs. 1, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) ¹Bei direkt gewählten Listenvertreter*innen sind diejenigen Kandidat*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. ²Ist die Liste erschöpft, so ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.</p> <p>(4) Verhinderte Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen müssen ihre Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Stellvertretern*Stellvertreterinnen unter Angabe des Sitzungstermins und 2. der Sitzungsleitung bis spätestens zur in der Geschäftsordnung des StuRa genannten Frist <p>vor Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen (Abmeldung).</p> <p>(5) ¹Die Sitzungsleitung kann auch spätere Abmeldungen zulassen. ²Liegt keine Abmeldung vor, kann keine Stellvertretung erfolgen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>§ 38 Ausschüsse</p> <p>(1) Der StuRa kann durch Regelung in Ordnungen oder seiner Geschäftsordnung Ausschüsse einrichten.</p> <p>(2) Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen</p>	<p>Völlig neu. Der StuRa hat bereits Ausschüsse eingerichtet (QSM, Notlagen), hier sollen Gremien dieser Art begründet und geregelt werden. Die möglichen Kompetenzen werden in Abs. 2 geregelt. In Abs. 3 bis 5 werden</p>

<p>bekommen, insoweit keine Befugnisse der SchliKo, der WaKo, in § 31 genannten Aufgaben des StuRa oder Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationssatzung ausschließlich der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.</p> <p>(3) Die einrichtende Regelung legt die Aufgaben und Befugnisse sowie die Mitgliederzahl eines Ausschusses fest und enthält Verfahrensregeln für den Ausschuss.</p> <p>(4) ¹Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt stets durch den StuRa. ²Ausschüsse dürfen nicht mehrheitlich mit Referent*innen und Vorsitzenden besetzt sein.</p> <p>(5) Ausschüsse sind dem StuRa rechenschaftspflichtig und zu regelmäßigen Berichten über ihre Tätigkeit verpflichtet.</p> <p>(6) Hiervon unberührt bleibt das Recht von Mitgliedern der Studierendenschaft, sich in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen zu organisieren sowie das Recht des StuRa, solche Arbeitsgruppen und Arbeitskreise in seiner Tätigkeit zu beteiligen.</p>	<p>Mindeststandards und Verfahrensregeln festgelegt. Der zweite Satz von Abs. 4 soll Ausschüsse klar in der „Legislative“ verorten und ihnen auch ermöglichen, als weitere Kontrollinstanzen für die „Exekutive“ zu dienen. In Abs. 6 soll klargestellt werden, dass natürlich gewachsene Arbeitsstrukturen hierdurch nicht gestört werden, was nur kontraproduktiv wäre.</p>
<p>VII. Referatekonferenz und Referate, Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft</p>	
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p> <p>(2) ¹Die Vorsitzenden leiten als deren Sitzungsleitung in der Regel die Referatekonferenz, das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft (§ 65 a Abs. 3 Satz 4 und 5 LHG). ²Sie bereiten die Sitzungen vor.</p> <p>(3) Der Vorsitz koordiniert die Umsetzung von Beschlüssen des StuRa und der RefKonf sowie die Öffentlichkeitsarbeit der zentralen Organe</p>	<p>Die Regelung zum Vorsitz als Koordinator wird detaillierter, Abs. 3. Die Aufgabe der Personalverwaltung erhält aufgrund ihrer Bedeutung besondere Hervorhebung, Abs. 4 S. 1. Da eine der Kernaufgaben des Vorsitzes die rechtliche Vertretung der VS (zB bei Vertragsschlüssen ist) ist die tatsächliche Anwesenheit der entscheidende Faktor, ob eine Stellvertretung notwendig ist: Aus diesem Grund wird Abs. 8 b) erweitert und die Definition leicht angepasst und mit einem Verfahren wie Abs. 8 a) ergänzt.</p>

unter Berücksichtigung der Rechte und Zuständigkeiten der anderen Organe und Gremien.

- (4) ¹Die Vorsitzenden vertreten die VS gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung, insbesondere der Personalverwaltung, der VS wahr. ²Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe befugt.
- (5) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz, andere staatliche Rechtsvorschriften oder Satzungen und Ordnungen der VS ausdrücklich zugeschrieben werden.
- (6) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuRa und der RefKonf auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) ¹Die RefKonf wählt zwei Referent*innen unterschiedlichen Geschlechts als ständige persönliche Stellvertreter*innen der Vorsitzenden, so dass auch im Falle der Vertretung eines*einer Vorsitzenden zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Vorsitzende sind. ²Um wirksam zu sein, muss diese Entscheidung durch den StuRa auf dessen nächster Sitzung bestätigt werden.
- (8) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn
1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die RefKonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
 2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen abwesend ist, wobei die Vorsitzenden verpflichtet sind, der RefKonf eine entsprechende Abwesenheit schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, tun sie dies

nicht, kann die RefKonf gem. des unter Nr. 1 genannten Verfahrens feststellen, dass ein*e Vorsitzende*r seit mindestens zwei Wochen abwesend ist; 3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).

- (9) Im Fall der Vakanz nach Abs. 8 Nr. 3 wählt der StuRa spätestens in der dritten Sitzung nach Eintritt der Vakanz eine*n neue*n Vorsitzende*n.
- (10) Eine Vertretung nach Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 währt bis zur fünften StuRa-Sitzung nach Beginn der Stellvertretung oder zur fristgerechten Neuwahl der Vorsitzenden zu Beginn einer Legislatur.
- (11) Der StuRa wie die RefKonf sind zwingend über Vakanz und Vertretungen zu informieren.
- (12) ¹Hat sich die Ursache für die Stellvertretung (Abs. 8) bis zur Frist gemäß Abs. 10 nicht geklärt, so leitet der StuRa ein Abwahlverfahren für die*den Vorsitzende*n ein. ²Bei erfolgreicher Abwahl bleibt die Stellvertretung bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzende*n bestehen. ³Bei Scheitern der Abwahl bleibt die Stellvertretung bestehen, bis die Ursache sich geklärt hat oder bis zum Amtsende der Vorsitzenden.
- (13) ¹Sind sowohl die Position einer*eines Vorsitzende*n und ihrer*seiner Stellvertreter*in vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. ²Dies geschieht jedoch nur dann, wenn RefKonf und StuRa dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.
- (14) Sind beide Vorsitzenden verhindert, die Sitzungen der RefKonf zu leiten, bestimmt die

<p>RefKonf zwei Referent*innen, die die Leitung der RefKonf übernehmen.</p>	
<p>§ 40 Referate</p> <p>(1) ¹Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. ²Die Einrichtung eines Referates muss in mind. zwei Lesungen beraten werden, benötigt eine absolute Mehrheit und kann durch Satzung oder Ordnung geschehen.</p> <p>(2) Die Referate arbeiten selbständig, bereiten Beschlussvorlagen für den StuRa aus ihrem Arbeitsbereich vor und führen die Beschlüsse des StuRa aus.</p> <p>(3) Referate vertreten die Verfasste Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der Hochschule und Gesellschaft.</p> <p>(4) ¹Für jedes Referat wählt der StuRa maximal zwei Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. ²Der StuRa kann die Maximalzahl in begründeten Einzelfällen erhöhen.</p> <p>(5) ¹Der StuRa kann für jede Referent*in ein weiteres Referatsmitglied wählen. ²Diese tragen zur Erfüllung der Aufgaben des Referates bei, unterstützen die Referent*innen in ihrer Tätigkeit und vertreten diese in den in § 39 Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Fällen. ³Wenn weitere Referatsmitglieder nicht die Referent*innen vertreten, können sie keine Finanzbeschlüsse für das Referat fassen und sind keine Mitglieder, auch nicht beratender Natur, des StuRa und der RefKonf.</p> <p>(6) Alle Referate mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferats können jederzeit vom StuRa mit $\frac{2}{3}$- Mehrheit aufgelöst werden. ²Dies muss in mind. zwei Lesungen beraten werden. ³Ist ein Referat durch Satzung eingerichtet worden und soll aufgelöst werden, muss die Satzung entsprechend aufgehoben oder geändert werden. ⁴Der Beschluss einer solchen Satzungsauhebung oder Änderung benötigt abweichend von § 53 Abs. 2 S. 1 eine $\frac{2}{3}$- Mehrheit.</p> <p>(7) Referate arbeiten grundsätzlich offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.</p> <p>(8) ¹Die Beschlüsse des StuRa sind für die Referate</p>	<p>An die Einrichtung von Referaten werden die selben Anforderungen wie an den Satzungserlass gestellt, um Beratungszeit und Legitimation zu sichern. Die Möglichkeit eine „Referatsordnung“ zu erlassen wird ausdrücklich erwähnt, da es sich hier um ein geeignetes Werkzeug handeln könnte. Auch für die Auflösung von Referaten wird eine Mindestberatungszeit festgelegt.</p> <p>Die Anzahl der Referent*innen wird grundsätzlich halbiert. Dies geschieht, um die Bedenken der Rechtsaufsicht über die zu hohe Anzahl von Referent*innen im Vergleich zu StuRa-Mitgliedern zu beseitigen. Um den Referaten jedoch nicht bedeutend durch diese „Personalkürzung“ zu schwächen, werden die weiteren Referatsmitglieder eingeführt, die keine formalen Rechte in der RefKonf und dem StuRa haben und keine Finanzbeschlüsse fassen, aber an der praktischen Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Referate arbeiten können. So soll weiterhin eine bestmögliche Umsetzung von StuRa-Beschlüssen und die Aufrechterhaltung der Angebote der VS ermöglicht werden.</p> <p>Außerdem sollen diese weiteren Referatsmitglieder zur Vertretung der Referent*innen berechtigt werden, um Resilienz gegen Personalausfall zu schaffen. Dem StuRa wird auferlegt, den Referaten die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um ein Gleichgewicht zu wahren.</p> <p>In Abs. 11 wird die Kontrolle über die Referate deutlich geschärft, um eine funktionale und im Einklang mit den Vorgaben des StuRa stehende Referatstätigkeit, vor allem aber einen regelmäßigen</p>

bindend. ²Existieren zu relevanten Fragestellungen keine Beschlüsse des Studierendenrats, so führen die Referate solche herbei.

- (9) ¹Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. ²Der StuRa muss hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert werden.
- (10) ¹Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Es ist stets zu beachten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen angemessen sind. ³Näheres regelt die Finanzordnung.
- (11) ¹Für einzelne Ausgaben von Referaten legt die Finanzordnung eine Maximalhöhe fest. ²Finanzbeschlüsse werden zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats, bekannt gemacht. ³Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach ihrer Tätigkeit bekannt gemacht werden
- (12) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.
- (13) ¹Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ²In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser

Informationsfluss von den Referaten in den StuRa zu sichern. Die Regelung nach der Aufgaben dem Vorsitz bzw. der RefKonf zufallen wird an die Existenz weiterer Referatsmitglieder angepasst.

<p>Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen.</p>	
<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. <p>²Für das Finanz- und Haushaltsreferat werden keine weiteren Referatsmitglieder gewählt.</p> <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	<p>Unverändert bis auf die Festsetzung, dass keine der neu eingeführten Referatsmitglieder gewählt werden, da das Finanzreferat schon immer zu zweit gearbeitet hat.</p>
<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>(1) ¹Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten. ²Autonome Referate bestehen mindestens aus den gewählten Referent*innen den gewählten weiteren Referatsmitgliedern sowie einem Plenum, in dem alle betroffenen Studierenden mitwirken können.</p> <p>(2) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der</p>	<p>In Abs. 1 wird die Struktur von autonomen Referaten (Referent*innen & Plenum) klargestellt. Die Bedeutung des Autonomiebegriffs wird in Abs. 3 ausdefiniert und mit Bedeutung gefüllt, um eine möglichst effektive Erfüllung der Aufgaben autonomer Referate zu ermöglichen ohne unkontrollierbare Gremien zu schaffen. In Abs. 6 wird klargestellt, dass das Plenum eines autonomen Referates, nicht die Referent*innen, das</p>

Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

- (3) ¹Zu diesem Zweck dürfen autonome Referate auch eigenständig in ihrem Aufgabenbereich im eigenen Namen öffentlich und in der Studierendenschaft tätig werden, wenn dadurch keine grundsätzlichen Angelegenheiten berührt werden. ²Ihre Bindung an inhaltliche Positionen des StuRa ist insoweit eingeschränkt, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, in Streitfällen entscheidet die SchliKo, § 45 Abs. 2 a).
- (4) Es gibt autonome Referate für:
1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat),
 2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat),
 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat),
 4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat),
- (5) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Abs. 3 hinzugefügt werden.
- (6) ¹Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder im StuRa; dieses wird durch ihr Plenum ausgeübt. ²Ist das Amt der Referent*innen vakant, findet sich ein Urplenum ein, dass dem StuRa einen Wahlvorschlag macht. ³Ein Urplenum wird einberufen auf Anregung von Betroffenen. ⁴Die Wahlkommission lädt hierzu mit angemessener Frist öffentlich ein und leitet das Urplenum, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referates nichts Abweichendes regelt.
- (7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 13. ²§ 40 Abs. 8 und 9 gelten unter der Einschränkung durch §42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 13

Vorschlagsrecht ausüben und Prozedere für unbesetzte Referate festgelegt, außerdem werden die weiteren Referatsmitglied entsprechend geregelt..
 In Abs. 7 werden die entsprechend geltenden Absätze angepasst.
 Die Berichtspflicht für autonome Referate in Abs. 9 wird verschärft (Automatismus bei bei der Haushaltssperre, höhere Frequenz) um einen Ausgleich zu der ebenfalls verschärften Berichtspflicht nicht-autonomer Referate zu schaffen.

<p>gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(8) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 13 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).</p>	
<p>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)</p> <p>(1) ¹Die regelmäßige Zusammenkunft aller Referent*innen einschließlich der Referent*innen der autonomen Referate und der Vorsitzenden der VS ist die Referatekonferenz. ²Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Abs. 3 Satz 3 LHG.</p> <p>(2) ¹Der RefKonf gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden der VS mit einer gemeinsamen Stimme 2. jeweils ein*e stimmführende Referent*in für jedes Referat und autonome Referat <p>²Wer stimmführende Referent*in ist, wird von allen Referent*innen eines Referats einvernehmlich vor Sitzungsbeginn bestimmt. ³Wird kein*e stimmführende Referent*in bestimmt, beauftragt der StuRa eine*n Referent*in mit der Stimmführung, bis eine Einigung im Referat erzielt wird. ⁴Das Stimmrecht kann stets nur dann ausgeübt werden, wenn zwischen allen Referent*innen bzw. den beiden Vorsitzenden keine Uneinigkeit über die Stimmabgabe vorliegt.</p> <p>(3) Beide Vorsitzenden, alle Referent*innen, und autonome Referent*innen, der*die Vertreter*in der VS im Senat und die Mitglieder des Präsidiums des StuRa gehören als beratende Mitglieder der RefKonf an.</p> <p>(4) Die RefKonf ist ausschließlich für die Angelegenheiten der Exekutive zuständig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen 	<p>Die Mitgliedschaft wird zum Zweck der Verständlichkeit und Rechtssicherheit umformuliert und -strukturiert. Die Mitgliedschaft der direkt gewählten Senatsmitglieder wurde gestrichen, weil sie keinen Zweck erfüllt. Die autonomen Referate erhalten volles Stimmrecht, um erstens keine Abwertung in der Bedeutung gegenüber regulären Referaten zu erfahren, zweitens eine aktivere Mitarbeit in der RefKonf zu motivieren, drittens um sie besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der VS zu befähigen und zuletzt weil die Begründung für die Unterscheidung im Wunsch der Distanzierung der autonomen Referate von der RefKonf lag, der bei diesen so seit längerem nicht mehr existiert und auch nicht mehr nachvollzogen werden kann. Grundsätzlich könnte hier die Problematik der Maximalzahl von Mitgliedern der RefKonf aufkommen und als Gegenargument zur Stimmberechtigung der autonomen Referate angebracht werden. Dieses Problem benötigt jedoch ohnehin einer eigenen Lösung und die Frage, ob die autonomen Referate Stimmrecht haben sollten, verdient es für sich betrachtet und eigenständig bewertet werden, was auch Herr Treiber ausgedrückt hat, die autonomen Referate sollten hier</p>

<p>Referaten behandelt werden können,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung sind und für die im Ausnahmefall nicht der Studierendenrat zuständig ist, 3. für die der StuRa dies ausdrücklich beschlossen hat, 4. über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht, 5. für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen und 6. bei Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen oder bei denen die Beschäftigten oder die Vorsitzenden dies wünschen. <p>(5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und der einzelner Referate sowie der Autonomen Referate. ²Ferner dient sie dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.</p> <p>(6) ¹Wenn die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten alle Mitglieder (Abs. 2 und 3) eine Stimme. 2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. ²Liegt zwischen den Referenten*Referentinnen eines Referats oder zwischen den Vorsitzenden Uneinigkeit über die Stimmabgabe vor, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen. <p>(7) ¹Beschlüsse der RefKonf und eines Referates können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. ²Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten</p>	<p>kein „Bauernopfer“ sein.</p>
---	---------------------------------

<p>Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.</p> <p>³Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.</p> <p>(8) ¹Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ²Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.</p> <p>(9) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. Abs. 8 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 44 Eilbefugnisse der Referatekonferenz</p> <p>(1) Das Präsidium des StuRa kann der RefKonf die Befugnis erteilen, bestimmte Entscheidungen anstelle des StuRa zu treffen, wenn absehbar ist, dass der StuRa nicht rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Die RefKonf kann zum Entscheiden folgender Angelegenheiten befugt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beschluss von Stellungnahmen und Positionierungen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 8), 2. die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 9) 3. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 7). 4. Entsendungen und Abberufungen von VS-Vertreter*innen im Senat oder anderen Gremien (nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 und 6). Diese können nur befristet erfolgen, maximal bis zur übernächsten StuRa-Sitzung. Bei der Mitteilung der Entsendung ist auf die Befristung ausdrücklich hinzuweisen. <p>(3) Die Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 erlöschen mit Beginn der nächsten Sitzung des StuRa.</p> <p>(4) ¹Die StuRa-Mitglieder sind unverzüglich über das Erteilen einer solchen Befugnis zu</p>	<p>Der Begriff wird von „Ermächtigung“ zum weniger pompösen „Befugnisse“ geändert. Die Fragen, zu der die RefKonf ermächtigt werden kann, werden abschließend in Abs. 2 aufgezählt. Der Ausschluss bestimmter Fragen entfällt somit. Das vermeidet Ausuferungen effizienter und unterbindet Sorgen und Allmachtsfantasien. Generell werden Informationspflichten und Handlungsmöglichkeiten der StuRa-Mitglieder erweitert, um einen Missbrauch der Regelung vorzubeugen.</p>

<p>informieren, spätestens jedoch drei Tage vor einer Sitzung, in der von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht werden kann. ²Sie sind ebenso unverzüglich zu informieren, wenn die RefKonf zu einer Sitzung einlädt, in der beabsichtigt ist, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, sowie über Verlauf und Ergebnis einer solchen Sitzung.</p> <p>(5) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums des StuRa wirksam. ²Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.</p> <p>(6) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind unwirksam, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats vor der Sitzung der Referatekonferenz, in der der Beschluss gefasst werden soll, schriftlich Einspruch erhebt.</p> <p>(7) ¹Entscheidungen der RefKonf, die aufgrund einer Ermächtigung gem. Abs. 1 beschlossen wurden, können vom StuRa abweichend zu § 43 Abs. 7 auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. ²Die Fristen und die Beschränkungen für Finanzbeschlüsse bleiben unberührt.</p> <p>(8) Die Möglichkeit des Studierendenrats, die betreffenden Maßnahmen selbst im dafür vorgesehenen Verfahren zu ergreifen, bleibt unberührt.</p>	
VIII. Schlichtungskommission	
<p>§ 45 Zuständigkeiten der Schlichtungskommission (SchliKo)</p> <p>(1) Die SchliKo ist gem. § 65a Abs. 9 LHG zuständig, wenn Vorwürfe erhoben werden, die Verfasste Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 überschritten.</p> <p>(2) Die SchliKo ist darüber hinaus zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der VS, b) wenn Einspruch erhoben wird gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS. <p>(3) ¹Die SchliKo ist zugleich Wahlprüfungskommission. ²Als solche entscheidet sie</p>	<p>Die Zuständigkeiten werden umstrukturiert, die besondere Willkür-Rolle der SchliKo in Urabstimmungen („grundsätzliche Angelegenheiten“) wird auf die normale Wahlprüfung reduziert. Die Zuständigkeiten in Abs. 2 werden nicht mehr ungenau qualifiziert sondern gelten einfach und verständlich allgemein. Abs. 6 ist rein deklaratorisch, sollte aber klar kommuniziert werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen, b) Über die Bindungskraft eines Urabstimmungsergebnisses gem. § 62, wenn diese angezweifelt wird, c) In allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden. <p>(4) Weiterhin kann die SchliKo angerufen werden, wenn vorgeschlagene Kandidierende für autonome Referate durch den StuRa zwei Mal abgelehnt wurden.</p> <p>(5) Die SchliKo ist darüber hinaus in allen Fällen zuständig, die ihr durch Satzung der VS zugewiesen werden.</p> <p>(6)¹Der Rechtsweg wird durch die SchliKo in keinem Fall berührt. ²Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch ein Verfahren bei der SchliKo nicht gehemmt.</p>	
<p>§ 46 Zusammensetzung der SchliKo</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) ¹Die SchliKo besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. ²Diese dürfen keinem anderen zentralen Organ der VS angehören. (2) Die Mitglieder der SchliKo werden mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit vom StuRa gewählt, die Abwahl benötigt ebenfalls einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit. (3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden. 	<p>Die Paritätsregelung wurde wegen mangelnder Präzision und Umsetzung (und Umsetzbarkeit) entfernt.</p>

§ 47 Verfahrensweise der SchliKo

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Unparteilichkeit und Neutralität zu wahren.
- (2) ¹Die SchliKo kann im Rahmen des § 45 Abs. 1 von jedem Mitglied der VS angerufen werden. ²Sie kann im Rahmen des § 45 Abs. 2 von jedem Mitglied oder Organ und Gremium der VS angerufen werden, das sich in seinen Rechten oder Kompetenzen verletzt glaubt.
- (3) Die Verfahren der Wahlprüfungskommission sind in der Wahlordnung zu regeln.
- (4) ¹Die Anrufung der SchliKo hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. ²Wird die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 b) angerufen, so hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Protokolls der fraglichen Sitzung zu erfolgen.
- (5) ¹Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. ²Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. ³Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (6) Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden Gegenstand ausgeschlossen.
- (7) ¹Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein. ³Ausgenommen ist nur die Entscheidung über die Befangenheit eines Mitglieds solange die SchliKo nur mit drei Mitgliedern besetzt ist.
- (8) Die Schlichtungskommission tagt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen.
- (9) ¹Die SchliKo hat den*die Anrufende*n zu hören. ²Bei einer Anrufung gem. § 45 Abs. 1 sind die Vertreter*innen der Organe zu hören, denen die Überschreitung der Aufgaben vorgeworfen wird. ³Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 a) sind die Vertreter*innen des anderen Organs bzw.

In Abs. 2 gibt es nun Regelungen für die Voraussetzungen, unter denen die die SchliKo anzurufen ist.

In Abs. 4 gibt es nun grundlegende Form- und Fristvorschriften.

Gem. Abs. 5 dürfen sich nun alle Beteiligten gegen die Befangenheit eines Mitglieds wehren. Die unstimmige Funktion eines nur beratend teilnehmenden SchliKo-Mitglieds wurde entfernt.

In Abs. 7 S. 3 ist wird geregelt was passiert, wenn eine mit drei Personen besetzte SchliKo einen Befangenheitsantrag gestellt bekommt. Aktuell hängt sie sich einfach auf. Mit dieser Regelung haben die beiden "übrigen" SchliKo-Mitglieder die Wahl ob sie die SchliKo als in diesem Fall nicht handlungsfähig einstufen (Weil ein Mitglied befangen ist und nur zwei übrigbleiben) oder den Befangenheitsantrag abzulehnen

In Abs. 9 wird die Pflicht der SchliKo eingeführt, sich wirklich mit den Betroffenen zu beschäftigen. Dies sollte man nicht dem guten Willen der Amtsinhabenden überlassen werden.

In Abs. 10 wird auch eine Pflicht sich zu informieren

festgeschrieben, ebenso wie die Pflicht der anderen VS-Gremien, die SchliKo zu informieren

In Abs. 11 soll sichergestellt werden, dass die SchliKo sich nicht erst bei Vorliegen einer Beschwerde konstituiert und sich zuvor mit ihrer eigenen Arbeitsweise auseinandersetzt.

<p>Gremiums anzuhören. ⁴Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 b) ist die Sitzungsleitung des Organs bzw. Gremiums anzuhören, dem eine nicht ordnungsgemäße Sitzung vorgeworfen wird.</p> <p>(10) ¹Die SchliKo hat sich zu bemühen und ist berechtigt, alle notwendigen Informationen zur Sachlage zu erhalten, solange dem keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. ²Alle Organe und Gremien der VS haben sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>(11) ¹Die SchliKo trifft sich, unabhängig von Anrufungen, nach ihrer Wahl stets zu einer konstituierenden Sitzung. ²Auf dieser gibt sie sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p>§ 48 Beschlüsse der SchliKo</p> <p>(1) ¹Die SchliKo bemüht sich stets, eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben herbeizuführen. ²Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so fasst die SchliKo einen Beschluss.</p> <p>(2) Maß für alle Beschlüsse der SchliKo sind insbesondere das LHG, die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der VS.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse der SchliKo erfolgen mit absoluter Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit fasst die SchliKo keinen Beschluss.</p> <p>(4) Beschließt die SchliKo, dass die VS in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, trägt sie den zuständigen Organen auf, dies zu beheben.</p> <p>(5) Wurde die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 a) angerufen, so trifft sie eine für die beteiligten Organe und Gremien verbindliche Entscheidung</p>	<p>Die Aufgabe der Schlichtung wird in Abs. 1 explizit geregelt. Die Beschlussmöglichkeiten der SchliKo werden abschließend enumerativ geregelt. Insbesondere Abs. 6 legt spezifische Handlungswerkzeuge und eine Verhältnismäßigkeit fest. Für Beschlüsse der SchliKo werden in Abs. 7 ein paar Formalia festgelegt. Abs. 8 soll deklaratorisch daran erinnern, dass die SchliKo nicht das letzte Wort hat.</p>

<p>über die strittigen Kompetenzen.</p> <p>(6) ¹Beschließt die SchliKo, dass ein Mitglied oder Organ bzw. Gremium der VS durch eine nicht ordnungsgemäße Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS in seinen Rechten verletzt wurde, so beschließt sie weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wiederholung der gesamten Sitzung, oder b) die Wiederholung einzelner Abstimmungen und Wahlen, die auf dieser Sitzung stattfanden, oder c) die Wiederholung anderer Tagesordnungspunkte, oder d) andere Maßnahmen, die zur Beseitigung der Rechtsverletzung geeignet sind, soweit diese Maßnahmen nicht die Entscheidungsbefugnisse eines Organs der VS berühren, <p>je nach Art und Ausmaß des Ordnungsverstoßes.</p> <p>²Die beschlossene Maßnahme muss verhältnismäßig zum Ordnungsverstoß sein.</p> <p>(7) Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessen anonymisierter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(8) Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen</p>	
<p>IX. Hochschulgruppen, studentische Initiativen und hochschulpolitische Listen</p>	
<p>§ 49 Allgemeines Studierende organisieren sich in Hochschulgruppen und studentischen Initiativen.</p>	<p>Hier wird nur ein Ist-Zustand beschrieben, nichts geregelt.</p>
<p>§ 50 Unterstützung durch die Verfasste Studierendenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Organe der VS unterstützen Hochschulgruppen und studentische Initiativen, wenn diese im Sinne der Studierendenschaft arbeiten. (2) Über die Art der Unterstützung entscheiden die Organe der VS im Rahmen ihrer Befugnisse eigenverantwortlich. 	<p>Die letztgültige Zuständigkeit des StuRa in Abs. 3 wird nur ausdrücklich aufgeführt und galt selbstverständlich schon immer.</p>

<p>(3) Im Zweifelsfall entscheidet der StuRa.</p>	
<p>§ 51 Hochschulpolitische Listen Hochschulpolitische Listen sind Hochschulgruppen, die an den universitätsweiten Wahlen zum StuRa oder zum Senat teilnehmen.</p>	<p>Grundsätzliche Definition ohne eigene Auswirkungen, aber Anknüpfungspunkt bei Regelungsbedarf.</p>
<p>X. Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft</p>	
<p>§ 52 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</p> <p>(1) Die VS gibt sich nach § 65 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(2) ¹Änderungsanträge, Neufassungen und Entwürfe für Satzungen und Ordnungen können von jedem Mitglied der VS im StuRa eingebracht werden. ²Insbesondere sind betroffene Referate, Kommissionen, Ausschüsse und Studienfachschaften hierzu aufgerufen.</p> <p>(3) ¹Satzungsänderungen und -neufassungen und damit zusammenhängende Rechtsfragen sollen bereits vor der Einbringung mit der Rechtsaufsicht der VS besprochen werden. ²Die betroffenen oder zuständigen Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sollen in den Prozess einbezogen werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 53 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</p> <p>(1) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.</p> <p>(2) Zum Beschluss einer Satzung oder Ordnung ist die absolute Mehrheit erforderlich. § 54 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Das Präsidium hält den Wortlaut von Beschlüssen über neue Satzungen, die Neufassung von Satzungen oder von Satzungsänderungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht fest.</p> <p>(4) Dabei kann es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wendungen und Abkürzungen vereinheitlichen, Aufzählungen und Bezugnahmen darauf richtigstellen und offensichtliche Fehler verbessern, 	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, richtigstellen,</p> <p>3. für die Vornahme der Änderungen nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall ein thematisch zuständiges Referat beauftragen.</p> <p>(5) Der StuRa ist in jedem Fall in der nächsten Sitzung aber spätestens drei Wochen nach Beschluss über vorgenommene Anpassungen zu informieren.</p> <p>(6) Das Präsidium ist ermächtigt, den durch den StuRa neu beschlossenen Wortlaut von Satzungen oder die neue Satzung auf der Website der VS bekannt zu machen oder ein zuständiges Referat damit zu beauftragen.</p>	
<p>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung</p> <p>(1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ²In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p>	<p>Formulierungsanpassung an die Änderungen bei der Urabstimmung ohne inhaltliche Auswirkungen.</p>
<p>§ 55 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>(1) ¹Beschlossene Satzungen bzw. Satzungsänderungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. ²Nach der Genehmigung sind sie zeitnah auf die gleiche Weise wie die Satzungen der Universität von der Universität bekannt zu machen.</p> <p>(2) ¹Jede Satzung bestimmt den Tag ihres Inkrafttretens. ²Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	

XI. Finanzen

§ 56 Allgemeines

- (1) Für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften, welche auch für das Land Baden-Württemberg gelten, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, analog Anwendung.
- (2) Das Haushaltsjahr der VS ist das Kalenderjahr.
- (3) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie die Bilanz der VS werden allen Mitgliedern der VS zugänglich gemacht.

§ 57 Beiträge

- (1) ¹Die VS erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt (§ 65 a Absatz 5 LHG). ²Darüber hinaus kann die VS finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und soziale Belange der Studierendenschaft berücksichtigt werden.
- (3) Änderungen der Beitragshöhe können frühestens zum auf den Beschluss folgenden Semester in Kraft treten.
- (4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.
- (5) ¹Die Finanzordnung legt die Anteile fest, nach denen die Beiträge auf die zentrale Ebene und die Studienfachschaften (dezentrale Ebene) aufgeteilt werden. ²Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.

§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan

- (1) Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, in welcher die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.
- (2) Das Finanzreferat legt der RefKonf bis

Vollständig unverändert.

spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Diskussion vor.

- (3) Das Finanzreferat legt dem StuRa bis 1. November des Jahres einen Entwurf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) ¹Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom StuRa beschlossen. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.
- (5) Ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt, so ist das Finanzreferat ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, welche nötig sind, um
1. durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten;
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.
- Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.
- (8) Die Gründung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 7 LHG.
- (9) ¹Die RefKonf bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, die*den die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisliche Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Sie*Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein.

§ 59 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Vorsitzenden beauftragen eine fachkundige Person mit der Befähigung zum gehobenen

<p>Verwaltungsdienst zur Rechnungsprüfung. ²Diese Person darf nicht mit der*dem Beauftragten für den Haushalt identisch sein. ³Des Weiteren kann die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.</p> <p>(2) Die Entlastung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft erteilt das Rektorat.</p>	
<p>XIII. Urabstimmungen</p>	
<p>§ 60 Zustandekommen von Urabstimmungen</p> <p>(1) Eine Urabstimmung findet statt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit, 2. auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern der VS mit Unterstützung von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS nach den in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren. <p>(2) ¹Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage bei der WaKo einzureichen. ²Die Antragsstellenden haben den Antrag zuvor mit der Rechtsaufsicht und einem inhaltlich zuständigen Referat, oder sollte es kein zuständiges Referat geben, der RefKonf, zu besprechen.</p> <p>(3) ¹Die WaKo erstellt für gem. Abs. 2 gestellte Anträge ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung von Unterschriften und gibt fälschungssichere Unterschriftenlisten aus. ²Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(4) ¹Die WaKo übergibt die Unterschriftenlisten an die Antragsstellenden, wobei das Ausgabedatum durch die Unterschrift eines Mitglieds der Wako und einem*r Antragstellenden dokumentiert und bestätigt wird. ²Die Unterschriftenlisten müssen spätestens sechs Wochen nach der Ausgabe bei der WaKo eingereicht werden.</p> <p>(5) ¹Die WaKo prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und prüft</p>	<p>Die erste Hürde zu der Antragsstellung für Urabstimmungen wird leicht erhöht, um Missbrauch und missbräuchliche Belastung der WaKo zu vermeiden.</p>

<p>anschließend, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. ²Ist das Quorum erreicht, lässt sie die Urabstimmung zu und führt diese durch. ³Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	
<p>§ 61 Organisation und Ablauf der Urabstimmung</p> <p>(1) Urabstimmungen finden in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(2) Urabstimmungen beginnen zeitnah mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages bzw. des Beschlusses des StuRa.</p> <p>(3) Dauer und Zeitpunkt von Urabstimmungen werden von der WaKo gemäß Wahlordnung festgelegt. Die Antragstellenden sind hierzu anzuhören.</p> <p>(4) ¹Vor der Urabstimmung organisiert die Referatekonferenz mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. ²Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das zur Urabstimmung gestellte Thema und findet mindestens drei Tage vor der Abstimmung statt. ³Handelt es sich um eine Urabstimmung auf Antrag nach § 60 Abs. 1 Nr. 2, so sind der*die Antragssteller*in bzw. die Antragsteller*innen an der Organisation der Urversammlung zu beteiligen.</p> <p>(5) Näheres regelt die Wahlordnung</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 62 Beschlüsse durch Urabstimmungen</p> <p>(1) Ein Beschluss durch Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende der Abstimmungsfrage zustimmen als ablehnen und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.</p> <p>(2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, sofern sie nicht in die folgenden Bereiche eingreift:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushalts- und Wirtschaftsplan, 2. Wahlen, die durch die OrgS dem StuRa 	<p>Hier wurden die ominösen "grundsätzlichen Angelegenheiten" gestrichen, wofür sonst dienen Urabstimmungen wenn nicht für die wirklich wichtigen Sachen? Dafür wurden Personenwahlen explizit ausgenommen, weil die unter dem Verfahren nur leiden würden. Ebenfalls ausgeschlossen wurden die Angelegenheiten einzelner Fachschaften. Es sollten nicht alle Studis bspw. den</p>

<p>oder der RefKonf zugewiesen sind,</p> <p>3. Angelegenheiten, die ausschließlich in die Zuständigkeit einzelner Fachschaften fallen, sofern es sich nicht um die Fachschaftssatzung handelt,</p> <p>4. Geschäftsordnungen einzelner Organe und Gremien.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse durch Urabstimmungen können innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Beschluss durch eine weitere Urabstimmung oder vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, aufgehoben werden. ²Hierbei muss die Beschlussfähigkeit tatsächlich gegeben sein.</p> <p>(4) Ein bindender Beschluss durch Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse von Organen der VS auf.</p>	<p>Semitisten in ihre speziellen Angelegenheiten hineinpfuschen können.</p> <p>Die Ordnungen wurden grundsätzlich für UAs geöffnet, weil zB Beitragsänderungen per UA durchaus Berechtigung haben können, die GOs bleiben aus Praktikabilitätsgründen aber weiter ausgeschlossen</p> <p>In Abs. 3 wird die Hürde zur Aufhebung von Urabstimmungsbeschlüssen leicht angehoben.</p>
<p>XIII. Abschlussregelungen und Übergangsregelungen</p>	
<p>§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen</p> <p>(1) ¹Bereits gewählte Referent*innen bleiben im Amt, auch wenn das Referat dadurch die gesetzte Maximalzahl von Referent*innen überschreitet. ²Eine neue Wahl von Referent*innen, auch eine Wiederwahl, nach Inkrafttreten dieser Satzung ist aber stets nur unter Beachtung der neuen Maximalzahl möglich.</p> <p>(2) ¹Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationssatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. ²Die vorgenommenen Änderungen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>Übergangsregelung zur Reduzierung der Referent*innenanzahl. Nötig damit nicht jede einzelne FS-Satzung usw. nochmal beschlossen werden muss mit korrekten Zitaten, ist aber nicht schön formuliert</p>
<p>§ 64 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Organisationssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Fassung sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.</p>	<p>Ein vergleichsweise spätes Inkrafttreten erlaubt eine Umstellungsphase, die Vorbereitung der in § 63 Abs. 2 vorgesehen Anpassungen und eine ordentliche, rechtzeitige Genehmigung durch das Rektorat</p>
<p>Anhang A</p>	

<p>[wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen)]</p> <p>Anhang B</p> <p>[wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen)]</p>	
--	--

Diskussion 6.7:

1. Lesung

- Vertreter FS Jura:
 - 28(2) FSVV sei nur bei bestimmten Sachen ungebunden sei keine schöne Formulierung, sollte auf alle Wahlen angewandt werden
 - Antragssteller wollte nicht zu sehr in die Fachschaftsangelegenheiten eingreifen
 - Unzufrieden mit nur noch jährlicher Wahl von Fachschaftsräten
 - Antrag setzt Anmerkung der Rechtsaufsicht um
 - Kritik, dass Rechtsaufsicht nur Teil der LHG Regelungen durchsetzen wolle
 - das sei dann mit der Rechtsaufsicht zu klären
 - 40(1) „kann per Satzung&Ordnung“ klingt unschön, warum Möglichkeit zur Referateeinrichtung per Beschluss nicht explizit aufgeführt?
 - unnötig das ausdrücklich zu erwähnen
 - Rückfrage zu § 63 Übergangsregelung: falls Regelungen aus FS Satzungen entfallen – Was ist wenn nicht klar ist oder irgendwie weggefallen ist. Wie wird das gehandhabt?
 - Rückmeldung der Zuständigen an StuRa
- Vertreterin PoBi-Referat
 - würde es so sehen meiste inhaltl. Probleme von Herrn Treiber ...
 - Grammatik kann wann anders korrigiert werden
- Was können wir überhaupt daran diskutieren?
 - alles
- wir sollten alle Fragen hier diskutieren
- Mit der Rechtsaufsicht kann man auch diskutieren
- FS Jura sei im Gegensatz zu allen andern besonder was den Wahlrhythmus angeht

2. Lesung

- Erläuterung zu Änderungen zwischen den Sitzungen: Klarstellungen zu kommissarischer Amtszeit, Wahl der FSR, Öffentlichkeit des StuRa verweist auf allgemeine Regelung
- Meldung: Bitte Leute zur Mitarbeit anwerben; klar machen, wer mitgearbeitet hat; klar machen, welche Änderungen rechtlich notwendig sind
- **Antragsstellende:** Antrag wurde wiederholt im StuRa diskutiert, mehr kann nicht erwartet werden; klar, wer antragsstellend ist
- **Meldung:** Sitzungsleitung der RefKonf sollte bei RefKonf stehen, nicht beim Vorsitz
- **Antragsstellende nehmen AA an, dass § 39 XIV zum neuen § 43 IX wird**

6.7.1 Änderungsantrag: „Arbeitendenkind-Referat – Referat für die Belange von ökonomisch benachteiligter Studierender und Erstakademiker*innen“

Antragssteller*in: Fachschaft Mathematik, Fachschaft Physik, Fachschaft Informatik, Fachschaft Geschichte

Antragstext:

Der Antrag auf Neufassung der Organisationssatzung wird wie folgt geändert:

In § 42 IV wird hinter Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (Arbeitendenkind-Referat).“

Begründung des Antrags:

Der Großteil des StuRa will das schon lange. In den letzten Legislaturen kam jedoch hauptsächlich aufgrund geringer Anwesenheit die erforderliche Mehrheit von 2/3 der Mitglieder nie zustande.

Von 100 Nicht-Akademiker*innen-Kindern erhalten 44 das Abitur, 21 beginnen ein Studium, 15 beenden das Studium mit einem Bachelorabschluss, 8 mit einem Masterabschluss und nur eine Person erlangt am Ende ihres Studiums einen Dokortitel, Demgegenüber erreichen von 100 Kindern aus akademischen Haushalten 78 das Abitur, 74 beginnen zu studieren, davon schließen 63 mit einem Bachelor und 45 mit einem Master ab und 10 erhalten die Doktorwürde. (Hochschul-Bildungsreport 2020)

Wie viele Studierende an der Uni Heidelberg Arbeitendenkinder/ErstAkademiker*innen sind, ist nicht bekannt, da es an diesem Thema bisher leider noch keine statistischen Erhebungen gibt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geht davon aus, dass ca. 12% der eingeschriebenen Studierenden Eltern eines niedrigen Bildungsstands (nur ein Elternteil hat eine Berufsausbildung) haben. Unter den Studierenden der Universität Heidelberg, eine Zahl an Arbeitendenkindern/ErstAkademiker*innen. Dies bedeutet, dass eine nicht geringe Zahl unserer Mitstudierenden, allein aufgrund ihrer Sozioökonomischen Herkunft und den damit verbundenen Hürden und Diskriminierungen gefährdet sind, überhaupt ihren Bachelorabschluss zu erreichen, während noch höhere Abschlüsse wie z.B., ein Masterabschluss oder eine Promotion statistisch noch unwahrscheinlicher sind. Benachteiligung aufgrund der sozioökonomischen Herkunft ist Alltag für einen nicht unerheblichen Teil der Studierendenschaft, seit ihrer Kindheit. Diese zeigt sich beispielsweise in Studien über unfaire Notengebung in der Schule. Diese Benachteiligung besteht auch nach dem Ende der Schule fort und zeigt sich zum Beispiel durch geringere Möglichkeiten sozialer Teilhabe aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten und wirkt sich dementsprechend auch auf das Privatleben aus. Ebenfalls deutlich wird dieser Umstand im Studienleben, denn oft sind Betroffene an der Uni auch gleichzeitig Erstakademiker*innen in ihren Familien, und mussten sich ohne Unterstützung durch einen komplizierten Dschungel der Bürokratie und unübersichtlichen Studienmodalitäten kämpfen, die sie an ihre psychischen Grenzen bringen. Hinzu kommt, ein an vielen Stellen, mangelndes Bewusstsein für die zusätzlichen Herausforderungen von Kindern aus Nicht-Akademiker*innen Haushalten, die gerade die Kommunikation mit Nicht betroffenen erschwert. An dieser Stelle kann das autonome Referat Arbeitendenkind Betroffenen die Möglichkeit bieten, sich in einem geschützten Raum mit anderen Arbeitendenkindern über Probleme und erfahrene Diskriminierung auszutauschen und gemeinsam Lösungsvorschläge und Unterstützungsmöglichkeiten zu entwickeln, um Diskriminierung und Benachteiligungen zu verringern.

Es geht hier darum eine reale und wirklich existierende Gruppe an Studierenden an unseren Fakultäten, die von sozioökonomischer Benachteiligung betroffen sind, zu unterstützen.

Es ist unsere Aufgabe als Studierendenvertretung uns für faire Studienbedingungen für alle einzusetzen und Solidarität insbesondere mit Denjenigen zu zeigen, denen der Weg ins Studium und zum Abschluss aufgrund von Diskriminierung und Benachteiligungen erheblich erschwert wird! Andere Studierendenvertretungen wie der ASTA der Uni Münster haben bereits ein solches autonomes Referat geschaffen und können bestätigen, wie dringend dieses gebraucht wird. Daher beantragen wir, dass der StuRa die Satzung dahingehend ändert und das autonome Referat Arbeitendenkind aufnimmt

Als Abgrenzung zum Sozialreferat sei kurz angeführt, dass dieses in erster Linie zur Beratung von

Studierenden im Allgemeinen zuständig ist, die unverschuldet in plötzliche Notlagen geraten sind. Leicht erkennbar ist die sozioökonomische Herkunft der Studierenden kein vorübergehender Zustand, wie eine plötzliche Notlage, sondern Teil ihrer Identität; sie prägte die Kindheit, die Schulzeit und ist integraler Bestandteil des Lebensweges der Studierenden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>[...]</p> <p>(4)Es gibt autonome Referate für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat), 2.von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat), 3.Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat), 4.Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat), <p>[...]</p>	<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>[...]</p> <p>(4)Es gibt autonome Referate für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat), 2.von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat), 3.Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat), 4.Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat), 5.Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (Arbeitendenkind-Referat). <p>[...]</p>

Diskussion 6.7.1:

1. Lesung

- Gremienreferent: Antragstexte habe ich geschrieben unter einer Bedingung, dass der volle Antragstitel beibehalten wird
- Vertreterin FS Physik: tut uns voll Leid die Umbenennung, dachten uns, ja es wäre nicht so schön, wenn wir wegen Widerstand einer Person nur gegen den Namen Antrag nicht im StuRa stellen können
- Was würde Referat denn machen außer eine Beratungsstelle zu sein?
 - generelle Funktion: Beratungsstelle, Themen auf dem Schirm haben zu denen Beschlüsse gefasst werden können
 - Es gibt mehr Arbeit als nur die Beratung
- aus Interesse: was war der ursprüngliche Titel?
 - Kinderarbeit!? Ach ne anders herum (Keine Heiterkeit im Saal)
- Frage ist das nicht eher im Aufgabenbereich des Sozialreferats?
 - Hilfe in Notsituationen und Bafögberatung eher Aufgaben des Sozialreferats, eigenes Referat könnte besser auf spezifische Probleme eingehen
 - SozRef hat spezifischen Aufgabenbereich – Auseinandersetzung mit sozialen Angelegenheiten, Beratungsangebot, Verwaltung Notlagenzuschuss etc: Neues Ref wäre grundsätzlich was anderes, Selbstorganisation Betroffene, Interessenvertretung, etc.
- Also Einrichtung des autonomen Referats also Forum für Teilhabe, etc.?
 - Genau

2. Lesung

- **Frage:** Haben sich Betroffene bei Antragsstellenden gemeldet, die Referat wollen? (Autonome Referate leben von Beteiligung)

- **Antwort:** Betroffene haben sich bei Antragsstellern für Antrag eingesetzt
- Meldung: Unterstützung für den Antrag, da Betroffene diesen im FS-Kontext unterstützt haben

6.7.2 Änderungsantrag: „Kuchen haben oder Kuchen essen?“

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext:

Der Antrag auf Neufassung der Organisationsatzung wird wie folgt geändert:

§ 22 VII wird wie folgt gefasst:

„1Listenmitglieder im StuRa und ihre Stellvertreter*innen können in der Legislatur, für die sie gewählt sind, nicht für eine Fachschaft in den StuRa entsandt werden. 2Dies gilt auch, wenn die Person vor Ablauf der Legislatur von der durch die Listenwahl erlangten Position zurücktritt.“

Begründung des Antrags:

In den letzten Jahren kam es immer wieder vor, dass Personen, die für eine Liste zur Wahl standen, aber nicht als StuRa-Mitglieder gewählt wurden, sodann von einer Fachschaft in den StuRa entsandt wurden. Insbesondere bei kleinen FSen, die teilweise selbst keine Kapazitäten zur Entsendung eines StuRa-Mitglieds haben, kann es für nicht-gewählte Listenkandidat*innen leicht sein, die FS zu überreden, sie in den StuRa zu entsenden. Dabei besteht jedoch ein großes Risiko, dass das betreffende Mitglied im StuRa inhaltlich nicht die Fachschaft vertritt, sondern eben die Liste, für die es ursprünglich kandidiert hatte. Hiervor müssen die Fachschaften geschützt werden. Von Kandidierenden kann erwartet werden, sich im Voraus zu entscheiden, ob sie im StuRa eine Liste oder eine Fachschaft vertreten wollen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben, 2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat, 3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten</p>	<p>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben, 2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat, 3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach §</p>

<p>Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer $\frac{2}{3}$- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	<p>23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) „Listenmitglieder im StuRa und ihre Stellvertreter*innen können in der Legislatur, für die sie gewählt sind, nicht für eine Fachschaft in den StuRa entsandt werden. „Dies gilt auch, wenn die Person vor Ablauf der Legislatur von der durch die Listenwahl erlangten Position zurücktritt.</p> <p>(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer $\frac{2}{3}$- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der</p>
--	--

	<p>akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>
--	--

Diskussion 6.7.2:

1. Lesung

- Vertreter RCDS: muss widersprechen, findet nicht, dass Entscheidung vorweg genommen werden sollte
- Gab eigentlich keine Probleme im beschriebenen Bereich:
 - Antragssteller: habe in den letzten Jahren andere Erfahrungen gemacht
- Vertreterin ROSA: kleiner Zusammenschluss von Menschen, die schwer zu finden sind. Wäre Handicap bei der Suche nach neuen Mitgliedern.
- Vertreter FSI Jura: FSR haben berechtigterweise Entscheidungsfreiheit und Bevormundung durch StuRa nicht förderlich, wer entsandt wird sollte ausschließlich im Ermessen der FS stehen
- Vertreterin FS Geschichte: finde Antrag gut, sehe bei kleineren FS die Möglichkeit, dass nicht überlegt wird; sehr viele kennen sich nicht so gut aus hiermit
- Vertreter FS Medizin HD: mach es relativ kurz: Wenn eine Fachschaft das möchte, dann sollte sie das dürfen
- Vertreter FS Jura: schwächt sowohl FSen als auch Listen
- würde es von der Evidenzsituation abhängig machen. Wäre es prinzipiell möglich, das Situationsabhängig zu Entscheiden?
 - Antwort: nein, rechtlich nicht machbar
- QSM-Referent
 - Warnen vor Narrativ StuRa gegen FS
 - FS würden sich selbst diese Regelung geben
 - geht nicht darum es gegen die FS zu machen, FS sollen vor sich selbst geschützt werden
- Vertreter FS Geschichte
 - Antwort: solche Regelungen eigentlich dafür da, um in bestimmten Fällen wichtig zu sein; stärkere Trennung von Listen und FS

2. Lesung

- weitere Aussprache gegen den Antrag als Bevormundung
- Fachschaften können ihre Entsandten hinterfragen
- man hat nichts gegen den StuRra, nur den Antrag
- Aussprache für den Antrag, um Listen daran zu hindern, ihre Listen künstlich aufzublasen und Leute später über die Fachschafte zu entsenden
- ROSA spricht sich als junge Liste gegen neue Hürde aus
- Wo kann man sich den Kuchen abholen?
 - gibt keinen Kuchen
- Es wird widersprochen, dass Leute von aussichtslosen Listenplätzen entsandt werden
- FS Geschichte für den Antrag, Stärkung der Struktur des StuRa wegen stärkerer Trennung Listen - Fachschaften

6.7.3 Änderungsantrag: StuRa-Zusammensetzung

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext:

Der Antrag auf Neufassung der Organisationsatzung wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „¹Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder beträgt 50% der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierenrat. ²Ist die Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder ungerade, so wird abgerundet.“

Begründung des Antrags:

Der AK StuRa-Zusammensetzung wurde vom StuRa beauftragt, einen Entwurf zur Reform des StuRa vorzulegen, der die Repräsentation der Listenmitglieder stärken, aber gleichzeitig die Interessen der Fachschaften wahren soll. Die aktuelle Situation der Listenmitglieder im StuRa ist unbefriedigend: Da eine Wahlbeteiligung von 50% oder auch nur von über 20% bei den StuRa-Wahlen unrealistisch ist, stehen den Listen momentan grob 20% der Plätze im StuRa zu – obwohl sie ab der nächsten Legislatur die einzigen direkt von der Studierendenschaft gewählten Mitglieder sein werden. Die Koppelung der Listenplätze an die Wahlbeteiligung wurde ursprünglich eingeführt, weil den Listen in der Anfangsphase der VS die personellen Kapazitäten für mehr Plätze fehlten. Das hat sich bei den meisten Listen inzwischen geändert. Dass die Wahlbeteiligung ein Maß für den „Wert“ der demokratischen Legitimation der Listen sei, ist zwar eine mögliche Rechtfertigung, keineswegs aber ein zwingender Grund für diese Koppelung.

In der Diskussion im StuRa erhielt der Vorschlag viel Zuspruch, den Listen einen festen Anteil an den Sitzen im StuRa zu geben. Da ein Anteil von 50% nicht durchsetzbar oder umsetzbar wäre, wurde sich mehrheitlich für einen Anteil der Listen von 1/3 + 1 Sitz ausgesprochen, teilweise jedoch auch für einen Anteil von 1/3.

Für die Entkoppelung der Sitzzahl von der Wahlbeteiligung spricht, dass dies den Listen Kontinuität und Planungssicherheit verschaffen würde und ihnen so die Arbeit erleichtern würde. Zudem fällt der Anreiz für gewisse Fachschaften weg, bei den Studierenden gegen die Teilnahme an StuRa-Wahlen Stimmung zu machen, um so den Anteil der Listenplätze möglichst niedrig zu halten.

Gegen die Änderung wurde angeführt, dass die Listen die zusätzlichen Plätze möglicherweise nicht mit ausreichenden zuverlässigen Mitgliedern würden besetzen können. Das ist jedoch fraglich. Hätte das vorgeschlagene System schon bei der letzten StuRa-Wahl gegolten, würde die Sitzverteilung wie folgt aussehen:

ROSA 5, FI Jura 4, GHG 9, Jusos 4, RCDS 4, LISTE 1, LHG 3

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben, 2. bei einer 	<p>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder beträgt 50% der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierenrat. ²Ist die Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder ungerade,</p>

<p>Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat,</p> <p>3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.</p> <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsendvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer $\frac{2}{3}$- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit</p>	<p>so wird abgerundet.</p> <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsendvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer $\frac{2}{3}$- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p>
--	--

<p>eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	<p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>
--	---

Diskussion 6.7.3:

1. Lesung

- Vertreter FS Jura: wurde ja schonmal debattiert, grundsätzlich positiv, weiß nicht, ob man Zahlen an Menschen für die Listen hinbekommt
- Frage: bezieht sich Höchstzahl auch auf pass. FS?
 - Ja rein praktisch müssen wir es aber so machen
- Aussprache für die Änderung, weil Änderung das Gewicht der eigenen Stimme schon vor der Wahl klar macht
- Antragssteller: momentan ist es so jeder Wähler [sic] 10 Stimmen hat, die verteilt werden können; im Optimalfall hätte nach der Änderung jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind
- Legitimationsproblem wird bemängelt, wenn super wenig Leute ihre Stimme abgeben und die Listen dann genauso viele Sitze haben
 - ist beim Bundestag auch so
- würde zustimmen, aber Frage an Antragsteller bzgl. Maximalanzahl der Referent*innen: würde eine Ablehnung der Änderung der StuRa-Zusammensetzung dem Arbeiterkindreferat im Weg stehen, weil zu wenige StuRa-Mitglieder im Vergleich zu Referent*innen?
 - kurze Antwort ja
- Wahlbeteiligung bei 12 % weil Wähler sich nicht von Listen repräsentiert fühlten
 - das Fachschaften gegen die Wahl Stimmung machen hatten wir schon, dieses Problem wäre durch Änderung nicht mehr da
 - Widerspruch es gab mal FS die was dagegen geworfen haben, aber die meisten machen Werbung für die Wahl → Argument sei daher nicht gut
 - 12 % sind nicht gut, hat vieles nicht funktioniert bei der Wahlwerbung
- Wahlbeteiligungsproblem ist eines der gesamten VS, auch der Fachschaften, nicht nur der Listen

2. Lesung

- grundsätzlich gut, aber zu viel auf einmal
- Aussprache dafür
- weniger, sondern nur 1/3 der Stimmen, 40 % der Fachschaftsplätze
 - Reicht das noch für Stimmen der autonomen Referate? Bedenken
- autonomen Referate kein gutes Argument, was ist mit Beschlussfähigkeit des StuRa?

- Beschlussfähigkeitsbedenken wichtig, darum:
 - **ÄA: nur 30 % der FS-Plätze für die Listen**
- Beschlussfähigkeitsbedenken entgegenhalten: Anwesenheitsquote bei Listen höher, keine sichere Prognose
- Aussprache dagegen, weil Listen bei Hälfte zus sehr gewichtet
 - Missverständnis
- **zweiter ÄA: 40 % der FS-Plätze** —> **wird von Antragssteller angenommen**
- **dritter ÄA: 35 % der FS-Plätze**
- Zählen auch passive Fachschaften:
 - Ja, muss sein, siehe oben
- 40 % der FS-Plätze Wert an Plätzen für die Listen -> 85 Stura sitze
- Debatte um Abstimmungsmodus

GO-Antrag Verlängerung auf dritte Lesung
22 Ja 20 Nein 12 Enthaltungen

GO-Antrag auf Verkürzung zurück auf zwei Lesungen
24 Ja 20 Nein 13 Enthaltungen

GO-Antrag Verlängerung auf vier Lesungen
2 Ja /auf Sicht Nein

GO-Antrag fünf Minuten Pause -> Präsidium mach zehn Minuten Pause

GO-Antrag: Wiedereröffnung Redeliste; 7 ja, Mehrheit auf Sicht dagegen
Verfahrensvorschlag Präsidium, dass bei jede Version des Antrags mit 2/3 Mehrheit abgestimmt wird
—> Widerrede aus dem Plenum, wird nicht umgesetzt

GO-Antrag: Verlängerung der Beratungszeit
Ja: 13; Nein: Mehrheit auf Sicht -> abgelehnt

GO-Antrag: Nichtbefassung Änderungsantrag: 17 ja; 17 nein; enthalten: 9 -> abgelehnt

GO Antrag Ablösung Johannes aus dem Präsidium für diese Sitzung; 23 nein; 11 Enthaltungen -> abgelehnt

GO-Antrag Vertagung auf nächste Sitzung Ja: 17; Nein: Mehrheit auf Sicht -> abgelehnt

Abstimmung der Optionen (Änderungsanträge an den Änderungsantrag):

- **33%**
25 Ja; 17 Nein, 3 Enthaltung -> angenommen, Änderungsantrag entsprechend geändert
- **35%**
15 Ja; 28 Nein, 3 Enthaltung -> abgelehnt

GO-Antrag Öffnung Redeliste
16 ja; 13 Nein, Enthaltung: -> angenommen

- Hinzunahme der Kaufmännischen Rundung in den Antrag, anstelle des vorherigen Satz 2 -> einstimmig angenommen

GO-Antrag: Wahl des Vorsitzes hinter 6.7 zu ziehen -> angenommen

6.7.4 Änderungsantrag „Stärkung der Rechte des StuRa“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Es wird in § 40 OrgS-E folgender neuer Absatz 13 eingefügt: „Referate haben auf Fragen von Mitgliedern des StuRa bezüglich ihres Verhaltens zu einem Thema in ihrem Aufgabenbereich zu antworten. Der StuRa kann die Referate hierzu auffordern, wenn dies nötig erscheint.“

Der bisherige Absatz 13 wird der neue Absatz 14.

Fehlende Satznummern in § 40 Absatz 12 werden eingefügt.

Begründung des Antrags:

Um eine noch bessere Kontrolle der Referate zu gewährleisten, sollen StuRa-Mitglieder an diese Fragen stellen dürfen zu Verhalten der Referate zu einem Thema aus ihrem Aufgabenbereich. Diese sind dann zu beantworten von den Referaten. Verhalten kann dabei ein Tun oder Unterlassen sein.

Der StuRa kann die Referate hierzu nochmals explizit auffordern dem nachzukommen.

Dies dient neben den Berichten, die einmal im Semester zu erfolgen haben, der weiteren Kontrolle durch die Mitglieder des legislativen Organs.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
<p>(...)</p> <p>(12) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.</p> <p>(13) ¹ Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ² In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>(12) ¹Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.</p> <p>(13) ¹Referate haben auf Fragen von Mitgliedern des StuRa bezüglich ihres Verhaltens zu einem Thema in ihrem Aufgabenbereich zu antworten. ²Der StuRa kann die Referate hierzu auffordern, wenn dies nötig erscheint.</p> <p>(14) ¹ Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ² In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden,</p>

	welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen
	(...)

Diskussion 6.7.4:

- Verfahrensnachfrage bezüglich Umgang mit Nachfragen an Referate = eine Art Kontrolle
- Sind auch die autonomen Referate damit gemeint Stimmungsbild: Dafür 12; Dagegen 16; Enthaltung 10
- Gehört dies nicht besser in die Geschäftsordnung?
- **GO-Antrag:** Vertagung des ganzen OrgS-TOP: Dafür 20; Dagegen 20; Enthaltung 4 à abgelehnt, wird nicht vertagt
- **GO-Antrag:** 5-minütige Pause zur Meinungsfindung machen: Dafür 8; Dagegen Mehrheit auf Sicht
- **GO-Antrag:** auf Nichtbefassung von 6.3.1: Dafür 3; Dagegen Mehrheit auf Sicht; Enthaltung 2
- Verschiebung der Abstimmung über die Orga-Satzung für nach der Wahl: 5 Minuten Pause.
- **Feststellung der Beschlussfähigkeit für die OrgS gem. § 15 Abs. 4 GeschO StuRa:** 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, 2/3-Mehrheit bei 40 —> für die OrgS nicht mehr beschlussfähig —> die TOPs 6.7, 6.8 und 6.9 werden vertagt

6.7.5 Änderungsantrag „Stärkung der Fachschaftsrechte bei ihren Satzungen“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Es wird in § 54 OrgS-E folgender Absatz 4 eingefügt: „Das alleinige Vorschlagsrecht für Änderungen der Satzungen der Fachschaften (Anhang B) haben abweichend von § 6 Absatz 1 der FSR und die FSVV der betroffenen Fachschaft, sofern es nicht lediglich um formale Aspekte oder offensichtlich inhaltlich unbedeutende Regelungen geht.“

Begründung des Antrags:

Den Fachschaften sollten keine von ihnen nicht gewollte Ordnungen aufgedrängt werden. Daher sollten nur sie Änderungen an ihrer Fachschaft vorschlagen können. Dies kann entweder durch die FSVV oder den FSR geschehen. Aus Praktikabilitätsgründen können kleinere Änderungen von jedem vorgeschlagen werden.

Eine Einschränkung des allgemeinen Antragsrecht liegt dadurch vor.

Dass dies aber nicht zu rechtfertigen wäre oder gar ein Verstoß gegen § 65a Absatz 1 LHG ist, stellt sich aus unserer Sicht so nicht da:

Zunächst findet sich keine Stütze im Gesetzeswortlaut oder auch der Begründung zu diesem (Lt-Drs. 15/1600), dass jeder Studierende ein Antragsrecht haben muss. Dass es gewisse Gestaltungsrechte für die Studierende in der VS aber geben muss erschließt sich aus dem Demokratieprinzip.

Antragsberechtigung ist ein Beispiel dafür.

Die hier vor geschlagene Einschränkung schränkt dies nun ein. Aber nur auf der zentralen Ebene, auf der dezentralen Ebene kann immer noch jeder Studierende den Antrag einbringen und verlangen, dass dort über eine Einbringung in den StuRa abgestimmt wird.

Dies verfolgt den legitimen Zweck, dass den Fachschaften nicht Regelungen aufgezwungen werden

können, die für sie eventuell sehr unpraktikabel sind oder schlicht nicht durchführbar. Den Fachschaften sollte zudem ein gewisses Selbstorganisationsrecht zugestanden werden.

Das Mittel ist geeignet für die Zweckerreichung und das relativ mildeste Mittel. Die Fachschaften haben durch das Vorschlagsrecht künftige Satzungsänderungen selbst in der Hand. Andere Methoden dies zu gewährleisten wären eingriffsintensiver, etwa ein Vetorecht für die Fachschaft im StuRa, dies wäre mit § 65a LHG tatsächlich schwer vertretbar.

Das Mittel ist auch angemessen. Es handelt sich hier nur um einen minimalen Eingriff, da weiter Satzungsänderungsanträge in die FSVV und den FSR eingebracht werden können und lediglich der direkte Weg in den StuRa gesperrt wird. Dies wird jedoch durch das überwiegende Selbstbestimmungsrecht und Funktionsinteresse der Fachschaften gerechtfertigt. Durch die Ausnahme von inhaltlich unbedeutenden Regelungen und formalen Aspekten wird zudem keine unnötige Bürokratie geschaffen, wenn das Interesse der Fachschaften nicht oder nur unwesentlich berührt ist. Die Anforderungen des § 65a LHG Satzungsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen, wird dadurch nicht berührt. Die nötige Legitimation durch die Studierenden wird somit weiter hergestellt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
<p>(...) § 54 Änderungen der Organisationssatzung (1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ² In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p> <p>(...)</p>	<p>(...) § 54 Änderungen der Organisationssatzung (1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ² In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p> <p>(4) Das alleinige Vorschlagsrecht für Änderungen der Satzungen der Fachschaften (Anhang B) haben abweichend von § 6 Absatz 1 der FSR und die FSVV der betroffenen Fachschaft, sofern es nicht lediglich um formale Aspekte oder offensichtlich inhaltlich unbedeutende Regelungen geht.</p> <p>(...)</p>

--	--

Diskussion 6.7.5:

-

6.7.6 Änderungsantrag „Gewährleistung von Wahlfreiheit“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

In § 28 II OrgS-E wird folgender Satz 3 angefügt: „Ferner ist er aufgrund der Wahlfreiheit der gewählten Mitglieder auch bei sonstigen Wahlen von Personen in Ämter nicht gebunden.“
Zudem werden Satznummern vergeben.

Begründung des Antrags:

Die Mitglieder des FSR sollten aufgrund Ihrer eigenen Wahlfreiheit bei jeder Wahl frei sein, nicht nur bei Wahlen für ihre Mitglieder im StuRa.

Dies wird hiermit sichergestellt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
(...) <p>§ 28 Abs. 2</p> Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern. (...)	(...) <p>§ 28 Abs. 2</p> Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. ² Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern. ³ Ferner ist er aufgrund der Wahlfreiheit der gewählten Mitglieder auch bei sonstigen Wahlen von Personen in Ämter nicht gebunden. (...)

Diskussion 6.7.6:

-

Abstimmung 6.7.1. (ÄA „Arbeitendenkindreferat“):

| Dafür: 41 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 5 | —> Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, angenommen

Abstimmung 6.7.2. (ÄA „Entsendungsausschluss“):

| Dafür: 3 | Dagegen: 33 | Enthaltungen: 11 | —> abgelehnt

Abstimmung 6.7.3 (ÄA „StuRa-Zusammensetzung“):

| Dafür: 29 | Dagegen: 7 | Enthaltungen: 5 |

—> Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, abgelehnt

Abstimmung 6.7.4 (ÄA zu § 40):

Behandlung des TOPs gem. § 15 Abs. 5 GeschO-StuRa abgebrochen

Abstimmung 6.7.5 (ÄA zu § 54):

Behandlung des TOPs gem. § 15 Abs. 5 GeschO-StuRa abgebrochen

Abstimmung 6.7.6 (ÄA zu § 28 Abs. 2):

Behandlung des TOPs gem. § 15 Abs. 5 GeschO-StuRa abgebrochen

Abstimmung 6.7 (Hauptantrag):

Behandlung des TOPs gem. § 15 Abs. 5 GeschO-StuRa abgebrochen

6.8 Änderung der Fachsatzung Geschichte (2. Lesung)

*Die Antragsteller*innen haben an de Antrag zwischen der 1. und 2. Lesung Änderungen vorgenommen.*

Änderung eines Anhangs der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Geschichte

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung der Fachschaft Studienfachschaft Geschichte:

Auflistung der Änderungen:

1. Es wurden allgemein Rechtschreibfehler verbessert und Formatierungen angepasst
2. In § 2 Absatz 6: „sofern nicht explizit anders geregelt.“ ergänzt
3. In § 2 Absatz 10: „Die Fachschaftsvollversammlungernennt“ „durch Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV“ ersetzt.
4. In § 2: Absatz 11 „Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV eine Person zum*zur „Kellermeister*in“. Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.“ ergänzt.
5. In § 2: Absatz 12 „Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.“ ergänzt.
6. In § 2: Absatz 13 „Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.“ ergänzt.

7. In § 3 Absatz 1: „Fachschaftsrat Bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.“ durch „Der FSR umfasst mindestens drei Mitglieder; bei ausreichender Zahl an Kandidaturen bis zu fünf Mitglieder.“ ersetzt.
8. § 3 Absatz 6: „Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.“ entfernt.
9. § 3 Absatz 8 „Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.“ entfernt.
10. In § 3 Absatz 9: „die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.“ ergänzt.
11. § 3 Absatz 11: „mit einer Frist von mindestens fünf Tagen,“ sowie „sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.“ ergänzt.
12. § 3 Absatz 11 „Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.“ hinzugefügt.
13. In § 3 Absatz 7 früher Absatz 8: „die unter Berücksichtigung des Absatzes 8“ ergänzt.
14. In § 3: Absatz 8 „Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen für eine kandidierende Person vorausgesetzt wird; falls die Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, entfällt die Quotierung.“ ergänzt.

15. § 4 „§ 4 Ämter

1. Die Studienfachschaft Geschichte vergibt folgende Ämter:

1. den*die Finanzverantwortliche/n,
2. die Mitglieder des Awareness-Teams und
3. den*die “Kellermeister*in”.
4. entsandte Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter*innen
5. ernannte oder eingeladene Mitglieder der QSM-Kommission.

2. Alle vom FSR ernannten Ämter können auf Vorschlag der FSVV vom FSR entlassen werden. Ein Antrag auf Entlassung kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über den Entlassungsvorschlag getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer geheimen Abstimmung statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Entscheidung zum Entlassungsvorschlag erfolgt mit einer absoluten Mehrheit. Die Entscheidung zur Entlassung fällt der FSR daraufhin mit einfacher Mehrheit.“ hinzugefügt.

16. § 5 „§ 5 Awareness-Team

1. Das Awareness-Team ist eine Gruppe aus Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, die aktiv Studierende berät, die grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten beobachtet oder erlebt haben. Die Beratung umfasst hierbei die Vermittlung von passenden Hilfsangeboten. Das Awarenesssteam fungiert gleichzeitig als Awarenessinstanz bei Veranstaltungen der Studienfachschaft Geschichte.
2. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden vom FSR auf Vorschlag der FSVV ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein.
3. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
4. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.
5. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des Awareness-Teams wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des Awareness-Teams führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden.“ hinzufügt.

17. In § 6: Absatz 2: „nach relativer Mehrheitswahl“ durch „die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Alle weiteren Kandidat*innen werden dem FSR als Stellvertreter*innen vorgeschlagen.“ ersetzt.

18. In § 6: Absatz 2: „Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind. „, entfernt.

19. In § 6 Absatz 10: „nicht bindende“ ergänzt.

20. In § 7 Absatz 1 : „mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung“ durch „bedürfen der Zustimmung der FSVV mit einer einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern, diese werden“ ersetzt.

21. § 6 „§ 6 Übergangsregelungen

Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung. „, entfernt.

22. Im Anhang §1 Absatz 3: „beziehungsweise eingeladen.“ ergänzt.

23. Durch die entfernten Absätze und Paragraphen wurde die Formatierung geändert.

Begründung:

Wir wurden auf einige notwendige Änderungen unserer Satzung hingewiesen und haben im Folgenden die Situation genutzt, um die gesamte Satzung noch einmal zu überarbeiten. Wir haben uns hierbei vor allem mit Fragen der Quotierung und der Einrichtung eines Awareness-Teams beschäftigt, welche wie oben gelistet aufgenommen wurden. Die meisten weiteren Änderungen sind kosmetischer Art oder wurden von der Rechtsberatung erbeten

Zu 3. Die Fachschaftsvollversammlung hat für eine Ernennung von Ämtern nicht die rechtliche Kompetenz.

Zu 4. Eine Verantwortliche Person die das Inventar der Fachschaft dediziert verwaltet erachten wir als sinnvoll, vor allem bei der Menge des Inventars und der Möglichkeit von Ausleihen durch andere Fachschaften.

Zu 5. und 6. regelt den Verlauf der Vorschläge zu Ämtern, Die Fachschaft erachtet eine Zusammenarbeit in der Ämtervergabe zwischen FSR und FSVV als Sinnvoll.

Zu 8. und 9. dies ist Praktisch nicht der Fall die Wahlkommission tut dies praktisch momentan und soll dies auch formell tun.

Zu 10. Die Fachschaft erachtet es als sinnvoll, dass der FSVV Kompetenzen an den FSR zu übertragen, falls hier Notwendigkeiten entstehen sollten.

Zu 11. Eine Frist bei der Einberufung verhindert eine Ausnutzung der Kompetenzen des FSR, falls der FSR bei einem Tagesordnungspunkt sich nicht in der Lage sieht die Sitzungsleitung neutral auszuführen ist es sinnvoll diese abgeben zu können.

Zu 12. Eine kommissarische Ausübung der Ämter sichert eine Funktionalität der Fachschaft bei fehlenden motivierten die diese Ämter ausfüllen wollen.

Zu 13. Die Ergänzung reguliert die Quotierung siehe 14.

Zu 14. Die Fachschaft erachtet eine Quotierung im Falle bei mehr Kandidierenden als Plätze zu besetzen sind als sinnvoll, die Repräsentation ihrer Studierenden durch den FSR sollte möglichst voll umfassend erfolgen, auch im Betracht auf das Geschlecht.

Zu 15. Eine klare Definierung der Ämter und die Möglichkeit diese aus ihrem Amt zu entheben sollte in einer Satzung gegeben sein.

Zu 16. Im Zuge der Bestrebung auch durch den AK Strukturen erachten wir die Einführung eines Gremiums welches sich dediziert um den Awareness-Bereich der Fachschaft kümmern als sinnvoll.

Zu 17. Die FSVV hat keine Kompetenzen zum Wählen von Ämtern.

Zu 18. Ist in dieser Satzung in der Form nicht notwendig, die Regelung zur Anzahl der StuRa Mitglieder der FS besteht auch ohne Erwähnung in der Satzung.

Zu 19. Bindende Abstimmungsempfehlungen sind nicht möglich, die StuRa Mitglieder haben ein freies Mandat.

Zu 20. Eine Änderung der Satzung sollte nur durch Zustimmung eines bedeutenden Teil der aktiven Besucher der FSVV erfolgen können.

Zu 21. Ist nicht mehr Notwendig.

Zu 22. Mitarbeiter*innen der Hochschule können vom FSR nicht berufen werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text, Hinzufügungen sind gelb Markiert, Tilgungen Rot und durchstrichen:
<p>Präambel Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>	<p>Präambel Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beizutragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Studierenden der der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>(2) Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationssatzung der VS entsprechend.</p> <p>(3) Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Alle Studierenden der der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>2. Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationssatzung der VS entsprechend.</p> <p>3. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat (FSR).</p>
<p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>Allgemeines</p>	<p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>Allgemeines</p>

(1) Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(2) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.

Organisation

(3) In der Fachschaftsvollversammlung gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

(5) Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.

(8) Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung ernennt mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des Studierendenrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.

1. Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die **Fachschaftsvollversammlung (FSVV)** **FSVV** auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

4. Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.

Organisation

5. In der **Fachschaftsvollversammlung** **FSVV** gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats (**StuRa**).

6. Die **Fachschaftsvollversammlung** **FSVV** tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

7. Alle Sitzungen der **Fachschaftsvollversammlung** **FSVV** sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

8. Die **Fachschaftsvollversammlung** **FSVV** fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, **sofern nicht explizit anders geregelt**

9. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.

10. Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.

11. Die **Fachschaftsvollversammlung** **FSVV** ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte

<p>Aufgaben</p> <p>(11) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.</p> <p>(12) Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>(13) Die Fachschaftsvollversammlung übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachfolgemittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung</p>	<p>Mitglieder anwesend sind.</p> <p>12. Die Fachschaftsvollversammlung ernennt Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des StuRa. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</p> <p>13. Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV eine Person zum*zur "Kellermeister*in". Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</p> <p>14. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>15. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.</p> <p>Aufgaben</p> <p>16. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.</p> <p>17. Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Treffen von Finanzbeschlüssen; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für</p>
---	--

	<p>Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat in zulässigem Umfang sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>Die FSVV übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaf zugeteilten Qualitätssicherungsnach hfolgemittel aus. Näheres regelt der Anhang zu A dieser Satzung.</p>
<p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat umfasst bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaf Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>(3) Ein*e Fachschaftsrät*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.</p> <p>Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat</p> <p>(4) Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt.</p>	<p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Fachschaftsrat FSR umfasst mindestens drei Mitglieder; bei ausreichender Zahl an Kandidaturen bis zu fünf Mitglieder. Bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder. 2. Der Fachschaftsrat FSR wird von den Studierenden der Studienfachschaf Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. 3. Ein*e Fachschaftsrät*in Ein Mitglied des FSR scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat FSR schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung FSVV mündlich mitzuteilen ist. <p>Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Es gelten die Regelungen der

Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft ist anzustreben.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden

(7) Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.

(8) Gewählt zum*r Fachschaftsrat*rätin sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.

Aufgaben des Fachschaftsrats

(9) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

(10) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit

(11) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet diese.

(12) Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.

5. Die Amtszeit des **Fachschaftsrat FSR** beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der VS ist anzustreben.

~~(6) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.~~

6. Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.
7. Gewählt ~~zum*r Fachschaftsrat*rätin~~ **zum Mitglied des FSR** sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die unter **Berücksichtigung des Absatzes 8** die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
8. **Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl**

	<p>der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen für eine kandidierende Person vorausgesetzt wird; falls die Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, entfällt die Quotierung.</p> <p>(8) Der Wahlausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.</p>
	<p>Aufgaben des Fachschaftsrats</p> <p>9. Der Fachschaftsrat FSR kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung FSVV, die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.</p> <p>10. Der Fachschaftsrat FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.</p> <p>11. Der Fachschaftsrat FSR beruft die Fachschaftsvollversammlung FSVV unter Angabe einer Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens fünf Tagen, ein und leitet diese, sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.</p> <p>12. Der Fachschaftsrat FSR ist dazu verpflichtet, vor der</p>

	<p>Fachschaftsvollversammlung FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.</p> <p>13. Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.</p>
	<p>§ 4 Ämter</p> <p>2. Die Studienfachschaft Geschichte vergibt folgende Ämter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den*die Finanzverantwortliche/n, 2. die Mitglieder des Awareness-Teams und 3. den*die “Kellermeister*in”. 4. entsandte Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter*innen 5. ernannte oder eingeladene Mitglieder der QSM-Kommission. <p>3. Alle vom FSR ernannten Ämter können auf Vorschlag der FSVV vom FSR entlassen werden. Ein Antrag auf Entlassung kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über den Entlassungsvorschlag getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer geheimen Abstimmung statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Entscheidung zum Entlassungsvorschlag erfolgt mit einer absoluten Mehrheit. Die Entscheidung zur Entlassung fällt der FSR daraufhin mit einfacher Mehrheit.</p>
	<p>§ 5 Awareness-Team</p> <p>6. Das Awareness-Team ist eine Gruppe aus Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, die aktiv Studierende berät,</p>

	<p>die grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten beobachtet oder erlebt haben. Die Beratung umfasst hierbei die Vermittlung von passenden Hilfsangeboten. Das Awarenesssteam fungiert gleichzeitig als Awarenessinstanz bei Veranstaltungen der Studienfachschaft Geschichte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden vom FSR auf Vorschlag der FSVV ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein. 8. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. 9. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. 10. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des Awareness-Teams wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des Awareness-Teams führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden.
<p>§ 4 Studierendenratsvertreter*innen</p>	<p>§ 6 Entsandte</p>

Entsendung der Vertreter*innen

(1) Die Entsendung von Vertreter*innen erfolgt durch den Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die Fachschaftsvollversammlung dieser zustimmt, jederzeit möglich.

(2) Von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der Fachschaftsvollversammlung nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.

(3) Entscheidet sich der Fachschaftsrat dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der Fachschaftsvollversammlung nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der Fachschaftsrat Vorschläge der Fachschaftsvollversammlung dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des Studierendenrats mit dem Fall beauftragt.

(4) Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

(5) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte.

(6) Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung bilden die

Studierendenratsmitglieder

Entsendung der Mitglieder

1. Die Entsendung von **Vertreter*innen Mitgliedern und Stellvertretenden Mitgliedern** erfolgt durch den FSR auf Vorschlag der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte **ist erfolgt** eine Neuentsendung, sofern die **FSVV und der FSR** dieser zustimmt. **Jederzeit möglich**
11. Von der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der **Fachschaftsvollversammlung FSVV nach relativer Mehrheitswahl die meisten relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen**. Alle weiteren Kandidat*innen werden dem FSR als **Stellvertreter*innen vorgeschlagen**. Es können nur so viele **Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind**.
12. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. **Weist der FSR Vorschläge der FSVV dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des StuRa mit dem Fall beauftragt**. Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich der Entsendung von StuRa-Mitgliedern und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.
13. Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung

Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen der Studienfachschaft.

(7) Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die Vertreter*innen nach eigenem Ermessen abstimmen.

(8) Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im Studierendenrat eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.

(9) Die Vertreter*innen müssen vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.

(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den Studierendenrat zu gewährleisten.

von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

14. Die **Fachschaftsvollversammlung FSVV** erstellt für die Abstimmungen im StuRa Abstimmungsempfehlungen für die Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.
15. Die Abstimmungsempfehlungen der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der **Vertreter*innen der Studienfachschaft**. **Mitglieder der Studienfachschaft**.
16. Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die StuRa-Mitglieder nach eigenem Ermessen abstimmen.
17. Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im StuRa eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der **Fachschaftsvollversammlung FSVV**.
18. Die **Vertreter*innen StuRa-Mitglieder** müssen vor der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen
19. Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In

	<p>diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für nicht bindende Abstimmungsempfehlungen für den StuRa zu gewährleisten.</p>
<p>§ 5 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Änderungen an dieser Satzung werden mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung beim Studierendenrat eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>(2) Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen</p> <p>1. Änderungen an dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der FSVV mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern, diese werden mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung den Studierendenrats Mitgliedern der Studienfachschaft oder dem FSR beim StuRa eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>20. Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>
<p>§ 6 Übergangsregelungen</p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p>	<p>§ 6 Übergangsregelungen</p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt nach Bestätigung des Studierendenrats am 20.11.2019 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrem Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.</p>
<p>Anhang A</p> <p>Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p>	<p>Anhang A</p> <p>Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p>
<p>Präambel</p> <p>Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemiteln (QSM) in</p>	<p>Präambel</p> <p>Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von</p>

<p>der Studienfachschaft Geschichte. Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p>	<p>Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p>
<p>§ 1 Gremien</p> <p>(1) Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.</p> <p>(2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.</p> <p>(3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</p> <p>(4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.</p>	<p>§ 1 Gremien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein. 2. Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter. 3. Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt beziehungsweise eingeladen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. 4. Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.
<p>§ 2 Antragsverfahren</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.</p> <p>(2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.</p> <p>(3) Die Anträge enthalten mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext 3b. Zielsetzung und Ergebnisse 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase) 3d. Zeit- und Maßnahmenplan 	<p>§ 2 Antragsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen. 2. Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10. 3. Die Anträge enthalten mindestens: <ol style="list-style-type: none"> 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext

<p>3e. Budgetplan</p> <p>(4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.</p>	<p>3b. Zielsetzung und Ergebnisse 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase) 3d. Zeit- und Maßnahmenplan 3e. Budgetplan</p> <p>4. Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.</p>
<p>§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission</p> <p>(1) Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.</p> <p>(2) Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.</p>	<p>§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission</p> <p>1. Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.</p> <p>21. Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.</p>
<p>§ 4 Übermittlung der Vorschläge</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.</p> <p>(2) Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.</p>	<p>§ 4 Übermittlung der Vorschläge</p> <p>1. Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.</p> <p>2. Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.</p>

Diskussion

1. Lesung

- Kurzbeschreibung Satzungsänderungen
- Rechtsprüfung hat ergeben, dass FSR anders wählen muss, d.h. wird nächstes mal in leicht geänderter Form eingereicht
- Frage: wie sehen die zu beschließenden Quotenregeln aus? Antwort: Noch freie Plätze werden nach Geschlecht (M/W/D) durchrotiert
- Anmerkung: Synopsis nicht lesbar
- Frage: kann es sein, dass gewählte FSräte ob ihres Geschlechts nicht ins Amt kommen? Antwort: ja, aber nur letzter Platz auf Liste
- Frage: auch bei sehr ungleichen Stimmverhältnissen? Antwort: Beispiel unrealistisch, aber ja: alle reinquotierten mit mehr als 5% qualifizieren
- Anmerkung: derartige Quotierungen sind ernst, also auch Grundsatzdiskussion wichtig
 Antwort: FS Geschichte hat leicht anderes Wahlverfahren als andere FSen, jeder hat 2 stimmen
- Frage: warum habt ihr den Antrag vor der Prüfung gestellt? Antwort: Zeitmanagement war

problembehaftet, aber frühestmöglicher Beschluss war uns wichtig

- Anmerkung: bitte keine unfertigen Anträge bereden, zwei-Lesungen-prinzip ist wichtig

2. Lesung

Behandlung des TOPs gem. § 15 Abs. 5 GeschO-StuRa vertagt

6.9 Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (2. Lesung)

Änderung eines Anhangs der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Geographie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung / Ordnung der Fachschaft Geographie:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 3a Absatz 6 wird die Zeitdauer der Wahl auf den aktuellen Stand der WahlO des StuRa gebracht.
2. In § 3a Absatz 10a und 11 wurde die Absatznummer zu 11 beziehungsweise 12 geändert.
3. In § 3d Absatz 1 wird „Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.“ durch „Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.“ ersetzt.
4. In § 3d Absatz 3 wurde die Information „Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS.“ hinzugefügt.
5. In § 3d Absatz 4 bis 7 wurde der Text zu dem einer VS-internen Vorlage abgeändert. der Inhalt von Absatz 5 ist somit entfallen.
6. Der Gesamttext der Satzung wird mit „*“ oder durch neutrale Personenbezeichnungen geändert.
7. In § 3d wird der Titel dem geänderten Inhalt angepasst, von „Wahlen zum Studierendenrat“ zu „Entsendung in den Studierendenrat“.

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Zu 1: Die Information war fehlerhaft, da in den letzten Jahren nur digitale Wahlen stattgefunden haben. Dementsprechend wurde der Absatz auf den aktuellen Stand der WahlO gebracht.

Zu 2: Der Übersichtlichkeit halber wurde die Nummerierung angepasst.

Zu 3: Nach einer Entscheidung des VG Karlsruhe, dürfen Fachschaftsvertreter für den Studierendenrat nicht mehr direkt gewählt werden, sondern müssen vom Fachschaftsrat entsendet werden. Um mehr Partizipation der Studierenden zu ermöglichen, werden in einer Fachschaftsvollversammlung die Kandidaten vorgeschlagen. Des Weiteren ist eine Stellvertretung verankert, damit das Amt auch bei Abwesenheit des Entsendenden (z.B. Auslandssemester) nahtlos weiter ausgeführt werden kann.

Zu 4: Die Begründung macht klarer, welchen Zeitraum die Amtszeit umfasst.

Zu 5: Die genannten Absätze wurden aus einer VS-internen Vorlage entnommen, um mehr Einheitlichkeit und Klarheit in den Formulierungen herzustellen. Der Inhalt von § 3d Absatz 5 erübrigt sich aufgrund der Neuregelung der Entsendung in den StuRa.

Zu 6: Die bisherige Fassung der Satzung war nur in Teilen geändert. Die Neufassung ist durchgehend geändert.

Zu 7: Siehe „Zu 3“.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Alter Vorspann:</p> <p>Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 09. Juni 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am XX. YY 2020 genehmigt.</p>	<p>Neuer Vorspann:</p>
<p>§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat</p> <p>(...)</p> <p>(6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(10a) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten, 2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten, 3. ein Urlaubssemester, 4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen. <p>Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen,</p>	<p>§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat</p> <p>(...)</p> <p>(6) Für die Dauer der Wahl zum Fachschaftsrat gilt §9 WahlO der Verfassten Studierendenschaft, sie beträgt bei einer Urnenwahl jedoch mindestens drei Tage und bei einer Online-Wahl mindestens fünf Tage. Eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(11) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten, b) Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten, c) ein Urlaubssemester, d) besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen. <p>Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht</p>

<p>wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und – pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt oder durch Tod. <p>(...)</p> <p>§ 3d Wahlen zum Studierendenrat</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt oder durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(...)</p>	<p>mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(12) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt, durch Tod oder durch Abberufung (Abs. 5). <p>(...)</p> <p>§ 3d Entsendung in den Studierendenrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im Studierendenrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt zum 01.10. eines Jahres.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS. Eine Person scheidet aus dem Studierendenrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt oder durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines Studierendenrats-Mitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.</p> <p>(5) Kommt das Studierendenrats-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.</p> <p>(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des Fachschaftsrats beraten werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> <p>(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(...)</p>
--	--

<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.06.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaffsatzung vom 10. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 435 ff.) außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 12.11.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaffsatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.</p>
--	--

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

2. Lesung

Behandlung des TOPs gem. § 15 Abs. 5 GeschO-StuRa vertagt

7 Haushalt 2024 (2. Lesung)

*Die Antragssteller*innen haben zwischen der 1. und 2. Lesung Anpassungen am Antrag vorgenommen.*

Antragssteller*in: Finanzreferat und Beauftragte für den Haushalt

Der StuRa beschließt den vorliegenden Haushalt für das Jahr 2024:

Haushaltsplan 2024 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg



Titelnr.	Bezeichnung	Ansätze 2024	Unterschied zu 2023	Erläuterungen
Einnahmen				
0	Steuereinnahmen	0,00 €	0,00 €	
1	Verwaltungseinnahmen			
100.01	VS-Beiträge grundständige Studierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	500.000,00 €	2.000,00 €	2024: Studierende gesamt: 28900 25000 grundständige Studierende 3900 Promotionsstudierende
	<i>für zentrale Zwecke (5,50 € pro Studi * 2 Semester)</i>	275.000,00 €	1.100,00 €	
	<i>für die Fachschaften (4,50 € pro Studi * 2 Semester) (2024: ausgehend von 25000 grundständigen Studierenden)</i>	225.000,00 €	900,00 €	
100.03	VS-Beiträge Promotionsstudierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	78.000,00 €	8.000,00 €	
	<i>für zentrale Zwecke (1,80 € pro Studi * 2 Semester)</i>	14.040,00 €	1.440,00 €	

	<i>für den Doktorandenkonvent (8,20 € pro Studi * 2 Semester) (2023: ausgehend von 3900 Promotionsstudierenden)</i>	63.960,00 €	6.560,00 €	
110	Durch die Beitragsordnung zweckgebundene Einnahmen	291.890,00 €	-964.280,00 €	Darstellung
111	RNV-Umlage	0,00 €	-970.750,00 €	
112	Campusrad-Umlage	147.390,00 €	3.970,00 €	
113	Theater-Umlage	144.500,00 €	2.500,00 €	
1	Summe Verwaltungseinnahmen	869.890,00 €	-954.280,00 €	
2	Gemischte Einnahmen			
210	Spenden, Zuschüsse Dritter gesamt	5.000,00 €	2.000,00 €	
	<i>davon zentral davon dezentral (Fachschaften)</i>	5.000,00 €	2.000,00 €	
211	Zuschüsse der Universität	0,00 €	0,00 €	
221	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	6.000,00 €	0,00 €	
	<i>davon zentral davon dezentral (Fachschaften)</i>	0,00 € 6.000,00 €	0,00 € 0,00 €	
222	Einnahmen aus Abschlussveranstaltungen	8.000,00 €	0,00 €	
	<i>Zentral Fachschaften</i>	8.000,00 €	8.000,00 €	
223	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	15.000,00 €	0,00 €	
	<i>Zentral Fachschaften</i>	15.000,00 €	15.000,00 €	
230	Zinsen	0,00 €	-40,00 €	
	<i>davon zentral davon dezentral (Fachschaften)</i>			
240	Kautions	1.150,00 €	0,00 €	
242	Schlüsselkautionen	1.150,00 €	0,00 €	Hälfte als Einnahme, Hälfte als Rücklage
250	Einnahmen Betrieb	15.000,00 €	3.000,00 €	

	gewerblicher Art			
	<i>davon zentral</i>	3.000,00 €	3.000,00 €	
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>	12.000,00 €	12.000,00 €	
290	Sonstige Einnahmen	100,00 €	0,00 €	
291	<i>Erstattungen Umlagen RNV</i>	0,00 €	0,00 €	Darstellung
292	<i>Erstattungen Umlage CampusRad</i>	100,00 €	0,00 €	Anpassung an Erfahrungswert
Summe				
2	Gemischte Einnahmen	50.250,00 €	4.960,00 €	
3	Rücklagen aus dem Vorjahr			
310	Entnahme aus allgemeiner Rücklage	508.000,00 €	0,00 €	
311	<i>zentrale allgemeine Rücklage</i>	480.000,00 €	0,00 €	
312	<i>Rücklage Doktorandenkonvent</i>	28.000,00 €	0,00 €	
320	Entnahme aus zweckgebundener Rücklage	461.150,00 €	400.000,00 €	
321	<i>Fachschaften Schlüsselkautionen</i>	30.000,00 €	0,00 €	
322	<i>(Durchlaufend) zentral (für den Umzug der VS)</i>	1.150,00 €	0,00 €	siehe 242
323	<i>Rückzahlung 9 € Ticket</i>	30.000,00 €	0,00 €	
329	<i>Rückzahlung 9 € Ticket</i>	400.000,00 €	400.000,00 €	
Summe	Rücklagen aus dem Vorjahr (Kontostand 31.12.)	969.150,00 €	400.000,00 €	Der Betrag steht erst am Jahresende fest
	Zwischenrechnung Einnahmen			
	Einnahmen gesamt	920.140,00 €	-949.320,00 €	
	Einnahmen + Rücklagen aus dem Vorjahr	1.889.290,00 €	-549.320,00 €	
	Ausgaben			
4	Personal			
410	Angestelltes Personal	176.000,00 €	16.000,00 €	
42	Aufwandsentschädigung Exekutiv	88.800,00 €	0,00 €	
421	<i>AE Vorsitz</i>	12.000,00 €	0,00 €	
422	<i>AE Referate</i>	76.800,00 €	0,00 €	
44	Aufwandsentschädigung Legislativ	4.100,00 €	0,00 €	

441	AE Präsidium	3.600,00 €	0,00 €	
442	AE Protokollführung StuRa	500,00 €	0,00 €	
443	AE Notlagenausschuss			
45	Aufwandsentschädigungen Wahlen	9.750,00 €	0,00 €	
451	AE Wahlen	9.250,00 €	9.250,00 €	Darstellung
452	AE Wahlen EDV	500,00 €	500,00 €	Darstellung
46	Personalverwaltung,- entwicklung und Schulungen	11.200,00 €	100,00 €	
461	Personalverwaltung	2.200,00 €	100,00 €	
462	Personalentwicklung, Teambuilding und Schulungen	9.000,00 €	0,00 €	
Summe				
4	Personal	289.850,00 €	16.100,00 €	
5	Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
51	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	47.550,00 €	-850,00 €	
511	Büroausstattung	25.000,00 €	0,00 €	
512	Ausstattung Bibliothek und Archiv	1.500,00 €	-500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
513	Weitere Ausstattung	11.000,00 €	-1.000,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
514	Reparatur/ Instandhaltung	1.800,00 €	0,00 €	
515	Druck- und Kopierkosten	5.000,00 €	0,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
516	Putz- und Pflegematerial	1.200,00 €	0,00 €	
517	Kommunikation	900,00 €	-500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
518	Rückzahlung Kautions	1.150,00 €	0,00 €	siehe 242
520	Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €	-2.500,00 €	
53	Reise-, Teilnahme- und Transportkosten	11.000,00 €	-500,00 €	
531	Dienstreisen	4.000,00 €	0,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
532	Seminare und Fortbildungen (Teilnahme an externen)	6.000,00 €	0,00 €	
533	Transportkosten	1.000,00 €	-500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
540	Bewirtungskosten und Lebensmittel (intern)	3.500,00 €	500,00 €	
55	Ausgaben für Dienstleistungen	22.500,00 €	1.587,88 €	
550	diverse Dienstleistungen	15.000,00 €	0,00 €	Benennung
551	Dienstleistungen Wahlen	5.500,00 €	87,88 €	Rundung - sieht besser aus

552	Bankgebühren	500,00 €	0,00 €	
	Serverkosten,			
	Verwaltungssoftware			
553	IT/Finanzen	1.500,00 €	1.500,00 €	Darstellung/Benennung
560	Dankesgeschenke	500,00 €	0,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
570	Rückerstattungen Beitragszahlungen	400.100,00 €	400.000,00 €	Darstellung
571	Rückerstattung RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	
572	Rückerstattung Campusrad-Umlage	100,00 €	0,00 €	
573	Rückzahlung 9 € Ticket	400.000,00 €	400.000,00 €	
580	Durch die Beitragsordnung gesondert festgelegte Ausgaben	291.890,00 €	-964.280,00 €	Darstellung
581	RNV-Umlage	0,00 €	-970.750,00 €	
582	Campusrad-Umlage	147.390,00 €	3.970,00 €	
583	Theater-Umlage	144.500,00 €	2.500,00 €	
590	Steuern, Abgaben	7.500,00 €	-9.500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
5	Summe Verwaltungs- und Betriebsaufwand	789.540,00 €	-575.542,12 €	
6	Zuweisungen und Förderung			
61	Zuweisungen	324.960,00 €	11.460,00 €	
612	Fachschaften (ohne Rücklagen: diese siehe 321)	225.000,00 €	900,00 €	
613	Doktorandenkonvent (ohne Rücklagen: diese siehe 312)	63.960,00 €	6.560,00 €	
614	Autonome Referate	36.000,00 €	4.000,00 €	
62	Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen	100.000,00 €	-98.000,00 €	
621	Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen	70.000,00 €	-5.000,00 €	Anpassung an erwartete Ausgaben
622	Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen	5.000,00 €	0,00 €	
623	Förderungen für Fachschaftsprojekte	20.000,00 €	-48.000,00 €	
624	Solidartopf für kleine Fachschaften zur Unterstützung bei Projekten	5.000,00 €	-45.000,00 €	
63	Soziale Belange der Studierendenschaft	63.300,00 €	1.800,00 €	631,632,633: max 10% von 568000
631	Notlagenstipendium	37.000,00 €	500,00 €	

632	Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage	10.800,00 €	800,00 €	
633	Exkursionsförderung für Härtefälle	10.000,00 €	500,00 €	
634	Rechtsberatung für Studierende	5.500,00 €	0,00 €	
64	Übergeordnete Organisationen	25.000,00 €	0,00 €	
641	Mitgliedsbeiträge zentral	25.000,00 €	0,00 €	
65	Verbindlichkeiten aus Vorjahresbeschlüssen	25.000,00 €	-25.000,00 €	
651	Zusagen an Gruppen und Initiativen aus dem Vorjahr	25.000,00 €	-25.000,00 €	Erfahrungswert
652	weitere Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	
6	Summe Zuweisungen und Förderung	538.260,00 €	-109.740,00 €	
7	Projekte der VS			
710	Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art	5.000,00 €	1.000,00 €	Anpassung an Erwartungen
721	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	1.000,00 €	100,00 €	Anpassung an Erwartungen
722	Überregionale Vernetzungsveranstaltungen	1.000,00 €	-1.000,00 €	Anpassung an Erwartungen
730	Abschlussveranstaltungen	0,00 €	0,00 €	
740	Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art	12.500,00 €	-5.500,00 €	Umschichtung zu Lebensmittelkosten
750	Bewirtungskosten und Lebensmittel	9.000,00 €	6.900,00 €	
780	Betrieb gewerblicher Art	4.000,00 €	4.000,00 €	
790	Zahlungen aus (zweckgebundenen) Rücklagen	0,00 €	-60.000,00 €	
	Entnahme aus Rücklagen			
7	Summe Projekte der VS	32.500,00 €	-154.500,00 €	
9	Einstellung Rücklagen			
910	Einstellung in allgemeine Rücklage	177.990,00 €	110.600,00 €	Aufgeräumt
911	zentrale allgemeine Rücklage	146.010,00 €	106.620,00 €	Restposten
912	Doktorandenkonvent	31.980,00 €	3.980,00 €	

920	Einstellung in zweckgebundene Rücklage	61.150,00 €	0,00 €	
921	<i>Fachschaften</i>	30.000,00 €	0,00 €	
922	<i>Schlüsselkaution</i>	1.150,00 €	0,00 €	siehe 242
923	<i>Umzug der VS</i>	30.000,00 €	0,00 €	
Summe	9 Rücklagen	239.140,00 €	110.600,00 €	
Zwischenrechnung Ausgaben				
Ausgaben gesamt		1.889.290,00 €	-713.082,12 €	
Saldo		0,00 €	0,00 €	Saldo HHJ23 nicht darstellbar

Nicht ihrem Zwecke zugefügte Mittel werden am Ende des Haushaltsjahres, soweit nicht anders festgelegt, in die zentrale allgemeine Rücklage überführt.

Zuweisungen 2024

Kennnummer		
01	Zentral	
02	Fachschaften	225.000,00 €
03	Doktorandenkonvent	78.000,00 €
04	Autonome Referate	
	Autonome Referate	
0401	IT's FuN-Referat	8.000,00 €
0402	Gesundheitsreferat	8.000,00 €
0403	Antira-Referat	8.000,00 €
0404	Queerreferat	8.000,00 €

Zuweisung an die Fachschaften 2024

FS-Zuweisungen gesamt		225.000,00 €				
Zuweisungen pro VZÄ		3,953590532				
<i>Fachschaftsnr.</i>	Fachschaften	VZÄ für 2024	Sockelbetrag	Betrag nach VZÄ¹	Gesamt	Endgültige Zuweisung²
0201	Ägyptologie	38,625	2.250,00 €	152,71 €	2.402,71 €	2.403,00 €
0202	Alte Geschichte	68,75	2.250,00 €	271,81 €	2.521,81 €	2.522,00 €
0203	American Studies	188,5	2.250,00 €	745,25 €	2.995,25 €	2.996,00 €
0204	Anglistik	896,285	2.250,00 €	3.543,54 €	5.793,54 €	5.793,00 €
0205	Assyriologie	23,375	2.250,00 €	92,42 €	2.342,42 €	2.343,00 €
0206	Biologie	1729,75	2.250,00 €	6.838,72 €	9.088,72 €	9.088,00 €
0208	Chemie/Biochemie	924,75	2.250,00 €	3.656,08 €	5.906,08 €	5.906,00 €
0209	Computerlinguistik	239,875	2.250,00 €	948,37 €	3.198,37 €	3.199,00 €
0210	Deutsch als Fremdsprache	355	2.250,00 €	1.403,52 €	3.653,52 €	3.654,00 €
0211	Erziehung und Bildung	318,5	2.250,00 €	1.259,22 €	3.509,22 €	3.510,00 €
0212	Ethnologie	214,75	2.250,00 €	849,03 €	3.099,03 €	3.100,00 €
0213	Geographie	696,75	2.250,00 €	2.754,66 €	5.004,66 €	5.004,00 €
0214	Geowissenschaften	174	2.250,00 €	687,92 €	2.937,92 €	2.938,00 €
0215	Germanistik	696,63	2.250,00 €	2.754,19 €	5.004,19 €	5.004,00 €
0216	Gerontologie&Care	42,825	2.250,00 €	169,31 €	2.419,31 €	2.420,00 €
0217	Geschichte	872	2.250,00 €	3.447,53 €	5.697,53 €	5.697,00 €
0218	Informatik *	803	2.250,00 €	3.174,73 €	5.424,73 €	5.424,00 €
0219	Islamwissenschaft	58,875	2.250,00 €	232,77 €	2.482,77 €	2.483,00 €
0220	Japanologie	214,9166667	2.250,00 €	849,69 €	3.099,69 €	3.100,00 €
0221	Jura	2234,125	2.250,00 €	8.832,82 €	11.082,82 €	11.082,00 €
0222	Klassische und Byzantinische Archäologie	163,125	2.250,00 €	644,93 €	2.894,93 €	2.895,00 €
0223	Klassische Philologie	197,75	2.250,00 €	781,82 €	3.031,82 €	3.032,00 €
0224	Kunstgeschichte (Europäische)	304,625	2.250,00 €	1.204,36 €	3.454,36 €	3.455,00 €
0225	Mathematik*	820,25	2.250,00 €	3.242,93 €	5.492,93 €	5.492,00 €
0226	Medizin Heidelberg	4177	2.250,00 €	16.514,15 €	18.764,15 €	18.760,00 €

0227	Medizin Mannheim	2199,5	2.250,00 €	8.695,92 €	10.945,92 €	10.945,00 €
0228	Mittelalterstudien/Cultural Heritage	51,5	2.250,00 €	203,61 €	2.453,61 €	2.454,00 €
0229	Molekulare Biotechnologie	567	2.250,00 €	2.241,69 €	4.491,69 €	4.492,00 €
0230	Musikwissenschaft	123,5	2.250,00 €	488,27 €	2.738,27 €	2.739,00 €
0231	Ostasiatische Kunstgeschichte	76,41666667	2.250,00 €	302,12 €	2.552,12 €	2.553,00 €
0232	Pharmazie	135	2.250,00 €	533,73 €	2.783,73 €	2.784,00 €
0233	Philosophie	569,85	2.250,00 €	2.252,95 €	4.502,95 €	4.503,00 €
0234	Physik*	2662,75	2.250,00 €	10.527,42 €	12.777,42 €	12.775,00 €
0235	Politikwissenschaft	712,625	2.250,00 €	2.817,43 €	5.067,43 €	5.067,00 €
0236	Psychologie	790,375	2.250,00 €	3.124,82 €	5.374,82 €	5.374,00 €
0237	Religionswissenschaft	92,625	2.250,00 €	366,20 €	2.616,20 €	2.617,00 €
0238	Romanistik	475,705	2.250,00 €	1.880,74 €	4.130,74 €	4.131,00 €
0239	Semitistik	11,875	2.250,00 €	46,95 €	2.296,95 €	2.297,00 €
0240	Sinologie	147,0416667	2.250,00 €	581,34 €	2.831,34 €	2.832,00 €
0241	Slavistik/Osteuropastudien	129,125	2.250,00 €	510,51 €	2.760,51 €	2.761,00 €
0242	Soziologie	567,5	2.250,00 €	2.243,66 €	4.493,66 €	4.494,00 €
0243	Sport	386,055	2.250,00 €	1.526,30 €	3.776,30 €	3.777,00 €
0244	Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	130	2.250,00 €	513,97 €	2.763,97 €	2.764,00 €
0245	Theologie (Evangelische)	466,275	2.250,00 €	1.843,46 €	4.093,46 €	4.094,00 €
0246	Transcultural Studies	129	2.250,00 €	510,01 €	2.760,01 €	2.760,00 €
0247	UFG/VA/GA - Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische und Geo-Archäologie	97,25	2.250,00 €	384,49 €	2.634,49 €	2.635,00 €
0248	Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)	490	2.250,00 €	1.937,26 €	4.187,26 €	4.188,00 €
0249	Volkswirtschaftslehre (VWL)	995,25	2.250,00 €	3.934,81 €	6.184,81 €	6.184,00 €
0250	Zahnmedizin	564	2.250,00 €	2.229,83 €	4.479,83 €	4.480,00 €
	Gesamt	29024,25	110.250,00 €	114.750,00 €	225.000,00€	225.000,00€

* nicht aufgeführt sind hier durchlaufenden Gelder für Schlüsselkationen

¹Die Fachschaften erhalten insgesamt 4,50 vom VS-Beitrag der grundständigen Studierenden (insgesamt 10 Euro pro Studi und Semester => 225.000 Euro). Bei der Zuweisung auf die einzelnen FSen erhält zuerst jede FS aus der Gesamtzugeweiung einen Sockelbetrag in Höhe von 2250€ (1125/Semester). Der verbleibende Rest der Gesamtzugeweiung an die FSen wird nach Anteil an den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf die FSen verteilt. Bei Studierenden, die in einem Studiengang mehrere Fächer studieren, wird so der Beitrag anteilig auf die betroffenen FSen aufgeteilt. Die Vollzeitäquivalente (VZÄ) geben also nicht die Zahl der Studierenden wieder, sondern sind die Summe der aufaddierten Studienanteile aller Studierenden.

² Bis 5000 Euro wurden die Centbeträge aufgerundet, ab 5000 Euro abgerundet, dann die Beträge der beiden FSen mit den höchsten Zuweisungen minimal gekürzt, damit die Summe weiterhin 225000 ergibt

Stellenplan 2024

VZ: Vollzeitstelle

Einsatzgebiet	Stellen-Anzahl	Gruppe	Stufe	Wochenstunden (von 39,5)	Monatsstunden (mit Monatsfaktor)	Jahresgehalt gerundet	% einer VZ gerundet	In % einer VZ
Finanzen	3							
Belegprüfung/Bürosupport	1	E4	3	8,05	35	10.000,00	20	0,203797468
Haushalt/Verwaltung	1	E11	6M	19,75	85,87	45.000,00	50	0,5
Überweisungen/Buchhaltung	1	E4	1	6,90		8.000,00	29	0,174683544
Gremien	1							
Gremiensupport	1	E 5	2M	9,20	40	12.000,00	23	0,232911392
EDV	2							
EDV-Service	1	E7	1	6,92	42,39	9.000,00	17	0,175189873
Server/Administration	1	E9b	4	10,00	43,48	17.000,00	25	0,253164557
Büro/Service	1							
Ausleihe/Räume/Beschaffung	1	E6	3M	15,20	56,09	20.000,00	33	0,384810127
Öffentlichkeitsarbeit	2							
Öffarbeit/Pressearbeit	1	E9a	3	10,50	45,65	16.000,00	27	0,265822785
Schwerpunkt engl. Öffarbeit	1	E9a	eins	9,66	42	13.000,00	24	0,244556962
Gesamtanzahl:	9			96,18	390,48	150.000,00	2,5	2,434936709

mit Tarif- und Stundenerhöhung, Stufenanstieg, Überstd. Verwaltungskosten, Lohnsteuer etc.

176.000,00

Online, mit vollständigem Vergleich zu den Ansätzen für 2023:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/11_Legislatur/Haushalt_2024_Entwurf.xlsx

Diskussion

1. Lesung

- Warum sollen Förderungen für Fachschaften reduziert werden?
 - da nicht benötigt wurde wieder reduziert, gibt 3FS Töpfe
 - Sonderbeschluss des StuRa von dem man jetzt wieder auf Normalniveau zurückfällt
 - haben Topf überhaupt nicht ausgenutzt; können jederzeit Nachtragshaushalt machen
 - Wie viel wurde ausgegeben?
 - mit Altlasten ca. 20.000
 - Übersicht wäre ganz schön
- Soll mehr schulungen geben, weil es Bedarf gibt, werden einige Leute aus der RefKonf zur Schulung schicken.
- Wäre es möglich beim nächsten Mal die Zeilen der Übersicht halber durchgehen zu lassen?
 - Können einen Vermerk machen
- Könnten wir nicht Kopierkosten sparen?
 - Gibt immer wieder Leute, die im StuRa, Dinge für FS, etc. drucken müssen und daher wird es gebraucht.

2. Lesung

- vertagt durch Ende der Sitzung

8 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

8.1 Kandidatur für die Wahlkommission — Irfan Ahmad (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- vertagt

8.2 Kandidatur für die Wahlkommission — Selina Mühlbacher (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- kurze Vorstellung

8.3 Kandidatur für die Schlichtungskommission — Michèle Pfister (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Michele war mal im Vorsitz, jetzt am Ende des Masterstudiums, seit langem in der VS aktiv; Schliko wäre jetzt noch eine interessante Erfahrung als Abschluss. Wie eine Schiedskommission

- läuft ist mir ebenfalls bekannt.
- Fragen: keine

8.4 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Diana Zhunussova (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kurze Vorstellung: möchte ihre Erfahrungen aus vorheriger Arbeit einbringen
- Frage wie lange im Ausland: noch 3 Wochen

8.5 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Sarah Hotz (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vorstellung: Sarah studiert Geschichte, war in Japan, hat mit Diana bereits zusammengearbeitet und möchte sich gerne einbringen

8.6 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Darliné Schütte (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- 5. Semester Mathe, ist in der FS etc. Aktiv und würde ihre Kompetenzen jetzt gerne erweitern, und hat selber einen internationalen Hintergrund und kennt die damit verbundenen Themen
- Frage: für die Abschaffung der 2.Studiengebühren? Ja betrifft sehr wesentlich die ausländischen Studierenden

8.7 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Ivo Schmidt (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- VWL Bachelor, würde sich gerne engagieren
- Keine Fragen

8.8 Kandidatur für das Lehramtsreferat — Maike (Melissa) Lindenau (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Maike: präsentiert auch, Ist bereits in verschiedenen Funktionen aktiv, gehört keine politischen Gruppe an.
- Fragen keine

8.9 Kandidatur für den HSE-Rat — Tessa von Leesen (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Moin, ich fass mich kurz: bislang noch nicht so aktiv, möchte mir jetzt die Zeit für Aktivität nehmen. Derzeit als Campusbotschafterin für den Campus aktiv.
- Keine Fragen

8.10 Kandidatur für die AG Master of Education — Tessa von Leesen (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.11 Kandidatur für die AG Master of Education — Marie Rosa Leah Külz (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Möchte sich engagieren

8.12 Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Maïke (Melissa) Lindenau (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.13 Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Marie Rosa Leah Külz (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.14 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Shahd Younis (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt. Kandidat nicht da

8.15 Kandidatur für das Öko-Referat — Marius Baumann (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Bezieht sich auf seine schriftliche Bewerbung. Keine Fragen.

8.16 Kandidatur für das Öko-Referat — Sarah Manderschied (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Plenum: Hast du Zeit für die RefKonf
 - Ja sollte ich haben.

2. Lesung

- Keine Wortmeldungen.

8.17 Kandidatur für das Gremienreferat — Jana Seifert (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Wie lässt sich deine Geoguesser-Sucht damit vereinbaren (Heiterkeit im Plenum)
 - Referat hat selbstverständlich Priorität

2. Lesung

- Keine Fragen

8.18 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Peter Abelmann (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.19 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Benjamin Hellinger (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.20 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Henry Wilkens (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- kein stressiger Job, einige spannende Themen, will sich einbringen, will „möglichst gute Lösungen“

2. Lesung

- „Ich will immer das Beste für den Stura“

8.21 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Sebastian Fath (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- will auch StuWe Ref machen, schließt sich an

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.22 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Felix Illert (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.23 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe

— Anna Pöggeler (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- hat den Job schonmal gemacht, will ihn nochmal machen

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.24 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — JoAnn Augustus (1. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Varial Naim liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- vertagt

8.25 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Varial Naim (2. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Varial Naim liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- hilft seit Anfang des Jahres mit

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.26 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat —

Bernice Addokwei (2. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Bernice Addokwei liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- möchte weitere Amtszeit, ist auch stellvertretende Vorsitzende

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.27 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Juan Felipe Mariño Chaves (2. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Juan Felipe Mariño Chaves liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- will Initiativen unterstützen, etc.
- allgemeine Frage: inwieweit ergibt es Sinn 3 Leute zu wählen, wenn wir in zwei Wochen Beschränkung auf zwei Leute beschließen
 - wäre sinnvoll die Posten voll zu machen und die Übergangsregelung auszunutzen

2. Lesung

- Keine Fragen

8.28 Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Jana Seifert (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- gerade an der Uni Straßburg
- letzte Woche schon vorgestellt für das Gremienreferat
- nicht mehr in GHG aber aktiv in den FSen MathPhysInfo

- ab Januar wieder in Heidelberg
 - Mitglied im Fakultätsrat der Physik
 - Lässt sich SAL mit GeoGuessing vereinbaren
 - GeoGuessing kommt nach dem Ehrenamt und danach Studium
 - wärst du ab Januar auch physisch wieder in Heidelberg oder verwendest du astrale Techniken?
 - Kann Wohnungssituation nicht einschätzen und damit auch lokale Anwesenheit nicht
 - Niklas spricht sich deutlich für Jana aus
- 2. Lesung**
- keine Wortmeldungen

8.29 Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Anton Schwarz (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Ist seit einigen Jahren bei VS aktiv
- Aktivität in der Kommission für Deutschlandstipendien, dem Notlagenausschuss und im Sozialreferat bisher
- will seine Erfahrung einbringen
- Ist zu spät gekommen, weil er gerade Blutspendeplakate aufhängt
- nicht in pol. Gruppen aktiv
- keine Wortbeiträge

2. Lesung

- Kurze Vorstellung: ich kenne den Job. Rückfragen an einen der Kandidaten: keine.

8.30 Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Jan Förster (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- in den FSen MathPhysInfo aktiv, studiert Mathe
- keine weiteren Gremien vorzuweisen, keine zeitlichen Schwierigkeiten
- in politischer Gruppe aktiv?
 - nein
- weitere Ehrenämter?
 - gerade nein
- Was ist dir im Senatsausschuss wichtig?
 - das studentische Interessen vertreten werden, bisher noch kein konkretes Ziel

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.31 Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre — Peter Abelmann (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- noch eine Woche VS-Vorsitz
- hat alle möglichen Ämter durch
- hat Sal Erfahrung (Anmerkung Protokollant: kein Physiker)
- Lebensgeschichte wollen die Leute hören; P. hat keine Lust
- ist motiviert, weil im elitär denkende Lehrende auf den Keks gehen und er etwas dagegen tun möchte
- Parteimitgliedschaft?
 - SPD – Mitglied, hatte noch nie ein Parteiinternes Amt
- Galarzapdos ist Lieblingspokemon

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.32 Kandidatur für den Senatsausschuss für Lehre (stellv. Mitglied)— Felix Schledorn (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Die meisten sollten ihn schon kennen
- kandidiert nur für Stellvertreter
- möchte als dritter Physiker kandidieren
- Erfahrung aus FakRat und StuKo Physik

Rückfragen:

- Was ist dein Lieblingspokemon?
 - Wenn man Bingo selber verursacht sollte man kein kreuz machen dürfen
 - kann Frage nicht beantworten, kennt sich nicht aus
- Andere Ehrenämter?
 - Schatzmeister in e.V. zur Demokratieförderung
 - CDU und junge Union Mitglied
- Mit Porsche oder Ferrari zur StuRa-Sitzung?
 - Weder noch. Heute zu Fuß, ansonsten mit Fahrrad

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.33 Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Marcel Dubs (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- möchte gesamte Kandidatur vortragen
 - Ankündigung des sitzungsleitendem Präsidiumsmitglieds, dass das Wort in dem Falle entzogen würde, weil es nicht sachdienlich wäre
 - Rechtmäßigkeit eines solchen Wortentzugs wird bestritten
- keine weiteren Wortbeiträge

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.34 Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Fritz Beck (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Beschluss: nach der Vorsitzwahl gehen wir nach Hause? Mehrheit dafür.

Aber Zusatzantrag: alle Kandidaturen werden noch mit dazugenommen: mehrheitlich angenommen.

(Der Vorsitzende befindet: 1 unwürdige Sitzung)

Diskussion

1. Lesung

- Zeitlicher Aufwand vereinbar mit deinem Leben?
 - Kombination von kommissarischem Fortführen der Arbeit als QSM-Referent und Verteilung der übrigen Aufgaben an die RefKonf
- Wenn wir dich nicht wählen würden würdest du QSM wietermachen?
 - Ja
- Gibt es eine Sache, von der du sagst die Uni muss es umsetzen und eine von der du sagst, dass die Uni es unterlassen muss?
 - Uni muss es unterlassen die Ausübung studentischer Rechte zu unterdrücken
- Frage: Rektorin kommt auf dich zu und bietet dir einen tollen Kommissionsplatz an. Was würdest du antworten?
 - Dass der StuRa die Entscheidung über die Besetzung des Kommissionsplatzes treffen muss.

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.35 Kandidatur für den Vorsitz (weiblich) — Carolin Roder (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Frau Melchior macht Angebot, eine Rede auf der nächsten Jahresfeier zu halten. Was antwortest du?
 - Potenziell gern aber prinzipiell nur unter gleicher Prämisse wie Fritz
- Was passiert dann mit Innenreferat
 - Ist ja immer noch besetzt, ansonsten gibt es auch schon Interessent*innen
 - Bela (Innenreferentin) sagt: Kein Problem, weil weiter besetzt
- Habt ihr euch bereits via peter über die Kaffeavorlieben Frau Melchiors ausgetauscht?
 - Frau Melchior mag laut Peter Capuccino, würde das aber nicht als Insiderinfo bezeichnen

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.36 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Sarah Manderschied (Öko-Referat)	35	1	6
Jana Seifert (Gremienreferat)	33	3	3
Peter Abelmann (Vertretungsversammlung)	36	1	3
Benjamin Hellinger (Vertretungsversammlung)	24	11	5
Henry Wilkens (Vertretungsversammlung)	29	9	2

Sebastian Fath (Vertretungsversammlung)	32	3	5
Felix Illert (Vertretungsversammlung)	29	4	7
Hanna Pöggeler (Vertretungsversammlung)	32	3	5
Varial Naim (AntiRa-Referat)	31	1	5
Bernice Addokwei (AntiRa-Referat)	38	0	3
Juan Felipe Mariño Chaves AntiRa-Referat)	34	2	5
Jana Seifert (Vorschlag SAL-Mitglied)	34	1	4
Anton Schwarz (Vorschlag SAL-Mitglied)	34	1	4
Jan Förster (Vorschlag SAL-Mitglied)	29	4	6
Peter Abelmann (Vorschlag SAL-Mitglied)	35	2	2
Felix Schledorn (Vorschlag stellv. SAL-Mitglied)	32	2	5

Wahl Vorsitz				
Wahlergebnisse Vorsitz (männlich)			Stimmen	
Fritz Beck			31	
Marcel Dubs			8	
ungültige Stimmen			3	
Wahlergebnisse Vorsitz (weiblich)		Ja	Nein	Enthaltung
Carolin Roder		39	0	2

9 Finanzen

9.1 Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln (2. Lesung)

Antragssteller*in: Innenreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt, eine Wichtelaktion zwischen den Fachschaften und den im StuRa vertretenen Listen zu finanzieren.

Haushaltsposten: 560.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.120€
Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

in der Weihnachtszeit wollen wir gerne eine Wichtelaktion für die Fachschaften und die hochschulpolitischen Listen organisieren. Dabei sollen die 49 Fachschaften und die 7 Listen nach einer kurzen Anmeldung eine andere Fachschaft oder Liste zufällig zugeteilt bekommen, für welche ein Geschenk gemacht werden soll.

Dieses Geschenk sollte idealerweise mit der beschenkten Gruppe etwas zu tun haben und nachhaltig sein, also nicht nur zur einmaligen Verwendung, doch den Gruppen ist bei der Entscheidung freie Hand gelassen. Bloß die Kosten pro Gruppe dürfen nicht 20€ überschreiten. Wir sammeln die Geschenke im Büro und werden diese dann in einer StuRa-Sitzung oder einem Vernetzungstreffen vor Weihnachten verteilen, sodass Vertreter*innen der Gruppen sie dort erhalten und als Geschenke in ihre eigenen Treffen mitnehmen können.

Geschenke der Listen/Fachschaften füreinander sollen den kollegialen und humorvollen Austausch untereinander fördern und durch eine zufällige Auslosung der Paare auch neue Bekanntschaften ermöglichen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	1.120€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1.120€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	1.120€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Wichtelgeschenke von 49 Fachschaften á 20€	980€	Mittel, damit die Fachschaften füreinander und für die Listen Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.
Wichtelgeschenke von 7 Listen á 20€	140€	Mittel, damit die Listen füreinander und für die Fachschaft Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	1.120€	

Diskussion 9.1:
1. Lesung

- Was soll mit dem Restgeld passieren?
 - Soll abgerechnet werden wie immer
- Wer finanziert das Ganze?
 - Der Stura zentral
- Was schenken sich Fachschaften?
 - Ich bin mir sicher ihr findet lustigen juristischen Witz
- Was ist mit Leuten die kein Weihnachten feiern?
 - Wir können es auch Winterwichteln nennen?
- Der Betrag steigt nicht, wenn einige nicht teilnehmen.
- Sollten die Religion rauslassen.

2. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

9.1.1 Änderungsantrag zur Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln

Antragssteller*in: Nicolai Koch

Antragstext:

Der StuRa beschließt, eine Wichtelaktion zwischen den Fachschaften und den im StuRa vertretenen Listen zu finanzieren.

Haushaltsposten: 560.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.680€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

In der kalten Winterzeit wollen wir gerne eine Wichtelaktion für die Fachschaften und die hochschulpolitischen Listen organisieren. Dabei sollen die 49 Fachschaften und die 7 Listen nach einer kurzen Anmeldung eine andere Fachschaft oder Liste zufällig zugeteilt bekommen, für welche ein Geschenk gemacht werden soll.

Dieses Geschenk sollte idealerweise mit der beschenkten Gruppe etwas zu tun haben und nachhaltig sein, also nicht nur zur einmaligen Verwendung, doch den Gruppen ist bei der Entscheidung freie Hand gelassen.

Bloß die Kosten pro Gruppe dürfen nicht 30€ überschreiten.

Wir sammeln die Geschenke im Büro und werden diese dann in einer StuRa-Sitzung oder einem Vernetzungstreffen vor Weihnachten verteilen, sodass Vertreter*innen der Gruppen sie dort erhalten und als Geschenke in ihre eigenen Treffen mitnehmen können.

Geschenke der Listen/Fachschaften füreinander sollen den kollegialen und humorvollen Austausch untereinander fördern und durch eine zufällige Auslosung der Paare auch neue Bekanntschaften ermöglichen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat? 1.680€

Wieviel wird über VS-Mittel finanziert? 1.680€

Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts 1.680€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck Kosten Begründung/Erläuterung

Wichtelgeschenke von 49 Fachschaften á 30€	1470€ Mittel, damit die Fachschaften füreinander und für die Listen Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können
Wichtelgeschenke von 7 Listen á 30€	210€ Mittel, damit die Listen füreinander und für dieFachschaft Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.

Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	1680€
---	--------------

Begründung des Änderungsantrags:

Um besonders die Anschaffung von Kleinigkeiten zu fördern, die langfristig den Fachschaften bzw. Listen in ihren Büros bzw. -Räumen erhalten bleiben, ist eine Erhöhung des Maximalbetrags eine mögliche Lösung.

In Hinsicht auf zum Beispiel gestiegene Buchpreise, die gestiegenen Preise von Bastelmaterial uvm. Ist eine Erhöhung des Maximalbetrags außerdem hilfreich, um den Fachschaften bzw. Listen es zu erlauben ihre volle Kreativität zu entfalten.

Diskussion 9.1.1:

1. Lesung

- ÄA: Anhebung auf 30€
- 20€ sind genug, denn es geht um Geste und nicht um Geschenk an sich
- Unterstützung für lediglich 20 €

2. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

9.2 Erstellung der nächsten Ausgabe der FS-Zeitung für die FS Islamwissenschaft „Nah(P)ost“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Islamwissenschaft

Antragstext:

Nachdem die Nullnummer der „Nah(P)ost“ – mit dem Ziel der besseren Vernetzung 1.) der Studierenden der Fachschaft Islamwissenschaft und 2.) der Nahost – bezogenen Universitätsinstitute (z.B. Semitistik, Akkadistik, Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte, Hochschule für jüdische Studien, SAW) - erfolgreich erstellt wurde möchten wir nun an die folgenden Ausgaben gehen. Zunächst soll im Dezember 2023 eine etwas erweiterte Ausgabe erstellt werden, die in Umfang, Auflage und Umschlagqualität etwas größer sein soll. Die im ersten Durchgang angesprochenen Institute zeigten sich interessiert, eigene Fachbeiträge zu erstellen; hierfür soll der notwendige Raum bereitgestellt werden.

Zusätzlich werden wir die Verbreitung der Zeitung auch über unsere neue Homepage der FS ISLW unterstützen, die gerade an den Start gegangen ist.

Beiträge werden ab sofort bei den verschiedenen in Frage kommenden Fachschaften (Südasienswissenschaften, Ägyptologie, Alte Geschichte, Hochschule für Jüdische Studien, Gräzistik usw.) angefragt. Redaktionsschluss soll Ende November sein.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.457.- Euro.

**Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:
1.457.- Euro.**

Die Auflage ist erhöht von 200 auf 500

Der Seitenumfang ist erhöht von 60 auf 80

Die Umschlagqualität ist erhöht von 90g auf 250g

Siehe angehängte KV. Unsere Empfehlung ist für „Wir-machen-Druck.de“

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	1.457.-
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1.457.-
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? • keine	Entf.
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? • Entfällt, Zeitung wird kostenlos verteilt	Entf.
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts • entfällt	1.457.-

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

- Druckkosten. Redaktionsarbeit und Layout wird selber erstellt.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druckkosten	1.457.-	Angebote von „wir-machen-Druck.de“: 1.457.- €
Auflage 500 Stück, 80 Seiten farbig, DinA 5 Hoch, 90g./250g, ohne Layout		VERGLEICHSANGEBOTE von Printworld (1.568.-), Druck.de (1.603), Druck Discount 24 (1.583.-)
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	1.457.-	

Weitere Informationen:

Entf.

Begründung:

- Was ist euer Projekt? Produktion der ersten regelmäßigen Ausgabe der Nah(P)ost, siehe oben.
- An wen richtet sich euer Vorhaben? Ca. 100 Studierende der Islamwissenschaft und weitere ca. 400 Studierende der verwandten Fächer; darüber hinaus soll auch ein allgemeiner Verteiler für alle Fachschaften bei der Uni-Hauptverwaltung erreicht werden
- Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen? Die Fachschaft Islamwissenschaft ist seit Jahren durch eine sehr provisorische Unterbringung und zuletzt die Corona – Pandemie stark zersplittert; es gibt kaum lebendiges Institutsleben. Nachdem der letzte Fachschaftsrat ein eigenes FS – Zimmer aufgebaut und einige kleinere Aktivitäten begonnen hat möchten wir die begonnene Arbeit weiter entwickeln. Zur Ansprache der Studierenden können wir den Mailverteiler des Instituts nutzen lassen, möchten den Insta – Account beleben, eine eigne Homepage einrichten, direkte Ansprache in den Seminaren nutzen und jetzt auch ein gedrucktes Heft mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut erstellen. Wir

sehen erste Erfolge, rechnen aber mit einem längeren Weg bis zu einer breiteren „Solidarisierung“ innerhalb der Fachschaft. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Erstellung einer ersten regelmäßigen Ausgabe der Nah(P)ost für das WS 2023/24

- Gibt es bereits ähnliche Projekte? Unser eigenes Projekt mit einer Nullnummer im SS 2023

Die Fachschaft der Islamwissenschaft plant, im Wintersemester 2023/24 erneut eine Fachzeitschrift zu erstellen und herauszugeben. Die Zeitschrift wurde im vergangenen Sommersemester auf Wunsch von Studierenden der Islamwissenschaft erstellt und fand großen Anklang. Alle Exemplare der Zeitschrift wurden unter den Universitätsmitgliedern verteilt und erhielten eine positive Resonanz. Daher beantragen wir auch für dieses Semester die Kostenübernahme der Zeitschrift.

Die Zeitschrift ist von großer Bedeutung, da sie nicht nur über das Fach Islamwissenschaft informiert, sondern auch verwandte Fächer wie Assyriologie, Südasienswissenschaften, Gräzistik, Ägyptologie oder Alte Geschichte einschließt. Die Möglichkeit, weitere Fächer einzubeziehen, insbesondere aufgrund der Vielzahl von Studierenden mit passenden und interessanten Zweitfächern, ist gegeben. Das Herstellen von Verbindungen zwischen verschiedenen Fachbereichen ist in der Forschung von zunehmender Bedeutung. Daher können auch Fächer wie Archäologie, Geographie oder Jüdische Studien problemlos einbezogen werden.

Die Islamwissenschaft ist ein kleines, oft unterrepräsentiertes Fach, das jedoch einen großen Wert hat, sowohl historisch als auch gesellschaftlich. Die Fachschaft möchte mit Hilfe der Zeitschrift nicht nur den Zusammenhalt innerhalb des Instituts verbessern sondern auch Studierende verschiedener Fächer zusammenbringen. Damit jedoch so viele Studierende wie möglich daran mitarbeiten und sie auch lesen, ist es wichtig, die Zeitschrift so ansprechend wie möglich zu gestalten. Da sie im letzten Semester gut aufgenommen wurde, möchten wir nun daran weiterarbeiten und sie dieses Mal weiter ausbauen. Die Neuauflage soll nun mehr Seiten haben, da mehr Studierende Artikel schreiben möchten, um über ihre aktuellen Forschungen zu informieren. Aufgrund des großen Interesses der Zeitschrift im letzten Semester möchten wir auch die Auflage erhöhen. Auch die Qualität des Heftes, beispielsweise durch verbesserte Umschläge, soll gesteigert werden. Wir rechnen mit ca. 1.550.- Euro Druckkosten; das Layout und sämtliche anderen Tätigkeiten werden vorerst vom Redaktionsteam (Emin Heybet und Eberhard Dziobek) kostenlos erstellt.

Vor allem die Sichtbarkeit der Islamwissenschaft ist der Fachschaft ein besonderes Anliegen. Es ist uns daher wichtig, dass so viele Studierende wie möglich von der Zeitschrift erfahren. Die kostenlose Bereitstellung der Zeitschrift ermöglicht es, möglichst viele Mitglieder der Universität über wichtige gesellschaftliche und historische Ereignisse zu informieren und zu sensibilisieren.

Daher kommt die Erhebung einer Gebühr oder "Spende" für die Zeitschrift nicht in Frage – ganz abgesehen von der Frage, wie eine solche Spende oder ein solcher Kostenbeitrag eingesammelt und verwaltet werden sollte.

Auch die Verbreitung von Werbung ist für die Fachschaft keine Option:

Das Einwerben von entsprechenden Einnahmen ist sehr aufwendig und kann vom ehrenamtlich arbeitenden Redaktionsteam nicht erbracht werden.

Die Nah(P)ost versteht sich als unabhängig und wissenschaftlicher Arbeit verpflichtet; Werbung im Kontext wissenschaftlicher Arbeit stört nicht nur das Layout erheblich – sie ist vor allem im Kontext wissenschaftlicher Arbeit und Publikationen unangebracht und auch innerhalb der Uni Heidelberg nicht üblich.

Diskussion

1. Lesung

- Offen für alles, was mit Kulturbereich zusammenhängt. Im Moment mit Südasienswiss. Im Gespräch

2. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

9.3 Listen-Basisfinanzierung 2023/2024 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat

Antragstext:

1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-)öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.
2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung in der beschriebenen Form durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.

Haushaltsposten: 830.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1050 Euro

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierenden oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteur*innen, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Bereits für das Sommersemester wurde ein solcher Beschluss gefasst und sollte in einem Probelauf umgesetzt und evaluiert werden. Die für das Sommersemester bereit gestellten Mittel wurden aber nur von einer Liste abgerufen. Dies wohl vor allem daran, dass der Beschluss erst nach längerer Diskussion sehr spät gefasst wurde. Anschließend kamen die StuRa-Wahlen, während derer die Listen mit Wahlkampf beschäftigt waren und dann folgte auch schon die vorlesungsfreie Zeit. Daher sollte nun ein weiterer Probelauf stattfinden, zumal in einem Wintersemester eher keine Möglichkeit besteht, die Mittel für Wahlkampfzwecke einzusetzen.

Diskussion

1. Lesung

- eigentlich ist politischer Wille zur Nutzung durchaus da
- Wahlkampfabhängige Veranstaltungen während der Wahl
 - gibt es nicht
- kann schon Veranstaltungen geben und wie grenzt man Wahlzeit ab
 - jede Veranstaltung die Aufmerksamkeit für die Wahl erzeugt steht mit dieser im Zusammenhang
- praktisch relevant eh nicht, da Listen während der Wahl eh keine anderen Kapazitäten
- Ist der Antrag nicht tatsächlich spezifisch fürs Wintersemester
 - ja in sowohl für Winter-, als auch für Sommersemester

2. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

9.4 *Bergheim Bolzt* finanzieren (1. Lesung)

voller Antragstitel: *Bergheim Bolzt* finanzieren! - Damit gemeinsamer Fakultätssport mit Studierenden und Dozierenden möglich und für alle Studierenden zugänglich bleibt

Antragssteller*in:

Fachschaft Politikwissenschaften, Fachschaft Volkswirtschaftslehre, Fachschaft Soziologie

Antragstext:

Der Stura unterstützt das Interfachschaften-Fußballprojekt *Bergheim Bolzt* für das Wintersemester 2023/2024 im Zeitraum vom 11.10. – 15.05. in einer Höhe von 3.000 €. Mit diesem Betrag wird ein Großteil der Kosten des Projekts gedeckt. Dies ermöglicht auch sozial benachteiligten Studierenden mitzumachen und reduziert die finanzielle Belastung aller Studierender.

Haushaltsposten:623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 3.000€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Das Projekt:

Seit mehr als 8 Jahren besteht das Projekt *Bergheim Bolzt* am Campus Bergheim. *Bergheim Bolzt* ist ein regelmäßiger Fußball-Freizeitkick für Studierende und Dozierende mit langer Tradition. Das Projekt wurde vor mehr als 8 Jahren von VWL- und Soziologie-Studierenden ins Leben gerufen.

Partizipation:

Der Freizeitkick bietet einen Raum für einen regelmäßigen Austausch unter Studierenden und zwischen Studierenden und Dozierenden außerhalb von den üblichen Formaten wie Lehrveranstaltungen oder Sprechstunden. Als solches leistet *Bergheim Bolzt* einen wertvollen Beitrag zur Qualität des „studentischen Lebens“ am Campus Bergheim. Zu den Fußballspielen kommen jede Woche ca. 20 Teilnehmende, die sich über das Semester bunt durchmischen. Stand heute umfasst die Organisationsgruppe von *Bergheim Bolzt* rund 110 Mitglieder*innen mit einer steigenden Tendenz (siehe Anhang).

Da es vom Hochschulsport im Winter nur ein kleines Fußballangebot gibt, jedoch eine deutlich größere Nachfrage, hat sich dieses Projekt in den vergangenen Jahren selbst organisiert und entwickelt. Im Winter ist dies besonders wichtig, da es – abgesehen von den Futsal-Kursen (Langsamer Hallenfußball) des Hochschulsports - das einzige Fußballprojekt an der Uni Heidelberg ist, welches in einer Halle abgehalten wird. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Studierende des Campus Bergheims, also Studierende aus den Fächern Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaften und Soziologie. Prinzipiell kann aber jeder immatrikulierte Student mitmachen. Derzeit befinden sich unter den regelmäßig Teilnehmenden auch Studierende aus den Bildungswissenschaften, Physik und Gesundheitswissenschaften.

Finanzierung:

Im Sommer lässt sich das Projekt durch geringe Eigenbeiträge selbst finanzieren. Im Winter hingegen ist der Platz des ISSW aufgrund der Witterungsbedingungen und der Dunkelheit nicht bespielbar, weshalb die SoccArena in Kirchheim auf eigenes Risiko der Studierenden in Höhe von 2886,75€ von Studierenden der Fakultät gebucht wird. Die Kosten für die Platzmiete wurden in den letzten zwei Wintersemestern aus einer Kombination von Eigenfinanzierung und Unterstützungsbeiträgen von Seiten

der Fachschaften VWL, Politikwissenschaften und Soziologie getragen. Darüber hinaus fallen außerdem auch immer wieder kleine Beträge für Spielmaterial wie Bälle oder Leibchen an.

Das bisherige Finanzierungsmodell stößt zunehmend an seine Grenzen. Durch die erhöhte Nachfrage muss der Platz länger gemietet werden und die allgemeine Teuerung im Zuge der Inflation hat die Kosten für die Platzmiete erheblich steigen lassen. Das wirkt sich dann auf die Spielbeiträge aus, welche die Studierenden entrichten müssen, um mitspielen zu können.

Im letzten Wintersemester (2022/23) lag der Spielbeitrag für 90 Minuten Kicken bei 6€. Im Laufe eines Semesters können sich dadurch für eine einzelne Person Ausgaben von bis zu 60-70€ ansammeln. Nicht alle Studierenden können sich das ohne Weiteres leisten. Sozial benachteiligte Studierende werden dadurch abgehalten, an dem Freizeitkick teilzunehmen und auch für nicht sozial benachteiligte Studierende stellen die Beiträge eine beträchtliche Ausgabe dar. In Zeiten der Inflation wird es dadurch schwerer gemacht, neben dem Studium durch Sport und sozialen Austausch an einem partizipativen Uni-Alltag teilzuhaben.

Eine Finanzierung von *Bergheim Bolzt* durch den Stura würde das Projekt außerdem absichern. Die aktuellen Ausfallrisiken werden durch die Organisator*innen selbst getragen.

Eigenbeteiligung:

Die restlichen, nicht vom Stura finanzierten Kosten, sollen durch Beträge der teilnehmenden Personen gedeckt werden. Vorgesehen ist ein Semesterbeitrag von 10€ für Studierende und 25€ für Dozierende. Dies ist niedriger als die Kosten für die sogenannte *BallsportCARD* im Hochschulsport-Programm, welche zur Teilnahme an Fußball-Kursen des HSP berechtigt.

Eine Eigenbeteiligung soll dazu dienen, einen psychologischen kleinen Anreiz zu setzen, damit die Teilnahme als verbindlicher angesehen wird und Teilnehmenden ihren reservierten Platz auch wahrnehmen.

Alternative Angebote:

Im Hochschulsportprogramm der Universität gibt es nur zwei vergleichbare Angebote: Fußballtraining Frauen (Mittwoch 16:15 -17:45 Uhr, Sporthalle) und Fußball Freies Spiel (15:30 - 17:00 Uhr, ISSW Hartplatz). Das eine „Alternativ-Angebot“ richtet sich nur an Frauen, was natürlich begrüßenswert ist, aber eben nicht alle Studierende abdeckt. Das andere Projekt fällt oft aus, da im HWS die Veranstaltung aufgrund der Witterung nicht stattfinden kann.

Sondertermine:

Da viele Termine sehr oft ausgebucht werden, werden bei hoher Nachfrage für die regulären Termine noch bei Bedarf Sonderspieltermine gebucht, damit alle Personen mitmachen können.

Datum/Termine:

2023: 11.10., 18.10., 25.10., 01.11., 08.11., 15.11., 22.11., 29.11., 06.12., 13.12., 20.12.

2024: 10.01., 17.01., 24.01., 31.01., 07.02., 14.02., 21.02., 28.02., 06.03., 13.03., 20.03., 27.03., 03.04., 10.04., 17.04., 24.04., 01.05., 08.05., 15.05.

+ Sondertermine!

Tag: Jeden Mittwoch

Uhrzeit: 18.00 - 19.30 Uhr

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:
Mietkosten SoccArena für 30 Termine zwischen 11.10 -15.05: 3.375€
15 % Rabatt: -605,25€
Materialkosten: 131,25€
Summe Kosten: 3000,00€
Sondertermine: 500€

Wie viel beantragt ihr beim Studierendenrat?	3.000€
Wie viel wird über VS-Mittel finanziert?	3.000€
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? <ul style="list-style-type: none"> • 10€ pro Student*in pro Semester • 25€ pro Dozent*in pro Semester 	500€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	3.500€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

- Platzmiete = 2868,75€

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Platzmiete SoccArena Kirchheim	2.868,75€	Benötigt, um jeden Mittwoch 90 Minuten Fußball spielen zu können => Geschützt bei Wind, Regen und Schnee.
Sondertermine	500€	Ein Sondertermin von anderthalb Stunden kostet ca. 100€ (der Preis ist variabel nach Datum, im Schnitt jedoch ca. 32,50€ pro halbe Stunde). Damit errechnet sich für einen Termin von 90 Minuten ein Preis von etwa 100€. Etwa 5 Sondertermine sollen gebucht werden.
Materialkosten (Spielball, Überziehleibchen etc.)	131,25€	Erfahrungswerte zeigen, dass ca. 1x pro Jahr ein neuer Spielball notwendig ist, sowie alle 2-3 Jahre neue Überziehleibchen und Hütchen.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	3.500€	

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

9.5 Mehr Zeit und Resonanz für die Jubiläumsfeier (1.

Lesung)

Antragssteller*in: Innenreferat, Theo Argiantzis

Antragsart: Änderungsantrag zu den Anträgen „VS-Jubiläumswoche“ und „Finanzierung der VS-Jubiläumswoche“, beschlossen am 07.11.2023

Antrag:

Der StuRa beschließt, die Festveranstaltung zum VS-Jubiläum statt am 11.12.2023 im Sommer 2024 zu veranstalten.

Der Antrag bezieht sich sowohl auf den Antrag „VS-Jubiläumswoche“, als auch den Antrag „Finanzierung der VS-Jubiläumswoche“. Da es sich jedoch um die exakt gleiche Thematik handelt, werden die Änderungen in einem Antrag behandelt.

Begründung:

In der Planung durch das Festkomitee ist sehr schnell aufgefallen, dass es nicht möglich ist, eine Festveranstaltung mit entsprechender Größe und Gewicht in 4 Wochen zu planen. Besonders Vortragende für den Festtag zu finden und Partylocations zu buchen hat sich als nicht oder kaum machbar dargestellt.

Stattdessen haben wir uns dazu entschieden, dem StuRa den Vorschlag zu machen, die Festveranstaltungen des Jubiläums auf ein noch zu bestimmendes Datum im Sommer zu setzen. Dies hat neben der verbesserten Planung auch viele inhaltliche Vorteile. Eine Festveranstaltung im Sommer wird sehr viel mehr Studierende ansprechen als eine Festveranstaltung kurz vor den Semesterferien im Winter. Es kollidiert außerdem nicht mit Weihnachtsmarkt, Winterfesten von Fachschaften und anderen Events. Auch können wir im Sommer mit der richtigen zeitlichen Planung auf Orte wie die Neckarwiesen oder den Uniplatz zurückgreifen, was deutlich mehr kulturelle Angebote möglich macht und mehr „Laufkundschaft“ ermöglicht.

Schließlich ist es nicht untypisch für große Jubiläen, tatsächliche Festtage nicht spezifisch am Datum des Jubiläums, sondern zu einer dem Event besser passenden Zeit zu veranstalten. Darüber hinaus fällt auch nicht alles in der Jubiläumswoche weg. Die StuRa-Sitzung am 12.12. soll weiterhin Programm zum Jubiläum beinhalten und Merch des StuRa soll auch zeitnah zum Verkauf angeboten werden. Die Woche des Jubiläums wollen wir mit einer Kampagne auf Social Media und einem digitalen Archiv über die Geschichte der VS begleiten.

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

10 Inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse

10.1 „Der Marstall-Plan“ (2. Lesung)

Antragsteller*in: Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt den Marstall-Plan als künftiges politisches Konzept auszurufen.

Der StuRa beschließt, dass

- a) eine eigene StuRa-Hymne in Auftrag gegeben wird, die bei offiziellen Anlässen gesungen wird.

- b) ein Bild von Christian Lindner in jedem Raum der Universität aufgestellt werden soll.

Begründung des Antrags:

In Anbetracht des Anschlages auf die Neue Universität benötigt die Universität einen fundamentalen Neuanstrich. Als einflussreichste Institution der Universität dürfen und können wir daher nicht länger tatenlos zusehen. Die Universität braucht mehr Prestige, mehr Einfluss, mehr Wachstum! - WIR BRAUCHEN MEHR NEOLIBERALISMUS! Wir brauchen die starke, sich selbst regelnde Hand des freien Marktes.

Die Universität sollte stattdessen mehr Prestigeprojekte bauen, ihre Strukturen privatisieren und Sicherheitspolitik betreiben. Die Exzellenzuniversität Heidelberg sollte sich der historischen Verantwortung der Exzellenz wieder bewusst werden und entsprechend handeln.

Im Sinne des Marstall-Plans sollen erste Prestigeprojekte realisiert werden. Eigentlich sind die Zielsetzungen der Anträge selbsterklärend.

Die StuRa-Hymne hat eine identitätsstiftende und selbstbewusste Wirkung nach innen und nach außen für alle Studierenden in Heidelberg.

Christian Lindner ist als neoliberale Ikone und als Sexgott die einzige Person, die man an der Uni im Sinne des Marstall-Plans verehren kann.

Diskussion

1. Lesung

- Wie steht ihr zu Parallelwährungen?
 - Keine Angaben
- Lustlosigkeit über den Antrag wird ausgedrückt
- **GO-Antrag** Schließung der Redeliste
 - Gegenrede: Schließung der Redeliste dafür da ist ausartende Diskussionen zu beenden und nicht diese von Anfang an abzuwürgen
 - 5 Dagegen, 9 Enthaltungen, Mehrheit auf Sicht dafür -> Redeliste geschlossen
- Schade, dass beide Punkte im selben Antrag, ersterer grundsätzlich gut
- C. Lindner sollte nicht als Politiker, sondern als Künstler und Kunstfigur wahrgenommen werden
- StuRa Hymne gibt es schon, wenn dann ist VS-Hymne besser; aber inhaltlich gegen beides

2. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

10.2., „Positionierung der VS gegen die Farbschmierereien der „Letzten Generation“ an der Neuen Universität“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: GHG

Antragstext:

Der StuRa verurteilt das Besprühen der Neuen Universität mit Farbe durch die Gruppe „Letzte Generation“. Aktionen wie diese tragen zur gesellschaftlichen Spaltung bei, nicht aber zum Klimaschutz.

Gleichzeitig ruft der StuRa die Universitätsverwaltung auf, sich durch derartige Übergriffe nicht vom

Ziel eines konsequenten Klimaschutzes ablenken zu lassen, dieses weiter zu verfolgen, und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren.

Begründung des Antrags:

Am 16.10.2023 beschmierten Aktivisten der Gruppe „Letzten Generation“ während der Erstsemesterbegrüßung den Eingang der Neuen Universität mit orangener Farbe. Dabei wurden insbesondere auch die Figur der Weisheitsgöttin Athene und das Motto der Universität „Dem lebendigen Geist“ mit Farbe besprüht.

Zwar ist der Klimaschutz ein extrem wichtiges Ziel, Aktionen wie diese tragen aber in keiner Weise zur Erreichung dieses Ziels bei, sondern zersetzen im Gegenteil sogar den weitgreifenden gesellschaftlichen Konsens, dass ein konsequenter Klimaschutz nötig ist. Durch ihre absichtlichen Grenzübertritte und Rechtsverletzungen erzeugt die „Letzte Generation“ zwar Aufmerksamkeit für sich selbst, lenkt die politische Debatte aber letztlich nur auf ihre fragwürdigen Methoden und damit weg vom eigentlichen Problem der Klimakatastrophe. Das hilft am Ende nur denen, die den Klimaschutz ausbremsen oder gar verhindern wollen.

Der StuRa sollte weiter zu seinem Bekenntnis zum Klimaschutz stehen und die Universität zu mehr Klimaschutz anhalten. Gleichzeitig sollte er sich klar gegen kontraproduktive Übergriffe gegen Gebäude und Grundideen der Universität aussprechen.

Diskussion:

1. Lesung

- Instrumente des Orchesters wurden teilweise beschädigt; im ersten Schritt zahlt Uni, die aber wahrscheinlich plant sich dieses Geld zurückzuholen

Rückfragen:

- Hinweis darauf, dass die Menschen, die die Aktion durchgeführt haben, sich Risiko ausgesetzt haben, weil die Regierung augenscheinlich nicht mehr für Klimaschutz interessiert
- wenn ausgerechnet die GHG das fordert, erscheint es sehr gewagt diesen Antrag einzubringen
 - GHG ist nicht die Grüne Partei - GHG bekommt kein Geld von der Partei Die Grünen, aber dafür von deren Mitgliedern
- es gab schon schlimmere Aktionen der letzten Generation; Warum ist ausgerechnet diese Aktion so kritikwürdig?
 - wegen dem hochschulpolitischem Mandat
 - Klimaschutz wichtig, aber nicht so
- Antrag widerspricht sich ein Stück weit selber – Kritik ist wir diskutieren über die falsche Sache; logischer Schluss ist nicht: Wir diskutieren jetzt auch über die falsche Sache
 - egal wegen engem Unibezug
- mit welchem Recht maßt es sich die Grüne Hochschulgruppe an, die Aktionen anderer zu kritisieren, die im Vergleich zur GHG tatsächlich versuchen etwas gegen den Klimawandel zu tun
 - Antragssteller betont sein Demokratieverständnis und schätzt die Methoden der Letzten Generation als undemokratisch, wovon sich zu distanzieren ist
- Vertreter des RCDS verurteilt Sachbeschädigung; schockiert, dass Distanzierung von Straftaten nicht selbstverständlich
- Kritik an harschem Verlauf der Debatte
- nicht notwendigerweise Aufgabe der VS sich dafür einzusetzen, dass die Uni nicht unter Sachbeschädigung leidet
- Widerspruch darin, dass Aktion angeblich nichts zum Klimaschutz beitragen würde, aber gleichzeitig dazu führte, dass die GHG sich zum ersten Mal seit langem zum Klimaschutz äußert
- Antrag ist politisches Statement, das so nichts im StuRa zu suchen hat
- Musiker (Kollateralschäden) wurden unabhängig von der Debatte geschädigt und StuRa sollte

- explizit diese unterstützen – Rest des Antrags eher weniger unterstützenswert
- Zustimmung zu Antragsteller: Thema betrifft uns, wenn die Schuldigen zahlungsunfähig sind und die Uni auf den Kosten sitzen bleibt
- große Bandbreite an Meinungen im StuRa, unschön ihm daher diese Meinung aufzuzwingen
 - genau dafür sei der StuRa da, um zu diskutieren und dann ein Ergebnis zu präsentieren
- GHG sollte zur Abwechslung auch mal konstruktive Anträge für den Klimaschutz stellen
- Antrag ist schlechte Idee, weil er Zustimmung bei den falschen Institutionen und Gruppen erzeugt

2. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

10.3 Einrichtung eines AK StuRa-Wochenende (1. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat, Innenreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt, einen AK StuRa-Wochenende einzurichten, der sich um die Planung, Organisation und Durchführung des StuRa-Wochenendes kümmert. Außerdem diskutiert der StuRa, wer für die Koordination des StuRa-Wochenendes verantwortlich sein soll.

Begründung:

Am 21.06.2023 wurde bereits im StuRa über die Idee geredet, im Sommer 2024 ein Wochenende zu machen, an welchen allgemeine Themen sowie StuRa-Themen besprochen werden können. In den Pausen könnten die Referate Workshops machen und man kann eine breitere Öffentlichkeit einladen. Um die genaue Strukturierung auszuarbeiten, bedarf es eines AKs, welcher sich genau darum kümmert, und Personen, welche hierbei mitmachen.

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

10.4 Austritt aus dem Deutschen Mathematikerverband (1. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Mathematik

Antragstext:

Der StuRa beschließt aus der Deutschen Mathematiker Vereinigung e.V. auszutreten und die Mitgliedschaft der VS zu beenden.

Begründung:

Die DMV bietet den Studierenden keine besonderen Vorteile, da es sich lediglich um eine Fördermitgliedschaft handelt.

Die Vorteile begrenzen sich auf ein Infomagazin welches halbjährig erscheint und eine Online-Datenbank mit einer kleinen Sammlung an Zeitschriften.

Diese Angebote wurden in der Vergangenheit nicht genutzt und es ist absehbar, dass eine praktische Nutzung nicht gegeben sein wird.

Über den Heidi-Katalog und der Bereichsbibliothek haben die Studierenden zudem bereits Zugriff auf

eine Vielzahl relevanter Lehrbücher.
Somit ist ein Förderbetrag von 250€ pro Jahr nicht gerechtfertigt und eine Kündigung der Mitgliedschaft nötig.

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

10.5 Radverkehr in Heidelberg (1. Lesung)

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Ideen zur Verbesserung des Radverkehrs in Heidelberg vorzuschlagen. Diese sollen vor allem im Rahmen der Radstrategie 2030 berücksichtigt werden. Dies geschieht auch unter dem Augenmerk, dass der Radverkehr erfreulicherweise immer mehr zu nimmt, die Infrastruktur aber bislang sich nicht wesentlich verbessert.

Schnell umsetzbare Maßnahmen sollen früher umgesetzt werden.

I. Fahrradwege/Fahrradstraßen:

1. Ausbesserung von allen Schlaglöchern, Anhebungen oder Unebenheiten in Fahrradwegen oder Fahrradstraßen.
2. Fahrradweg auf der Bergheimer Straße oder parallel zu dieser einrichten
3. Fahrradspur von Neuenheim über die Theodor-Heuss-Brücke kommend bis zur Plöck auf der östlichen Seite des Bismarckplatzes
4. Rohrbach und Kirchheim besser an das Fahrradnetz der Stadt anbinden und eine sichere Route von der Altstadt/dem Feld zu diesen beiden Orten schaffen.
5. Speyrer Straße mit durchgehendem Fahrradweg ausstatten bzw. Schneller Bau des Radsschnellwegs Heidelberg-Schwetzingen
6. „Grüne Welle“ für Radfahrer auf dem Weg ins Neuenheimer Feld.
7. Schilder an der Berliner-Straße, die den Fahrradweg kennzeichnen wieder aufstellen.
8. *Weiter ergänzen*

II. Fahrradabstellplätze:

1. Universitätsplatz
2. Nähe Marstall-Mensa
3. Errichtung eines Fahrradparkhauses am Hauptbahnhof ohne faktische Verringerung der Fahrradplätze.
4. *Weiter ergänzen*

III. Entschärfung von gefährlichen Orten für Radfahrer:

1. Plöck
 - Für den Autoverkehr sperren
 - Fahrradspuren einzeichnen
2. *Weiter ergänzen*

Begründung:

Das Radnetz braucht Verbesserungen in Heidelberg. Die Gründe dafür sind bekannt. Anlässlich der Radstrategie 2030, deren Erarbeitung gerade läuft, sollte der StuRa seine Wünsche hier nochmal festhalten.

Zu den einzelnen Punkten:

I. Fahrradwege sind ein wichtiger Bestandteil, um den Radverkehr sicher zu gestalten.

Zu 1.: Fahrradwege sind häufig durch Schlaglöcher, Wurzeln oder sonstige Unebenheiten eine Gefahrenquelle für Fahrräder. Diese sollen schnell ausgebessert werden. Dies gilt grds. für alle Straßen, aber hier steht der Radverkehr im Fokus.

Zu 2.: Auf der Bergheimer Straße fährt man lange auf der Straße, ohne gesicherten Radweg, dies sollte sicherer werden.

Zu 3.: Es ist für alle Neuenheimer nicht günstig, wenn sie um in die Plöck zu kommen immer einmal den ganzen Umweg westlich des Bismarckplatzes fahren müssen, inklusive mehrerer Ampeln.

Eine Alternative besteht bislang nur über die Neckarstaden und die untere Neckarstraße, wobei man dann aber auch noch die Hauptstraße queren muss und ggf. ein Stück zurück fahren, wenn man etwa zum ZSL will.

Zu 4.: Fahrradwege sind nicht klar gekennzeichnet und beinhalten bislang häufig Umwege.

Zu 5: Die Speyerer Straße hat keinen durchgehenden Fahrradstreifen. Dadurch finden sich Radfahrende plötzlich auf der Rechts Abbiege Spur, die sie nach StVO nicht befahren dürfen, um geradeaus weiter, müssen also den Fahrstreifen wechseln. Durch den hohen Pendlerverkehr ist das nicht immer gefahrlos zu bewältigen. Alternativ soll der Ausbau des Radschnellweges zügig erfolgen.

Zu 6: Alle, die auf Verkehrs Entschleunigung stehen kommen bei den Fuß- und Radfahrerampeln Berliner Straße / Im Neuenheimer Feld Höhe Mathematikon und Blumenthalstraße voll auf ihre Kosten. Diese Ampeln stoppt Fahrradfahrende und FußgängerInnen Ost-West Richtung nicht nur durch eine zu kurze Ampelschaltung, sondern auch durch eine falsche Ampelschalt. So schalten die dem Neuenheimer Feld näher liegende Ampeln zuerst auf Grün, während die Neuenheimer Seite noch sehnsüchtig auf ihre Grüne Ampel warten. Dazu kommt der kreuzende Schienenverkehr, der die Stelle auch anfällig für Schienenunfälle macht, da man die Schienen hier relativ „leicht“, aber ohne volle Sicht queren kann.

Zu 7: Die Fahrradwege an der Berliner Straße sind nicht mehr als solche momentan gekennzeichnet.

II. Fahrradabstellplätze sind nötig, damit die Leute auch tatsächlich Rad fahren und mit einem guten Gefühl ihr Rad abstellen können. Es fehlt vor allem am Uniplatz und in der Nähe der Marstallmensa ganz akut an Plätzen immer.

Sehr wild sind die Zustände auch am Hauptbahnhof. Angesichts dessen hilft dort aus unserer Sicht eigentlich nur ein modernes Fahrradparkhaus, das tatsächlich mehr Plätze schafft.

III. Für Radfahrende sehr gefährliche Stellen sollten entschärft werden. Die Plöck gehört dazu

Diskussion 10.4:

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

10.5.1 Änderungsantrag zum Radverkehr in Heidelberg

Antragssteller*innen: Benjamin Hellinger

neuer Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Ideen zur Verbesserung des Radverkehrs in Heidelberg vorzuschlagen.

Diese sollen vor allem im Rahmen der Radstrategie 2030 berücksichtigt werden. Dies geschieht unter dem Augenmerk, dass aufgrund vielfältiger Gründe, der Radverkehr immer mehr am wachsen ist, die Infrastruktur aber dieselbe bleibt.

Schnell umsetzbare Maßnahmen sollen früher umgesetzt werden.

I. Fahrradwege/Fahrradstraßen:

1. Ausbesserung von allen Schlaglöchern, Anhebungen oder Unebenheiten ~~in Fahrradwegen oder Fahrrad~~ Straßen.
2. Fahrradweg auf der Bergheimer Straße oder parallel zu dieser einrichten
3. Fahrradspur von Neuenheim ~~über die Theodor-Heuss-Brücke kommend bis zur Plöck auf der östlichen Seite des Bismarckplatzes~~ über B 37 und untere Neckarstraße zur neuen Uni.
4. Aufheben des Fahrverbots für Radfahrende Grabengasse – Marstallstraße / Hauptstraße zu bestimmten Tageszeiten
5. Rohrbach / Kirchheim besser ans Fahrradnetz anbinden.
6. Speyerer Straße mit einem durchgehenden Fahrradweg ausstatten.
7. Mit einer grünen Ampel ins Neuenheimer Feld fahren.

II. Fahrradabstellplätze:

1. Universitätsplatz
2. Nähe Marstall-Mensa
3. Errichtung eines Fahrradparkhauses am Hauptbahnhof
4. Weiter ergänzen

III. Entschärfung von gefährlichen Orten für Radfahrer:

1. Plöck
 - o Für den Autoverkehr sperren
 - o Fahrradspuren einzeichnen
2. Siehe I 5 bis I 7

neue Begründung:

Vorgenommene Änderungen sind hauptsächlich redaktioneller und ergänzender Natur.

Das Radnetz braucht Verbesserungen in Heidelberg. Die Gründe dafür sind bekannt. Anlässlich der Radstrategie 2030, deren Erarbeitung gerade läuft, sollte der StuRa seine Wünsche hier nochmal festhalten.

Zu den einzelnen Punkten:

I. Fahrradwege sind ein wichtiger Bestandteil, um den Radverkehr sicher zu gestalten.

Zu 1.: ~~Fahrradwege sind häufig durch Schlaglöcher, Wurzeln oder sonstige Unebenheiten eine Gefahrenquelle für Fahrräder. Diese sollen schnell ausgebessert werden.~~ Nicht nur Fahrradwege oder Fahrradstraßen sind in einem schlechten Zustand. Der schlechte Zustand, oder das Ausbleiben dringender Maßnahmen, wirkt sich auf den gesamten Verkehr negativ aus, wie bspw. erhöhte Lärmbelästigung. Daher ist es im Sinne des Antrags, dass alle Straßen instandgesetzt werden.

Zu 2.: Auf der Bergheimer Straße fährt man lange auf der Straße, ohne gesicherten Radweg, dies sollte sicherer werden.

Zu 3.: Es ist für alle Bewohner Heidelbergers, unabhängig des Wohnorts ~~Neuenheimer~~ nicht günstig, wenn sie um in die Plöck zu kommen immer einmal den ganzen Umweg westlich des Bismarckplatzes fahren müssen, inklusive mehrerer Ampeln. Daher ergibt sich die Notwendigkeit die Plöck, wie genannt, zu umfahren.

Zu 4.: Gehörend zu 3.: Aufgrund dieser Umfahrung kommt man einerseits kurzzeitig in eine Spielstraße (Untere Neckarstraße ab Stadthalle) und das komplette Fahrverbot für das Queren der Hauptstraße. Diese sollte zu Stoßzeiten aufgehoben werden.

Zu 5.: Abenteuerlustige Menschen, der besonderen Art, fahren mit Google Maps vom Bismarck Platz nach Rohrbach (bspw. zum Media Markt). Als kleines Hindernisparcour wird man auf Google auf die Römerstraße geleitet, die zwar recht ausgebaut sind, dafür aber von einem Transportmittel ohne Motor noch nie gehört haben. Der tatsächlich zu nehmende Fahrradweg ist deutlich schwerer zu finden.

Außerdem würde diese Maßnahme den Verkehr entschleunigen.

Zu 6.: Die Speyerer Straße hat keinen durchgehenden Fahrradstreifen. Dadurch finden sich Radfahrende plötzlich auf der Rechts Abbiege Spur, die sie nach StVO nicht befahren dürfen, um geradeaus weiter, müssen also den Fahrstreifen wechseln. Durch den hohen Pendlerverkehr ist das nicht immer gefahrlos zu bewältigen.

Zu 7.: Alle, die auf Verkehrs Entschleunigung stehen kommen bei den Fuß- und Radfahrerampeln Berliner Straße / Im Neuenheimer Feld Höhe Mathematikon und Blumenthalstraße voll auf ihre Kosten. Diese Ampeln stoppt Fahrradfahrende und FußgängerInnen Ost-West Richtung nicht nur durch eine zu kurze Ampelschaltung, sondern auch durch eine falsche Ampelschalt. So schalten die dem Neuenheimer Feld näher liegende Ampeln zuerst auf Grün, während die Neuenheimer Seite noch sehnsüchtig auf ihre Grüne Ampel warten. Dazu kommt der kreuzende Schienenverkehr, der die Stelle auch anfällig für Schienenunfälle macht, da man die Schienen hier relativ „leicht“, aber ohne volle Sicht queren kann.

II. Fahrradabstellplätze sind nötig, damit die Leute auch tatsächlich Rad fahren und mit einem guten Gefühl ihr Rad abstellen können. Es fehlt vor allem am Uniplatz und in der Nähe der Marstallmensa ganz akut an Plätzen immer. Sehr wild sind die Zustände auch am Hauptbahnhof. ~~Angesichts dessen hilft dort aus unserer Sicht eigentlich nur ein modernes Fahrradparkhaus.~~

III. Für Radfahrende sehr gefährliche Stellen sollten entschärft werden. Die Plöck gehört zwar dazu, hat mehr „symbolischen Charakter“, ist aber keinesfalls alleine damit.

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Diskussion 10.4.1

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung

10.6 Stoppt die Altersdiskriminierung von Studierenden (1. Lesung)

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext: Der StuRa beschließt sich gegen die diskriminierende Altersgrenze von 27 Jahren bei der Berechtigung für das D-Ticket JugendBW auszusprechen. Der StuRa verurteilt diese Ungleichbehandlung von Studierenden.

Begründung:

Ausgangslage:

Das D-Ticket JugendBW (bis zum 30.11.23: Landesweites JugendticketBW) ist nur für die Studierenden bis 26 Jahre erhältlich. Alle älteren Studierenden (inklusive Promotionsstudierender sind das laut Daten der Univerwaltung über ein Viertel der Studierenden) sind davon ausgeschlossen und sind auf den guten Willen des VRN mit dem Semester-Anschluss-Ticket, das das Verkehrsreferat bewirkt hat, angewiesen.

Die Gründe für diese Grenze sind nicht vom Land explizit bekannt. Wir können uns mögliche Gründe vorstellen:

- Fehlender Haushaltsposten für über 27-jährige, da nur die untere Altersgruppe als „Jugend“ definierbar ist.
- Langzeitstudierende ausschließen, wegen Mitnahmeeffekten
- Schlicht zu wenig Geld

Kritik:

Die Grenze ist relativ willkürlich und schafft Ungleichheiten, die nicht zu rechtfertigen ist. Studierende über 27 Jahren studierenden zumeist nicht aus freiem Willen so lange. Zudem haben Sie in vielen Fällen auch nicht so viele finanzielle Mittel, ein paar Beispiele:

- Die Unterstützung der Eltern lässt mit der Zeit nach, zB auch weil die es sich nicht ewig leisten können.
- Das Studium verzögert sich von Anfang an schon, weil keine großen finanziellen Mittel vorhanden sind und die Studierenden nebenbei arbeiten müssen.
- Es wird ein Zweitstudium angefangen und es treffen einen Zweitstudiengebühren sowie der Wegfall des BAföG.
- Studierende werden Eltern und müssen sich nebenbei noch um das Kind kümmern, was die sonstigen finanziellen Mittel beschränkt.

Ein teureres Ticket (Semester-Anschluss-Ticket oder Deutschlandticket), bei teils deutlich geringerem Geltungsbereich für diese Studierenden ist unfair und diese Altersgrenze sollte daher entfernt werden. Sollte es an einem Haushaltstitel fehlen, sollen die entsprechenden Mittel im nächsten Doppelhaushalt des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Diskussion**1. Lesung**

- Vertagt durch Ende der Sitzung

11 Sonstiges

Die Sitzung wird beendet, die Wahlergebnisse werden per Mail verteilt

12 Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
Johannes Knop	Die LISTE <i>Präsidium</i>
Atta Benedict	FSI Jura
Jacob Schupp	FSI Jura
Jan Börner	GHG
Rafaela Pinto de Cunha	GHG
Katharina Peters	GHG
Daniel Dufner	Juso HSG
David Weiß (V)	Juso HSG
Amaryllis Wiesmann	RCDS
Paula Meier-Greve	RCDS
Lilly Brauner	ROSA HSG
Edda Losch	ROSA HSG
Marie Helene Sanders	ROSA HSG
Ilayda Mercan	Koop. Ägyptologie&Assyriologie&Semistik
Anne-Josephin Hendrich (V)	FS Alte Geschichte
Anna Luise Lazarou (V)	Koop. American

	Studies&Mittelalterstudien/Cultural Heritage
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Leo Küçük	FS Biologie
Emilia Yuan Schaaf	FS Biologie
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Luca Reim	FS Ethnologie
Leon Wölfer	FS Geographie
Selina Mühlbacher	FS Geschichte
Charel Richartz	FS Geschichte
Lukas Moritz	FS Informatik
Eberhard Dziobek	FS Islamwissenschaft
Lino Santiago	FS Japanologie <i>Präsidium</i>
Kim Dreilich	FS Jura
Vladislava Serzhenko	FS Jura
Yann Hohdorf	FS Jura
Maxim Antpöhler	FS Klass. und Byz. Archäologie <i>stellv. Senatsmitglied VS</i>
Victoria Puschner	FS Mathematik
Jakob Nägle	FS Medizin HD
Lilian Nowak	FS Medizin HD
Jan Best	FS Medizin MA
Johannes Berg	FS Medizin MA
Clara Schlitter	FS Molekulare Biotechnologie
Maximilian Müller	FS Philosophie
Katharina Jacobi (V)	FS Physik <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>
Felix Schledorn	FS Physik
Denis Galver	FS Physik <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>
Samuel Bambach	FS Politikwissenschaft
Malte Benedikt Kunold	FS Religionswissenschaft <i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
Qiadi Wu	FS Sinologie
Noa Engländer	FS Soziologie
Anna Katharina Bürcky	FS Sport und Sportwissenschaft
Guillard Levin	FS Theologie
Varial Naim	FS Übersetzen und Dolmetschen
Mara-Lena Merkl	FS UFG/VA/GeoArch
Manja Buchheit	FS VWL
<i>Peter Abelmann</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Bernice Addokwei</i>	<i>Autonomes Referat Antirassismus</i>
<i>Hady Tarrab</i>	<i>Autonomes Referat Queer</i>
<i>Akhshar Leitner</i>	<i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
<i>Carolin Roder</i>	<i>Referat Innen</i>
<i>Lucas Kelm</i>	<i>Referat Internationale Studierende</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat IT Wahlkommission</i>

<i>Paul Martin Kaiser</i>	<i>Referat Politische Bildung</i>
<i>Fritz Beck</i>	<i>Referat QSM</i>
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Benjamin Hellinger</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Sebastian Fath</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Henry Wilkens</i>	<i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
<i>Daniel Gaspar</i>	<i>Senatsmitglied VS Wahlkommission</i>
<i>Ivo Schmidt</i>	<i>Gast</i>
<i>Felix Illert</i>	<i>Gast</i>
<i>Finn Kühberger</i>	<i>Gast</i>
<i>Jannik Kiehling</i>	<i>Gast</i>
<i>Leonie Wagner</i>	<i>Gast</i>